



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für den Bau der Ortsumgebung Barenburg
im Zuge der Bundesstraße B 61**

von Bau-km 10+000 bis Bau-km 13+322

Datum: 16.09.2011

Az.: 3313-31027-2-B 61-Ni



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Verfügender Teil.....	1
1.1 Planfeststellung.....	1
1.1.1 Feststellung.....	1
1.1.2 Planunterlagen.....	1
1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen.....	1
1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen.....	2
1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	2
1.1.3.1 Belange der Leitungsträger.....	2
1.1.3.1.1 E.ON Avacon.....	2
1.1.3.1.2 Erdgas Münster GmbH.....	3
1.1.3.1.3 EWE Netz GmbH.....	3
1.1.3.1.4 Exxon Mobil.....	4
1.1.3.1.5 Wasserversorgung Sulinger Land.....	4
1.1.3.2 Boden, Abfall.....	4
1.1.3.3 Denkmalschutz.....	4
1.1.3.4 Landwirtschaft.....	4
1.1.3.5 Naturschutz.....	4
1.1.3.6 Wasserrecht.....	4
1.1.4 Zusagen.....	5
1.1.4.1 Zusagen für mehrere Betroffene.....	5
1.1.4.2 Einzelzusagen.....	5
1.1.5 Vorbehaltene Entscheidungen.....	5
1.1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt.....	5
1.1.5.2 Änderungsvorbehalt landwirtschaftliches Wegenetz.....	5
1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis.....	6
1.2.1 Erlaubte Benutzung.....	6
1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	6
1.2.2.1 Betrieb und Unterhaltung.....	6
1.2.2.2 Anzeigepflichten.....	6
1.3 Entscheidung über Einwendungen.....	7
2. Begründender Teil.....	7
2.1 Sachverhalt.....	7
2.1.1 Zusammenfassung der Planung.....	7
2.1.2 Verfahrensablauf.....	8
2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	8
2.2 Rechtliche Bewertung.....	9
2.2.1 Formalrechtliche Würdigung.....	9
2.2.1.1 Zuständigkeit.....	9
2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	9
2.2.2 Materiellrechtliche Würdigung.....	9
2.2.2.1 Planrechtfertigung.....	10
2.2.2.2 Variantenprüfung Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz.....	10

2.2.2.2.1	Betrachtung der Varianten.....	10
2.2.2.2.2	Bewertung der Varianten.....	11
2.2.2.2.3	Abwägung der Varianten	12
2.2.2.3	Immissionen	13
2.2.2.3.1	Lärm 13	
2.2.2.3.2	Luftschadstoffe	14
2.2.2.4	Natur und Landschaft	16
2.2.2.4.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	16
2.2.2.4.2	Naturschutzfachliche Abwägung	17
2.2.2.4.3	Besonders geschützte nationale Bereiche	17
2.2.2.4.3.1	Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG).....	17
2.2.2.4.3.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG).....	18
2.2.2.4.3.3	Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG).....	18
2.2.2.4.3.4	Geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)	18
2.2.2.4.3.5	Naturpark (§ 27 BNatSchG).....	18
2.2.2.4.4	Europäische Schutzgebiete (§ 34 BNatSchG)	18
2.2.2.4.5	Artenschutz (Tiere, Pflanzen)	18
2.2.2.4.5.1	Bestandserfassung / Relevanzprüfung.....	19
2.2.2.4.5.2	Beurteilung der Verbotstatbestände.....	20
2.2.2.4.5.3	Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände	30
2.2.2.5	Denkmalschutz.....	32
2.2.2.6	UVP.....	32
2.2.2.6.1	Allgemeines	32
2.2.2.6.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)	32
2.2.2.6.2.1	Beschreibung der anlagebedingten Wirkfaktoren auf die Umwelt.....	32
2.2.2.6.2.2	Beschreibung der baubedingten Wirkfaktoren auf die Umwelt	33
2.2.2.6.2.3	Beschreibung der betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die Umwelt.....	33
2.2.2.6.2.4	Beschreibung des Untersuchungsraumes	34
2.2.2.6.2.5	Beschreibung der Schutzgüter/Umweltauswirkungen	34
2.2.2.6.2.5.1	Schutzgut Mensch	34
2.2.2.6.2.5.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen	35
2.2.2.6.2.5.3	Schutzgut Boden	36
2.2.2.6.2.5.4	Schutzgut Wasser	36
2.2.2.6.2.5.5	Schutzgüter Klima und Luft.....	37
2.2.2.6.2.5.6	Schutzgut Landschaft.....	37
2.2.2.6.2.5.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	38
2.2.2.6.2.5.8	Wechselwirkungen	38
2.2.2.6.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG	39
2.2.2.6.3.1	Auswirkungen auf den Menschen	39
2.2.2.6.3.2	Tiere und Pflanzen	40
2.2.2.6.3.3	Schutzgüter Boden und Wasser.....	42
2.2.2.6.3.4	Klima und Luft.....	42
2.2.2.6.3.5	Landschaft.....	43
2.2.2.6.3.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	43
2.2.2.6.3.7	Medienübergreifende Gesamtbewertung	43
2.2.2.7	Eigentum.....	44
2.2.2.8	Landwirtschaft.....	45
2.2.2.8.1	Flächeninanspruchnahme	45

2.2.2.8.1.1	Vorübergehende Beeinträchtigungen	45
2.2.2.8.1.2	Ersatzland, Restflächenübernahme	46
2.2.2.8.1.3	Flurbereinigungsverfahren	46
2.2.2.8.2	Umwege, Wegenetz	46
2.2.2.9	Gesamtabwägung	47
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	47
2.4	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	48
2.4.1	Bundesnetzagentur	48
2.4.2	E.ON – Avacon AG	48
2.4.3	Erdgas Münster GmbH	48
2.4.4	EWE Netz GmbH	49
2.4.5	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	49
2.4.6	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH	49
2.4.7	GWN Westfalica	49
2.4.8	Kabel Deutschland GmbH	49
2.4.9	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	49
2.4.10	swb Netze GmbH & Co. KG	50
2.4.11	Handwerkskammer Hannover	50
2.4.12	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	50
2.4.13	Kampfmittelbeseitigungsdienst	50
2.4.14	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)	50
2.4.15	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN)	51
2.4.16	Samtgemeinde Kirchdorf	51
2.4.17	Wasserversorgung Sulinger Land	52
2.4.18	Landkreis Diepholz	52
2.4.19	Wasser- und Bodenverband „Renzel“	53
2.4.20	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue	54
2.5	Einwendungen	54
2.5.1	Einwender Nr. 1	54
2.5.2	Einwenderin Nr. 2	56
2.5.3	Einwender Nr. 3	56
2.5.4	Einwender Nr. 4	57
2.5.5	Einwender Nr. 5	57
2.5.6	Einwenderin Nr. 6	58
2.5.7	Einwender Nr. 7	59
2.5.8	Einwender Nr. 8	63
2.5.9	Einwender Nr. 9	64
2.5.10	Einwender Nr. 10	66
2.5.11	Einwender Nr. 11	67
2.5.12	Einwender Nr. 12	69
2.5.13	Einwender Nr. 13	71
2.5.14	Einwender Nr. 14	72
3.	Rechtsbehelfsbelehrung	72
3.1	Klage	72
3.2	Sofortige Vollziehbarkeit	73

4. Hinweise	73
4.1 Hinweis zur Auslegung.....	73
4.2 Außerkrafttreten.....	73
4.3 Berichtigungen	73
4.4 Sonstige Hinweise.....	74
4.4.1 Bodenfunde.....	74
4.4.2 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen	74
4.4.3 Baumaschinen und Baulärm.....	74
4.4.4 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen.....	74
4.5 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis	75

1. Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung

Die in den unter 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen dargestellte Planung für das vorgenannte Vorhaben der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Regionaler Geschäftsbereich Nienburg – (nachfolgend Vorhabensträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unter 1.1.3 bis 1.1.5 planfestgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Blatt-Nr.	Maßstab
3	Übersichtslageplan vom 11.07.11	1 a	1 : 5.000
4	Übersichtshöhenplan vom 22.01.10	1	1 : 5.000 / 500
6	Straßenquerschnitt vom 29.01.10	1 – 4	1 : 50
7	Lageplan vom 11.07.11	1a – 12a	1 : 500
8	Höhenplan vom 11.07.11	1a – 3a	1 : 1.000 / 100
8	Höhenplan vom 29.01.10	4 – 5	1 : 1.000 / 100
10	Bauwerksverzeichnis vom 11.07.11	11 Seiten	
11.2	Schalltechnische Untersuchung vom 29.01.10 Berechnungsunterlagen, Übersichtslageplan und Rasterlärmkarten mit Luftschadstofftechnischer Untersuchung, Deckblatt S. 2 u. 3 vom 11.07.11		
12.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenübersichtsplan vom 29.01.10	1	1 : 5.000
12.3.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan vom 29.01.10	1 – 12	1 : 1.000
12.3.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenkartei vom 08.02.2010	S1 – S8 A9 – A15 E16 – E17 G18 – G19	
13.2	Wassertechnische Untersuchung (29.01.2010) Berechnungsunterlagen	58 Seiten	
13.3	Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer vom 24.11.2009	1 Seite	
14.1	Grunderwerbsplan vom 11.07.2011	Bl. 1a-12a Blatt 13a	1 : 500 1 : 5.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis (Stand: 15.06.2011)	Seite 1- 27	

Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 60 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Blatt-Nr.	Maßstab
0	Merkblatt	1 – 4	
1	Erläuterungsbericht	22 Seiten	
1a	Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG	23 Seiten	
1b	FFH-Vorprüfung Natura 2000-Gebiet „Swinelake bei Barenburg“	13 Seiten	
1c	Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange	44 Seiten	
2	Übersichtskarte vom 29.01.10	1	1 : 25.000
2	Übersichtskarte Varianten vom 29.01.10	1	1 : 25.000
9	Bodengutachten vom 02.07.09		
11.1	Schalltechnische Untersuchung vom 29.01.10 Erläuterungsbericht und Liste zu Nr. 6	7 Seiten 1 – 2	
11.2	Fotodokumentation; Anlage zu Unterlage 11	1 – 13	
11.LuS	Luftschadstofftechnische Untersuchung	1 – 17	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterungsbericht vom 29.01.10 - Übersicht nachgewiesene Brutvögel, Amphibien, Libellen, Fledermäuse und Pflanzen - Beeinträchtigung der Avifauna - Benehmenserstellung (13.11.2009) 	55 Seiten 6 Seiten 1 Seite 1 Seite	
12.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan vom 22.01.10	2	1 : 5.000
13.1	Wassertechnische Untersuchung (04.09.2009) Erläuterungsbericht (04.09.2009)	14 Seiten	
16.1	74, Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Kirchdorf - Umweltbericht		
	Vermerk des NLWKN vom 11.02.2011 – Hydraulischer Nachweis mit Anlagen	5 Seiten	

1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.1.3.1 Belange der Leitungsträger

1.1.3.1.1 E.ON Avacon

Die E.ON Avacon AG ist rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen, um mögliche Änderungen an den Versorgungsleitungen berücksichtigen zu können.

Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass sich das ausführende Tiefbauunternehmen bei der E.ON Avacon AG nach der Lage der Betriebsmittel erkundigt.

1.1.3.1.2 Erdgas Münster GmbH

Aufgrund der neuen Straße sind Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen an den Hochdruckerdgasleitungen erforderlich. Die Details sowie die Durchführung sind eng und frühzeitig mit der Erdgas Münster GmbH abzustimmen, insbesondere damit die Versorgungssicherheit nicht eingeschränkt wird.

Hinsichtlich der Folgekostenpflicht sind ausgehend von den vorliegenden vertraglichen oder dinglichen Leitungsrechten frühzeitig einvernehmliche Regelungen mit der Erdgas Münster GmbH zu treffen.

Die Erdüberdeckung der Erdgasleitungen darf ohne Zustimmung der Erdgas Münster GmbH weder erhöht noch vermindert werden. Bei einer etwaigen Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist ein Abstand von mind. 2,5 m rechts und links der Leitungsachsen freizuhalten.

Bei vorübergehender Lagerung von Erdaushub, Baumaterial und sonstigen Stoffen im Schutzstreifen ist ein Streifen von 2m beiderseits der Leitungen freizulassen, um Wartungsarbeiten an den Leitungen nicht zu behindern. Die Einleitung aggressiver Abwässer in den Schutzstreifen ist zu unterlassen.

Beim Überfahren der Erdgasleitungen mit Schwerlastfahrzeugen oder –geräten sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit der Leitungen nicht zu gefährden.

1.1.3.1.3 EWE Netz GmbH

Die Erdgasortsnetzleitungen der EWE Netz GmbH sind an mehreren Stellen von der Baumaßnahme betroffen. Bei der Planung neuer Straßenzüge ist die DIN 1998 zu berücksichtigen. Im Bereich der Leitungstrassen dürfen keine tiefwurzelnden Bäume angepflanzt werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 (Baumbepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) ist zu beachten.

Alle Absperrarmaturen des Erdgasversorgungsnetzes müssen jederzeit zugänglich sein. Eine Beeinträchtigung der Erdgasortsnetzleitungen ist zu verhindern. Eine Mindestdeckung von 1m ist einzuhalten. Ggf. ist eine kostenpflichtige Umlegung der Leitungen erforderlich. Die für Bundesstraßen erforderlichen Genehmigungen bei Kreuzungen mit Versorgungsleitungen sind beizubringen.

Die Erdgashochdruckleitungen DN 100 PN 70 sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt (je 4 m links und rechts der Leitung). Hier dürfen keine Baulichkeiten errichtet und keine tiefwurzelnden Bäume angepflanzt werden. Auch das Lagern von Materialien bzw. das Errichten eines Baucamps ist unzulässig. Sollte ein Überqueren der Leitungen mit schweren Arbeitsgeräten während der Bauphase unabwendbar sein, so ist durch geeignete Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Leitungen zu verhindern. Eine Mindestdeckung von 1,5 m ist einzuhalten. Sollte im Bereich des zu erstellenden Seitengrabens die Mindestdeckung unterschritten werden, ist dort zu verrohren.

Der Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitungen ist grundbuchlich gesichert. Sollte es durch die geplante Maßnahme zu Eigentümerwechseln kommen, ist zu gewährleisten, dass die Eintragungen ins neue Grundbuch übernommen werden.

Den „Anweisungen zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ ist Folge zu leisten. Der freie Zugang zu den Leitungen ist jederzeit zu gewährleisten. Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens dürfen nur nach vorheriger Einweisung und unter Aufsicht der EWE Netz GmbH durchgeführt werden.

Sollte im Zuge der Baumaßnahme die Kreuzung der Erdgas-Hochdruckleitung mit anderen Leitungen notwendig sein, so ist vorher ein Interessenabgrenzungsvertrag zwischen EWE Netz und dem Leitungsbetreiber abzuschließen.

1.1.3.1.4 Exxon Mobil

Aus Sicherheitsgründen ist es erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Tage vor Beginn jeglicher Bauarbeiten im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zum Überwachungsbetrieb ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Betrieb Barenburg, Schlaier Damm 3, 27245 Barenburg, aufzunehmen.

1.1.3.1.5 Wasserversorgung Sulinger Land

Die Wasserversorgung Sulinger Land ist zu den Besprechungen für die Ausführungsplanung sowie den bauvorbereitenden und baubegleitenden Besprechungen einzuladen.

1.1.3.2 Boden, Abfall

Sollten bei den Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.

1.1.3.3 Denkmalschutz

Der Beginn der Erdarbeiten (Rodungsarbeiten, Oberbodenabtrag, alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Diepholz) sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) – Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover anzuzeigen.

Dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege sind vor Beginn der Erdarbeiten Ansprechpartner seitens der ausführenden Tiefbauunternehmen zu benennen.

1.1.3.4 Landwirtschaft

Durch das Vorhaben beeinträchtigte Drainagen sind von dem Vorhabensträger ordnungsgemäß (einschl. etwaig erforderlich werdender Querungen, Kontrollschächte) wiederherzustellen. Der Vorhabensträger hat rechtzeitig vor Baubeginn die Ausführungsplanung mit den Eigentümern abzustimmen.

1.1.3.5 Naturschutz

Der Vorhabensträger hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen (Herstellungskontrolle).

1.1.3.6 Wasserrecht

Die beidseits der Großen Aue vorhandenen Randverwallungen sind vollflächig baulich an die aufgeschütteten Erddämme der Brückenanrampungen anzuschließen, wobei auf den Kontaktflächen der Randverwallungen vorher die begrünte Mutterbodenschicht zu entfernen ist. Der Verbindungsbereich ist standsicher zu verdichten und nach Abschluss der Arbeiten gezielt durch Ansaat einer widerstandsfähigen Grasmischung zu begrünen.

Eine Anbindung der Randverwallungen direkt an die Brückenwiderlager ist alternativ nur dann möglich, wenn die Nahtstelle zwischen dem massiven Bauwerk und den Randverwallungen abgedichtet wird bzw. die Sickerwege verlängert werden (vgl. DIN 19700, Teil 10, Abschnitt 7.1.2) und

die geplante bauliche Ausführung vorab einvernehmlich mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Diepholz) abgestimmt wird.

Ausgehend von den Brückenwiderlagern sind die flussseitigen Böschungsflächen der Randverwallungen ober- und unterhalb der Brücke auf mindestens 5 m Breite vom Böschungsfuß bis zur Kronhöhe der Verwallungen mit Verbundsteinpflaster zu befestigen.

1.1.4 Zusagen

Die schriftlichen Zusagen des Antragstellers sind einzuhalten. Dies gilt auch für die Er widerungen zu Stellungnahmen und Einwendungen des Vorhabensträgers gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

1.1.4.1 Zusagen für mehrere Betroffene

Der Vorhabensträger sagt zu, dass er sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der E.ON Avacon AG in Syke, der Erdgas Münster GmbH, der EWE Netz GmbH in Delmenhorst, der Exxon Mobil GmbH – Betrieb Barenburg, der Deutschen Telekom AG und der Wasserversorgung Sulinger Land in Verbindung setzen und Einzelheiten für die Baudurchführung absprechen wird.

1.1.4.2 Einzelzusagen

Der Vorhabensträger sagt zu, im Rahmen der Bauvorbereitung die Leitungsträger zeitgerecht zu bitten, aktuelle Bestandspläne ihrer Leitungen auf dem Grundstück Gemarkung Barenburg, Flur 9, Flurstück 15/6 (Maßnahme A 11) vorzulegen, damit diese in der Bauausführungsplanung berücksichtigt werden könnten

Der Vorhabensträger sagt zu, in Absprache mit Einwender Nr. 11 auf eigene Kosten eine neue Zufahrt zum Betriebsgrundstück des Einwenders zu errichten. Die Lage der Zufahrt hängt von der Flächenneuordnung im Rahmen der Flurbereinigung ab.

1.1.5 Vorbehaltene Entscheidungen

1.1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.5.2 Änderungsvorbehalt landwirtschaftliches Wegenetz

Änderungen und Ergänzungen des planfestgestellten Wirtschaftswegenetzes sind im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte.

Soweit sich dadurch negative Auswirkungen (z. B. Mehrversiegelung) auf die Eingriffsbilanz ergeben, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ob im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens auch Änderungen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung notwendig sind.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.2.1 Erlaubte Benutzung

Im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Diepholz) wird die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Die genauen Einleitungskordinaten und –mengen ergeben sich aus der festgestellten Planunterlage 13.3 „Wassertechnische Untersuchung - Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer“.

1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.2.1 Betrieb und Unterhaltung

Die straßenbegleitenden Versickerungsmulden sind unter Beachtung der hydraulisch erforderlichen Zwischenspeichervolumina (Abmessungen/Querschnitte) zur Verbesserung des Stoffbindungsvmögens mit einer mind. 20 cm dicken Mutterbodenschicht auszukleiden und anschließend mit einer geeigneten Rasenansaat gezielt zu begrünen.

Für das Regenrückhaltebecken (RRB) Nr. 36 des Bauwerkverzeichnisses (Unterlage 10), das durch die Trasse verdrängt und deshalb in unmittelbarer Nachbarschaft wieder hergestellt werden soll, hat die UWB der Gemeinde Barenburg mit Datum vom 30.08.2001 die Genehmigung nach § 154 NWG und die Erlaubnis nach § 10 NWG erteilt.

Da das RRB mit den gleichen Abmessungen in nördlicher Richtung verschoben wird und daher unverändert wiederhergestellt werden soll, sind die in den v.g. wasserrechtlichen Bescheiden per Nebenbestimmung geregelten baulich-betrieblichen Anforderungen weiterhin maßgebend.

Das am neuen Standort wiederherzustellende RRB ist gem. den Inhalten/ Vorgaben der geprüften Planungsunterlagen zu der der Gemeinde Barenburg mit Datum vom 30.08.2001 erteilten Erlaubnis nach § 10 NWG und der Genehmigung nach § 154 NWG auszuführen.

Nach Fertigstellung des RRB einschl. aller Anlagenteile (Zulauf- und Ablaufleitung, Drosseleinrichtung, Notüberlauf) ist hierüber der Gestalt ein Nachweis zu führen, dass die exakten Beckenabmessungen und Höhenlagen der jeweiligen Anlagenteile in einem maßstäblichen Lageplan lage- und höhenmäßig korrekt eingezeichnet werden und das tatsächlich hergestellte Beckeneinstauvolumen ermittelt wird. Der Nachweis ist der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Diepholz) so früh wie möglich zuzusenden.

1.2.2.2 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Landkreis Diepholz) anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

1. Rechtzeitig vor Baubeginn sind der Unteren Wasserbehörde Detail- und Baupläne (Längsschnitte, Querschnitte, Ansichten) der Brückenbauwerke, Rahmendurchlässe und des Regenrückhaltebeckens zur wasserwirtschaftlichen Prüfung vorzulegen.

2. Zur Überwachung der Bauausführung ist der Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.
3. Sollten bei der Errichtung von Bauwerken, Durchlässen oder Verrohrungen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und einvernehmlich abzustimmen.
4. Bei der Anlage der Regenrückhaltebecken darf kein Grundwasser erschlossen werden. Die Funktionsfähigkeit der Rückhaltung ist jederzeit zu gewährleisten.
5. Die vorhandenen Abflussquerschnitte der Gewässer dürfen durch die Baumaßnahmen nicht reduziert werden.
6. Während der Bauzeit muss der Wasserabfluss in den Gewässern gewährleistet werden.
7. Durch die Baumaßnahmen entstandene Schäden an den Gewässern oder an den Böschungen der Gewässer sind auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.
8. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen dürfen die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungspflichtigen nicht beeinträchtigen.
9. Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
10. Eine Bauabnahme ist nach Fertigstellung der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

1.3 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Antragstellerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2. Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Die Planung umfasst den Neubau der 3,322 km langen Ortsumgehung (OU) Barenburg als östliche Umgehungsstraße von Barenburg von der B 61 nördlich Munterburg bis zur B 61 im Südosten der Ortslage Barenburg.

Die OU beginnt im Norden an der B 61 zwischen den Wegen „Dillenmoor“ (Postmoor) und „Dillenmoor II“, verläuft östlich von Munterburg in südlicher Richtung auf den Bereich „Auf dem Schwege“ zu, quert die „Schwege“ zwischen den Gebäuden Hausnummer 2 und 4 und führt weiter zur ehemaligen Kläranlage. Östlich dieser Anlage quert die Trasse die „Große Aue“ und führt dann genau südlich in Richtung „Hollberg“. Westlich des Maststandorts der Hochspannungsleitung mündet die Variante wieder auf die bestehende Bundesstraße.

Die bestehende K 19 wird in Teilen verlegt. Die K 19 neu wird südlich Munterburg zusammen mit der Gemeindestraße „Auf den Wiesen“ über eine Kreuzung, die der Grundform I der RAS-K-1, 1988 entspricht, angebunden.

Der Wirtschaftsweg „Im Dalves“ wird über einen Knotenpunkt an die OU angeschlossen. Die Ausbildung der Kreuzung erfolgt jedoch so, dass lediglich ein Queren in Richtung des Wirtschaftsweges

möglich ist. Das Einbiegen oder Abbiegen auf bzw. von der Ortsumgehung wird baulich bzw. verkehrsrechtlich unterbunden.

Die Ortsumgehung durchschneidet den Wirtschaftsweg „Dillenmoor II“. Die Wegeverbindung wird nicht wiederhergestellt. Die Erschließung erfolgt rückwärtig über „Postmoor“ bzw. „Im Schwege“ und „Vor den Wiesen“ (neu).

Die Gemeindestraße „Auf dem Schwege“ wird ebenfalls zerschnitten. Eine Wegeverbindung wird nicht wiederhergestellt. Als Ersatzweg wird der Weg „Auf den Wiesen“ an die Umgehungsstraße angeschlossen.

Die Wege „Bodingweg“ und „Furthweg“ werden durch die Trasse zerschnitten. Als Ersatz werden beide Wege über neu herzustellende Wirtschaftswege parallel zur Umgehungsstraße mit dem Knotenpunkt B 61 (neu) /K 19 (neu) /Vor den Wiesen (neu) verbunden und somit an das vorhandene Straßennetz angeschlossen.

Der Wirtschaftsweg südlich des Bauwerks über die Große Aue wird durchschnitten und nicht wieder hergestellt. Die hierdurch nicht mehr erreichbaren Flächen werden durch den Vorhabensträger erworben und als Ausgleichsflächen für die Baumaßnahme genutzt.

Die Verlängerung der Hirschberger Straße wird nicht wieder hergestellt. Als Ersatz wird vom Wirtschaftsweg „Im Dalves“ ein neuer Weg zur Erschließung der Flächen östlich der B 61 (neu) hergestellt.

Der Wirtschaftsweg südlich des Grenzgrabens wird durch die Trasse zerschnitten. Der Stichweg östlich der Trasse wird renaturiert. Die Anbindung erfolgt zukünftig über einen neu herzustellenden Stichweg im Bereich der südlichen Anbindung der B 61 alt an die Umgehungsstraße.

Die im Bereich der Ortsumgehung liegenden Grundstücke werden weiterhin über das vorhandene bzw. neu herzustellende Straßen- und Wegenetz erschlossen. Direkte Zufahrten zur Ortsumgehung sind nicht vorgesehen.

2.1.2 Verfahrensablauf

Aufgrund des Planfeststellungsantrages des Vorhabensträgers vom 21.10.2009 wurde das Verfahren gemäß der Regelung der §§ 17 -17e FStrG, 72 – 78 VwVfG durchgeführt.

- | | |
|--------------------------|---|
| 26.02.2010 | Einleitung des Verfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33 – Planfeststellung) |
| 26.02.2010 | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange |
| 05.03.2010 | Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Samtgemeinde Kirchdorf in der Sulinger Kreiszeitung |
| 17.03. bis
16.04.2010 | öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Samtgemeinde Kirchdorf |
| 30.04.2010 | Ende der Einwendungsfrist |
| 29.10.2010 | Erörterungstermin im Ratssaal der Samtgemeinde Kirchdorf |

2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach §§ 3a, 3c Sätze 1 und 3 sowie Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG erforderlich.

Die Unterlagen 11 bis 13 der Planung entsprechen den Anforderungen des § 6 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche zusammenfassende Darstellung der Maßnahme und ihrer Umweltauswirkungen in Unterlage 1a enthalten. Die Einhaltung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch dieses Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Die nach § 11 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen findet sich in diesem Beschluss unter Ziffer 2.2.2.6.2. Die Bewertung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung bei der Abwägung nach § 12 UVPG schließen daran an.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung für im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen genannten Bundesstraßen nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben obliegen dem Dezernat 33 des zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV.

Die zuständige Straßenbaubehörde für Bundesstraßen ist gem. Nr. 1 I des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLStBV und hier der regionale Geschäftsbereich Nienburg.

2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Bundesstraße 61 darf als Bundesfernstraße gemäß § 17 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a bis 17f FStrG.

2.2.2 Materiellrechtliche Würdigung

Der Bau der Ortsumgehung Barenburg im Zuge der Bundesstraße B 61 wird zugelassen, da er mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG), mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 15 und 19 Abs. 3 WHG, die im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde in Punkt 1.2 erteilt wird.

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten

öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist objektiv gerechtfertigt. Die Ortsumgehung Barenburg ist in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage zu § 1 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) Gesetzeskraft hat, im vordringlichen Bedarf enthalten. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich. Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan wird die abschließende Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens nicht vorweggenommen. Die Planfeststellungsbehörde wird nicht von dem Erfordernis entbunden, alle für und gegen das Vorhaben sprechende Belange abzuwägen. Der Verkehrsbedarf stellt dabei nur einen unter vielen abwägungsrelevanten Belangen dar.

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast einer Bundesfernstraße diese in ihrer Leistungsfähigkeit so zu unterhalten oder zu erweitern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Dabei sind die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit für Anforderungen an den überörtlichen Verkehr zugrunde zu legen.

Durch die geplante Maßnahme wird die Verkehrssicherheit in der Ortschaft Barenburg durch Trennung der überörtlichen und innerörtlichen Verkehrsströme erhöht. Die Ortsumgehung wird zur Verbesserung des Verkehrsablaufes auf der B 61 im regionalen und überregionalen Netz beitragen (Leichtigkeit des Verkehrs). Darüber hinaus wird der Bedeutung der Bundesstraße 61 als überregionale Verkehrsverbindung in Nord-Süd-Richtung von Bremen über Bassum, Sulingen, Uchte und Minden bis nach Lünen in Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen. Die B 61 verbindet Bremen mit dem Ruhrgebiet und hat neben der Zubringerfunktion auch eine Funktion als Ausweich- und Entlastungsstrecke der A 1. Durch die Verknüpfung der Ortsumgehung mit dem bestehenden Straßennetz und dem Erhalt von Querungen wird die regionale und zwischengemeindliche Erschließung gewährleistet.

Die Ortsumgehung Barenburg wird die Ortsdurchfahrt Barenburg erheblich vom Durchgangsverkehr entlasten, der 77% des Verkehrsaufkommens ausmacht. Die Anwohner der B 61 in der Ortsdurchfahrt Barenburg werden zurzeit durch die Emissionen der Kraftfahrzeuge (Lärm und Abgase) erheblich beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund des Prognosehorizonts 2025 (bezogen auf den Status-Quo-Fall 2006) wird mit einer Entlastung von ca. 81% in der Ortsdurchfahrt gerechnet. Dies wird zu einer wesentlichen Reduzierung der örtlichen Belastung durch Lärm und Abgase führen.

2.2.2.2 Variantenprüfung Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz

Die beantragte Variante 1 der Ortsumgehung Barenburg ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die beste Lösung im Hinblick auf Lage und Ausgestaltung sowie unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten. Die Planfeststellungsbehörde hat in Betracht kommende andere Varianten in die Abwägung eingestellt.

2.2.2.2.1 Betrachtung der Varianten

Variante 1 (V 1) beginnt im Norden an der B 61 zwischen den Wegen „Dillenmoor“ (Postmoor) und „Dillenmoor II“, verläuft östlich von Munterburg in südlicher Richtung auf den Bereich „Auf dem Schwege“ zu, quert die „Schwege“ zwischen den Gebäuden Haus-Nr. 2 und 4 und führt weiter zur ehemaligen Kläranlage. Östlich dieser Anlage quert die Variante die Große Aue und führt dann genau südlich in Richtung Hollberg. Westlich des Maststandortes der Hochspannungsleitung mündet die Variante wieder auf die bestehende Bundesstraße.

Variante 2.1 (V 2.1) ist eine Untervariante der ursprünglichen Variante 2. Der nördliche Anschlusspunkt wird aufgrund der erforderlichen Kurvenradien etwas nördlicher angelegt, als dies in V 1 der Fall ist. Die Variante verläuft zunächst in östlicher Richtung, nördlich vorbei an einer Erdölförderstation. Nach einer Gegenkurve quert sie die Straße „Auf dem Schwege“ im Bereich der Häuser mit den Hausnummern 5, 7, 16 und 18. Hiernach verschwenkt sie nach Süden und quert die Große Aue. Der weitere Verlauf führt östlich des Grenzgrabens und östlich eines Teiches zur B 61.

Variante 2.2 (V 2.2) entspricht im Norden etwa V 1 und im Süden V 2.1. Unterschiede sind lediglich die Lage im Mittelbereich (östlich einer bestehenden Stallanlage), die Querung der Großen Aue und der Verlauf westlich des Grenzgrabens bzw. westlich des Teiches.

Die Nullvariante (V 0) umfasst den Verlauf der bestehenden B 61 zwischen den Anschlusspunkten.

Die Varianten wurden in Bezug auf ihre negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Wohnen/Wohnumfeld, Erholung, Kultur- und Sachgüter, Verkehr, Landwirtschaft und Siedlungsentwicklung sowie auf ihre Wirtschaftlichkeit untersucht und bewertet.

Die Nullvariante hat die geringsten negativen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild und ist die wirtschaftlichste Variante. In Bezug auf die Landwirtschaft sind keine Veränderungen zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Klima/Luft durch Schadstoffe, Wohnen/Wohnumfeld durch Lärm- und Staubimmissionen und Kultur- und Sachgüter durch Erschütterungen sind dagegen die stärksten aller 4 Varianten.

Für die Verkehrssituation ist keine Besserung zu erwarten.

2.2.2.2 Bewertung der Varianten

Die Variante 1 führt von den 3 Ortsumgehungsvarianten (1, 2.1 und 2.2) zu den geringsten Beeinträchtigungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild und ist darüber hinaus die wirtschaftlichste der 3 Varianten.

Die Beeinträchtigung des Kleinklimas ist bei den 3 Varianten in etwa gleich zu bewerten. Wegen dem Erfordernis von Lärmschutzmaßnahmen sind V 1 und V 2.2 im Bereich Wohnen/Wohnumfeld etwas negativer zu bewerten, als V 2.1, bei der kein Schallschutz erforderlich ist.

Die verkehrliche Situation wird durch eine ca. 70-80%ige Reduzierung des Verkehrs deutlich verbessert. Für die Landwirtschaft kommt es durch Flächenverlust, Durchschneidung und Neuordnung der Flure zu Beeinträchtigungen. Es wird ein Bodendenkmal beeinträchtigt.

Die Variante 2.1 hat als längste Variante die stärksten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild zu verzeichnen und ist als längste Variante auch die unwirtschaftlichste. Aufgrund der größeren Entfernung zum Ort sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, was zu geringeren Beeinträchtigungen im Bereich Wohnen/Wohnumfeld führt.

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen. Die verkehrliche Situation wird durch eine ca. 70-80%ige Reduzierung des Verkehrs deutlich verbessert. Für die Landwirtschaft kommt es durch Flächenverlust, Durchschneidung und Neuordnung der Flure zu Beeinträchtigungen.

Die Beeinträchtigungen durch Variante 2.2 sind in den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild als geringer einzustufen als bei V 2.1, liegen aber über denen von V 1.

In den Bereichen Wohnen/Wohnumfeld und Naherholung sind keine großen Unterschiede der 3 Varianten zu verzeichnen.

Die verkehrliche Situation wird durch eine ca. 70-80%ige Reduzierung des Verkehrs deutlich verbessert. Für die Landwirtschaft kommt es durch Flächenverlust, Durchschneidung und Neuordnung der Flure zu Beeinträchtigungen. Es wird ein Bodendenkmal beeinträchtigt.

2.2.2.2.3 Abwägung der Varianten

Vergleich mit der sogenannten Null- Variante

Bei einem gänzlichen Verzicht auf eine Umgehungsstraße (Null-Variante) ergeben sich zwar nicht die ermittelten Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsraumes, der Agrarstruktur, der Wohnfunktionen usw. und es werden auch keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Der Status quo bleibt erhalten. Allerdings werden auch nicht die unzutraglichen Verhältnisse an der stark belasteten innerörtlichen Hauptverkehrsstraße verbessert, die Nutzungskonflikte abgebaut, die verkehrlichen und städtebaulichen Missstände beseitigt. Die Missstände werden weiter zunehmen. Dies gilt insbesondere für die Gefährdungen und Belastungen der schwächeren Verkehrsteilnehmer sowie für die Wohnfunktionen im Umfeld der B 61.

Die bestehende Situation mit einem hohen Verkehrsaufkommen (von dem 70-80 % Durchgangsverkehr sind) und den damit verbundenen negativen Auswirkungen hat bereits dazu geführt, dass die Planung für den Bau einer Ortsumgehung in den vordringlichen Bedarf aufgenommen wurde. Die prognostizierte Verkehrssteigerung bis 2025 von 8,9 % im Personenverkehr und 22 % im Lkw-/Lieferverkehr würde diese Situation noch einmal deutlich verschärfen.

Es besteht ein dringendes volkswirtschaftliches Interesse an einem sicheren und leistungsfähigen Fernstraßennetz sowie ein erhebliches Interesse aller Verkehrsteilnehmer und der Anlieger extrem belasteter innerörtlicher Bereiche an einer grundlegenden Verbesserung der kritischen Verkehrssituation.

Die der Planfeststellung zu Grunde gelegte Planung hat in ihrer Gesamtheit nicht so schwerwiegende Nachteile, dass demgegenüber der gesetzlich festgelegte Bedarf einer Umgehungsstraße zugunsten der Null-Variante zurück treten müsste. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist nicht zu beanstanden, dass die Straßenbauverwaltung die Umgehungsstraße im vorliegenden Planungskonzept verfolgt.

Vergleich der Varianten 1, 2.1 und 2.2

Die geringsten Beeinträchtigungen in den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild geben V 1 den Vorzug. Diese Variante ist auch die wirtschaftlichste, da kürzeste Variante.

Die Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Schadstoffe ist in allen 3 Varianten gleich zu bewerten.

Ebenso das Schutzgut Wohnen/Wohnumfeld, da bei keiner Variante Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Die Naherholung wird durch alle 3 Varianten gleichermaßen eingeschränkt, da der Bereich der Großen Aue verlärmert wird und ggf. eine Querung der Ortsumgehung erforderlich ist.

Bei V 1 und 2.2 ist von der Baumaßnahme ein Bodendenkmal betroffen.

Die verkehrlichen Auswirkungen sind bei allen 3 Varianten als gleichermaßen vorteilhaft zu bewerten.

Die Eingriffe in die Landwirtschaft unterscheiden sich nur geringfügig. Es kommt in allen Bereichen zu Flächenverlust, Durchschneidung, Umwegen und Neuordnung der Flure. Während die Durch-

schneidungen bei V 2.1 und 2.2 nördlich der großen Aue erheblich sind, liegen sie bei V 1 in normalen Rahmen, allerdings werden hier auch hofnahe Flächen beeinträchtigt.

Südlich der Großen Aue sind die Durchschneidungen bei V 2.1 und 2.2 nur gering.

Aufgrund der deutlich geringeren Beeinträchtigungen wichtiger Schutzgüter, insbesondere der Biotoptypen, der Avifauna und des Schutzgutes Boden, sowie eines geringeren Kompensationsumfanges ist V 1 zu favorisieren. Die Nachteile insbesondere im Bereich der Landwirtschaft wiegen die genannten Vorteile nicht auf, zumal ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wird.

2.2.2.3 Immissionen

2.2.2.3.1 Lärm

Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 16. BImSchV). Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS - 90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG v. 21.03.96, NVwZ 96, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsnutzung, nicht überschreitet:

Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	
57 dB/A (Tag)	47 dB/A (Nacht)
reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	
59 dB/A (Tag)	49 dB/A (Nacht)
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	
64 dB/A (Tag)	54 dB/A (Nacht)
Gewerbegebiete	
69 dB/A (Tag)	59 dB/A (Nacht)

Die maßgebenden Gebietsnutzungen im Bereich der Ortsumgehung Barenburg basieren auf den Festlegungen der Bebauungspläne. In Bereichen, in denen keine Bebauungspläne vorhanden sind, wird die Schutzbedürftigkeit aus den Eintragungen der Flächennutzungspläne bzw. letztlich aus einem Vergleich der tatsächlichen Nutzung mit den in § 2 Abs.1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten ermittelt.

Beim Neubau der Ortsumgehung Barenburg sind gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV die oben genannten Grenzwerte einzuhalten. Das ist laut schalltechnischer Untersuchung der Fall.

2.2.2.3.2 Luftschadstoffe

Die festgestellte Planung wird in bestmöglicher Weise dem Optimierungsgebot in § 50 BImSchG gerecht. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich zu vermeiden. Als schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne gelten Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die Emissionen durch den Verkehr auf der Straße werden infolge der Eröffnung des Gemeingebrauchs dem Straßenbaulastträger insofern zugerechnet, als dieser nach dem Stand der Technik dafür Sorge zu tragen hat, dass mit der bestimmungsgemäßen Nutzung keine unzulässigen Auswirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen. Dabei sind die Möglichkeiten des Straßenbaulastträgers auf sein planerisches Ermessen, also z.B. die bauliche Gestaltung der Straße und deren Linienführung, sowie auf Schutzvorkehrungen im Straßenrandbereich begrenzt. Maßnahmen zur Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen sind am wirkungsvollsten, wenn sie bei dem direkten Verursacher, also den Kraftfahrzeugen als Emittenten, ansetzen. Die gesetzgeberischen Initiativen, verkehrsbedingte Emissionen global zu reduzieren, sind ebenso wie umwelt- und verkehrspolitische Konzepte nicht in der Planfeststellung zu bewerten.

Unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge, des Gesundheits- und Sachgüterschutzes ist in der Abwägung nach § 17 FStrG und der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 75 VwVfG von Bedeutung, welche Intensität die zu prognostizierenden Schadstoffbelastungen erreichen, insbesondere,

- ob sie erheblich oder gar unzumutbar sind (Erheblichkeitsschwelle des § 3 BImSchG, Grenzwerte und Leitwerte),

- ob sie Schutzauflagen und/oder verkehrsbezogene Auflagen zur Reduzierung erfordern (§ 74 Abs. 2 VwVfG) oder
- ob sie gesundheits- oder eigentumsverletzend sind (Art. 2, 14 GG).

Unbestritten ist, dass mit der Verkehrsfreigabe einer Straße Schadstoffimmissionen nicht vermeidbar sind und dass der Straßenbaulastträger nicht den Nachweis einer völligen – wissenschaftlich unstrittigen – Unbedenklichkeit führen kann und muss. Eine lückenlose Aufklärung lässt der gegenwärtige Stand der Wissenschaft und Technik wegen des Fehlens technischer Regelwerke und ausreichender Forschungserkenntnisse über Langzeitwirkungen von verkehrsbedingten Immissionen nicht zu. Hieran hat sich in den letzten Jahren nichts geändert. Die Immissionsbelastung durch Straßen kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles in die Planabwägung eingestellt werden.

Die für den Straßenverkehr relevanten Grenzwerte nach der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (22. BImSchV, Verordnung über Immissionswerte) liegen den luftschadstofftechnischen Berechnungen zugrunde.

In der 33. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (33. BImSchV, Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen) wurden über die Luftverschmutzung durch Ozon keine Grenzwerte, sondern lediglich Zielwerte festgelegt. Diese Zielwerte sollen mit einem nationalen Programm mit dauerhaften und kosteneffizienten Maßnahmen soweit wie möglich eingehalten werden. Eine Überschreitung hat lediglich Mess-, Informations- und Berichtspflichten zur Folge.

Mit dem Ausbreitungsverhalten, der Intensität der Schadstoffeinträge, den Wirkungen insbesondere auf Menschen und Tiere sowie den Möglichkeiten zur Vermeidung und Reduzierung hat sich der Vorhabensträger in den Planunterlagen entsprechend dem Stand der Technik auseinandergesetzt (s. Planunterlage 11. LuS).

Durch den Bau und Betrieb der Ortsumgehung Barenburg wird es gegenüber dem derzeitigen Zustand zu einer Verlagerung großer Teile der Verkehrsströme von der B 61 (alt) auf die B 61 (neu) kommen. Mit dieser Verlagerung geht eine Verbesserung und Beschleunigung des Verkehrsflusses einher. Bezüglich der Luftschadstoffe ist somit von einer Verlagerung des Schadstoffausstoßes aus der Ortslage Barenburg in die freie Landschaft sowie – aufgrund des zügigeren Verkehrsflusses – tendenziell von einer leichten Verringerung der Schadstoffbelastung auszugehen.

Von der Straßenbauverwaltung wurde eine Luftschadstoffuntersuchung für die Ortsumfahrung Barenburg in Auftrag gegeben. Das Ingenieurbüro für Immissionsschutz Meyer hat das Gutachten aufgestellt und im Januar 2010 vorgelegt. Dabei wurde das vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung eingeführte PC-Berechnungsverfahren MLuS 02, in der aktuellen Version 2005 eingesetzt.

Die Ergebnisse des Gutachtens können wie folgt zusammengefasst werden: Die Untersuchung erfolgt für die Schadstoffe Kohlenmonoxid (CO), Benzol, Stickoxide (NOx), Schwefeldioxid, Blei (Pb) und Feinstaub (PM10). Die Beurteilung erfolgt im Vergleich mit den Grenzwerten und Beurteilungswerten der „22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (22. BImSchV). Die Immissionsberechnungen erfolgen unter Einbeziehung der typisierten Randbebauung, der lokalen Wind- und Ausbreitungsklassenstatistik, der aus den Verkehrszahlen berechneten Emissionen des Verkehrs sowie der aus Messdaten abgeleiteten Hintergrundbelastung.

Bei den untersuchten Schadstoffen werden alle Grenz- und Beurteilungswerte eingehalten.

In der Berechnung nach MLuS 02 wird auch die Überschreitungshäufigkeit eines Stunden- oder Tageswertes für die Schadstoffe Stickstoffdioxid und Feinstaub geprüft. Auch diese Werte werden eingehalten.

Die ermittelten Immissionen von der Straßenbaumaßnahme sind somit als unkritisch zu bewerten.

2.2.2.4 Natur und Landschaft

2.2.2.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger nach § 3 Abs. 1 FStrG die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Für Natur und Landschaft werden diese Belange in §§ 1 und 2 BNatSchG konkretisiert. Die in diesen Gesetzen enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen sind gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit abzuwägen.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP; Unterlage 12.1. der Planunterlagen) hat der Vorhabenträger im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB; Landkreis Diepholz) den Planungsraum charakterisiert und den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild erfasst und bewertet. Aus der Nutzung des Raumes und der Betrachtung der Schutzgüter heraus wurden die Beeinträchtigungen beschrieben und die Ziele der Kompensation festgelegt. Die wesentlichen Vermeidungs- und Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unter Punkt 2.2.2.6.3.2 dieses Beschlusses und in der Planfeststellungsunterlage 12 dargestellt.

Die beantragte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die zu Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen sowie zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen.

Die festgestellte Planung einschließlich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach §§ 14 und 15 BNatSchG.

Hiernach dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen. Soweit ein Eingriff vermieden werden kann, ist er demnach unzulässig. Der Begriff der Vermeidbarkeit ist jedoch nicht in dem Sinne zu verstehen, dass Vermeidung stets Vorrang hätte. Denn absolut gesehen ist jeder Eingriff vermeidbar, z. B. durch den Verzicht auf das Vorhaben oder seine räumliche Verlagerung. Eine derartige Zielsetzung kann den naturschutzfachlichen Gesetzen schon deshalb nicht unterstellt werden, weil die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen ausdrücklich vorgesehen ist. Das Vermeidungs- und Minimierungsgebot hat daher nur eine relative Bedeutung und orientiert sich auch in naturschutzrechtlicher Sicht an den materiellen Vorgaben des Fachrechts (hier: Bundesfernstraßengesetz). Ob bzw. dass ein Vorhaben fachplanungsrechtlich zulässig ist, wird hierbei vorausgesetzt und steht unter dem Aspekt der Vermeidbarkeit nicht zur Disposition.

Sofern die Einstufung in den vordringlichen Bedarf nicht offenkundig fehlerhaft ist, muss darüber hinaus nur noch geprüft werden, ob die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes am konkret vorgesehenen Standort durch Wahl einer anderen, den Planungszielen ebenfalls genügenden Planungskonzeption vermieden oder verringert werden könnten. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen alternativen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Der Eingriffsminimierung wurde bei den Schritten zur Erarbeitung der beantragten Planung ordnungsgemäß Rechnung getragen. Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff ist daher unter Berücksichtigung der vorgenannten, von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze als nicht vermeidbar anzusehen.

Nach § 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs die unvermeidbaren Beeinträchtigungen in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu kompensieren (Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen). Diese sind gem. § 65 BNatSchG durch den Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden, und die sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

Der LBP stellt eine in Abstimmung mit der UNB entwickelte, fachlich tragfähige Konzeption dar. Diese Konzeption stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Maßnahmen stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ein in sich schlüssiges Gesamtkonzept dar und werden so rechtzeitig durchgeführt, dass keine irreversiblen Schäden auftreten können.

Die Unterhaltung bzw. Pflege der Flächen ist nach dem Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Ausführungsplanung noch zu regeln. Erläuterungen zur Nutzung und Pflege der einzelnen Maßnahmen enthalten sowohl der Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan als auch die einzelnen Maßnahmenblätter. Hinweise auf künftige Eigentümer in den Maßnahmenblättern stellen lediglich Absichtserklärungen dar. Sie machen privatrechtliche Verhandlungen durch die Straßenbauverwaltung nicht entbehrlich.

2.2.2.4.2 Naturschutzfachliche Abwägung

Wie oben ausgeführt, sind Eingriffe unzulässig, die vermeidbar sind. Nicht vermeidbare Eingriffe dürfen zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder auf sonstige Weise kompensiert werden können und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft hinter die Belange zurücktreten, die den Eingriff erfordern.

§ 15 Abs. 5 BNatSchG erfordert eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander. Hierunter fallen auch die verkehrsbedingten Nutzungsansprüche, wie sie hier von dem Bauvorhaben gestellt werden.

Die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Auswirkungen des Bauvorhabens haben auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffes begründen könnten. Wie ausgeführt, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Nutzungsansprüche des Verkehrs haben daher in der Abwägung ein höheres Gewicht als die nicht ausgleichbaren, aber kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Dasselbe gilt für die ausgleichbaren Eingriffe. Die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs.5 BNatSchG führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist, denn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft gehen die Belange des Vorhabens im Range vor.

Die Ermittlungsintensität des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung nach § 17 FStrG einstellen zu können und einen Ausgleich bzw. Ersatz entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des landschaftspflegerischen Begleitplanes grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörungen nicht ergeben.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert, so dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht zurückbleibt bzw. ähnliche Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden.

2.2.2.4.3 Besonders geschützte nationale Bereiche

2.2.2.4.3.1 Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG)

Von der Planung sind keine ausgewiesenen Naturschutzgebiete betroffen.

2.2.2.4.3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Von der Planung sind keine ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet Urloge (LSG-DH 026) liegt etwa 1 Km westlich der Trasse und ist durch die Maßnahme nicht betroffen.

2.2.2.4.3.3 Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG)

Von der Planung sind keine Naturdenkmale betroffen.

2.2.2.4.3.4 Geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)

Im Plangebiet wurde im Rahmen der Biotoptypenerhebung ein nährstoffreiches Kleingewässer als „besonders geschütztes Biotop“ gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG festgestellt. Dieses Kleingewässer wird durch die Maßnahme in einer Größe von 0,02 ha überbaut.

Die Beeinträchtigungswirkung ist durch die geplante Maßnahme E 16 funktional ausgeglichen. Die Maßnahme E 16 sieht die Neuanlage von Kleingewässern mit je 400 – 600 m² Fläche sowie die Pflanzung heimischer Gehölze dem Verlauf der Großen Aue folgend vor. Die detaillierte Beschreibung der Maßnahme ist dem Maßnahmenblatt E 16 in Unterlage 12.3.3 zu entnehmen. Die Maßnahme soll vor Beginn der Baumaßnahmen für die Ortsumgehung umgesetzt werden.

Vom gesetzlichen Verbot des Eingriffs in diese besonders geschützten Räume darf nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nur abgewichen werden, wenn die Eingriffe ausgeglichen werden. Der Ausnahmetatbestand ist damit erfüllt. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung gilt mit Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses als erteilt.

2.2.2.4.3.5 Naturpark (§ 27 BNatSchG)

Von der Planung ist kein Naturpark betroffen.

2.2.2.4.4 Europäische Schutzgebiete (§ 34 BNatSchG)

Das FFH-Gebiet „Swinelake bei Barenburg “ DE 3318-331 liegt mit einem Abstand von etwa 1 km zur geplanten Baumaßnahme. Um prüfen zu können, das geplante Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes führen kann, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Danach bestehen keine vernünftigen Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Swinelake bei Barenburg durch Anlage, Bau und Betrieb der geplanten B 61. Da Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz nicht erforderlich.

2.2.2.4.5 Artenschutz (Tiere, Pflanzen)

Der vorliegende Plan löst Verbote im Sinne der §§ 39 Abs. 6 und 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG für den Kiebitz, das Rebhuhn, die Feldlerche und die Helm-Azurjungfer aus. Bei Kiebitz und Rebhuhn kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population jeweils aufgrund von fünf trassennah brütenden Paaren nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchenpopulation kann wegen des Verlustes eines Brutstandortes und der möglichen Beeinträchtigung drei weiterer trassennaher Brutstandorte nicht sicher ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geplanten Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Gewährung einer Ausnahme zu einer Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt.

Bei der Helm-Azurjungfer findet im Kreuzungsbereich Grenzgraben/Trasse auf einer Länge von 15m eine nicht ersetzbare Zerstörung des Lebensraumes der Helm-Azurjungfer i.S. des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt. Bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen sind darüber hinausgehende Beeinträchtigungen der Habitatqualität nicht zu erwarten.

Der Verlust der an dieser Stelle nachgewiesenen wenigen Individuen führt nicht unmittelbar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des eigentlichen Hauptvorkommens der lokalen Population im Nord-Süd-Verlauf des Grenzgrabens, soweit die Kompensationsmaßnahmen eingehalten werden.

Die für die Ausnahme erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die verbotstatbestandlichen Betroffenheiten ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

Bei der Ortsumgehung Barenburg im Zuge der B 64 handelt es sich um ein Straßenbauvorhaben, das in der Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz dem vordringlichen Bedarf zugeordnet wird. Das geplante Vorhaben dient einerseits der Entlastung des Ortskerns vom Durchgangsverkehr. Zum anderen dient die Ortsumgehung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, indem Konflikte Durchgangsverkehr und nichtmotorisiertem Individualverkehr entzerrt werden (vgl. Unterlage 1, Ziffer 2.2). Besonderes Gewicht kommt dem Vorhaben aufgrund der hohen Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt Barenburg mit einem extrem hohen Anteil an Schwerlastverkehr von 19% zu. Diese stören in hohem Maße die innerörtlichen Funktionen durch Lärm und Abgase und führen zu einer Verkehrsgefährdung insbesondere der schwächeren Verkehrsteilnehmer

Mit der Ortsumfahrung werden auch die raumordnerischen Ziele der Verkehrsberuhigung in Siedlungsbereichen, der Verkehrssicherheit und der Verminderung der innerörtlichen Umweltbeeinträchtigungen durch den motorisierten Straßenverkehr erreicht.

Die Untersuchung der Varianten hat ergeben, dass unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten keine bessere Alternative möglich ist. Insbesondere diejenigen Arten, bei denen eine Beeinträchtigung vorliegend nicht ausgeschlossen werden kann, nämlich den Kiebitz, das Rebhuhn, die Feldlerche und die Helm-Azurjungfer, ist die gewählte Vorzugsvariante am eingriffssärmsten (vgl. Unterlage 1, Ziffer 3.3)

Das Vorhaben bewegt sich somit im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzes. Die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegende Tatsachenlage beruht auf dem nicht zu beanstandenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 1 c), der in sich schlüssig und ohne Widersprüche ist. Er beruht auf gesicherten Erkenntnissen aus Kartierungen im Jahr 2006; aktualisiert im Jahr 2008. Er wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde als Grundlage der eigenen Prüfung herangezogen.

2.2.2.4.5.1 Bestandserfassung / Relevanzprüfung

Für die in dem Untersuchungsraum nachgewiesenen und aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen potentiell vorkommenden streng geschützten Tierarten (lt. FFH-RL 92/43/EWG – Anh. IV, Art. 1 der VSchRL 79/409/EWG, EG-ArtSchVO 338/97 – Anh. A und BArtSchVO – Anl. 1, Sp. 3) wurde die Betroffenheit ermittelt und danach einer genaueren Analyse (Kriterien: Vorkommen im Gebiet, Empfindlichkeit, mögliche Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben, artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, Gefährdungsprognose) unterzogen.

In die Analyse wurden daher gemäß festgestellter Relevanz folgende streng geschützten Tierarten einbezogen:

Säugetiere

Breitflügelfledermaus
Wasserfledermaus
Zwegrflodermaus
Großer Abendsegler
Myotis unbestimmt
Pipistrellus unbestimmt
Zwergfledermaus
Weißstorch
Schwarzstorch

Libellen

Helm-Azurjungfer

Vögel

Ortolan
Großer Brachvogel
Kiebitz
Rebhuhn
Waldohreule
Gartenrotschwanz
Rauchschwalbe
Feldlerche
Schafstelze
Hausrotschwanz
Sumpfrohrsänger

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kommen die in der oben stehenden Tabelle aufgeführten streng und europarechtlich geschützten Arten auf Flächen vor, die ggf. bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

2.2.2.4.5.2 Beurteilung der Verbotstatbestände

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen (Vermeidung der Verbotstatbestände/Sicherung günstiger Erhaltungszustände) als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG folgendes festzustellen:

Säugetiere

Was die im Bereich des Vorhabens als vorkommend festgestellten **Fledermäuse** (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG anbelangt, so kann ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Quartiere dieser Fledermausarten beeinträchtigt.

Breitflügelfledermaus

Die stark gefährdete Breitflügelfledermaus gilt als typische Gebäudefledermaus und kommt vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, aber auch Parks, Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Art fliegt relativ hoch und schnell. Beim Einflug in Quartierbäume könnte sie ggf. in den Gefahrenbereich einer Straße gelangen.

An zwei der insgesamt drei Erfassungstermine gab es Kontakte mit jeweils zwei Individuen südlich der Großen Aue. Für den lokalen Fortbestand der Art bedeutende Quartiere oder Balzverhalten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden ebenfalls nicht nachgewiesen.

Zerschneidungseffekte durch die Trasse erfolgen nur in einem Bereich, der sporadisch von Individuen der Breitflügelfledermaus genutzt wird. Quartierbäume wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Es ist daher nicht zu erwarten, dass Individuen den Trassenbereich vermehrt nutzen und im Raum der nachts wenig befahrenen Straße signifikant gefährdet werden können.

Zur Sicherstellung des lokalen Erhaltungszustandes der stark gefährdeten Breitflügelfledermaus werden vorsorglich folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- Vor Fällung von Altgehölzen Kontrolle auf Besatz, ggf. übergangsweise Ausbringen von Fledermauskästen und Förderung des Angebotes geeigneter Quartierbäume,
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen im Offenland.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

Großer Abendsegler

Der stark gefährdete Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus. Als Sommer- und Winterquartiere werden vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt. Da die Tiere oft mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. In großen Höhen zwischen 10 und 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie beleuchteten Plätzen in Siedlungsbereichen. Auch die Streckenflüge erfolgen in großer Höhe über den Baumkronen. In den Gefahrenbereich einer Straße geraten Abendsegler beim Einflug in Quartierbäume.

Individuen des Großen Abendseglers wurden im Plangebiet nur überfliegend festgestellt. Für den lokalen Fortbestand der Art bedeutende Quartiere oder Balzverhalten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Die Habitatqualitäten im Plangebiet lassen bedeutende Vorkommen auch nicht erwarten.

Einzelne Individuen nutzen das Plangebiet zur Jagd oder überfliegend. Der Abendsegler jagt in der Regel oberhalb des Gefahrenbereiches einer Straße. Quartierbäume, die regelmäßig niedriger angefliegen werden, wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Es ist daher nicht zu erwarten, dass Individuen den Trassenbereich vermehrt nutzen und im Raum der nachts wenig befahrenen Straße signifikant gefährdet werden können.

Zur Sicherstellung des lokalen Erhaltungszustandes des stark gefährdeten Großen Abendseglers werden vorsorglich folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- Vor Fällung von Altgehölzen Kontrolle auf Besatz, ggf. übergangsweise Ausbringen von Fledermauskästen und Förderung des Angebotes geeigneter Quartierbäume,
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen im Offenland.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

Wasserfledermaus

Die gefährdete Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Die Sommerquartiere und Wochenstuben findet sie fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Da sie oft mehrere Quartiere im Verbund nutzt und diese alle 2-3 Tage wechselt, benötigt sie ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen.

Zur Jagd ist die Wasserfledermaus auf offene Wasserflächen angewiesen. Neben Stillgewässern werden größere, langsam fließende Flüsse genutzt. Wasserfledermäuse fliegen ihre Jagdhabitats aus Entfernungen von 7-8 km an. Die Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet werden auf „Flugstraßen“ entlang markanter Landschaftsstrukturen wie Hecken und Alleen, wenn möglich direkt über den Gewässern oder entlang Gewässer begleitender Strukturen zurückgelegt.

Einzelne Individuen der Wasserfledermaus wurden im Plangebiet über der großen Aue regelmäßig jagend beobachtet bzw. mit dem Bat-Detektor nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden nicht nachgewiesen.

Die geplante Ortsumgehung erhält ein neues Brückenbauwerk über die Große Aue. Während der Brückenbauarbeiten sind Störungen durch Lärm und visuelle Effekte nicht auszuschließen. Auswirkungen auf die Lebensraumqualität der Aue als Jagdhabitat der Wasserfledermaus sind aber nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten tagsüber stattfinden, während die Jagdflüge der Fledermäuse erst nach Sonnenuntergang beginnen.

Zur Sicherstellung des lokalen Erhaltungszustandes des stark gefährdeten Großen Abendseglers wird vorsorglich folgende Vermeidungsmaßnahme durchgeführt:

- Anlage eines möglichst groß dimensionierten Durchlasses an der Großen Aue als Querungshilfe.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen durchschnittlich aus mehr als 80 Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.

Im gesamten Plangebiet wurden mehrere Individuen der gefährdeten Zwergfledermaus jagend nachgewiesen. Wochenstuben bzw. Balz- Männchenquartiere wurden in den Potenzialbäumen des Gebietes nicht festgestellt.

Nördlich und südlichen der Großen Aue werden durch die geplante Ortsumgehung potenzielle Flugstraßen zerschnitten, die sporadisch von Individuen genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Art die Trasse überfliegt. Da entlang der Trasse keine Straßenbeleuchtung vorgesehen ist, ist nicht zu erwarten, dass vermehrt Individuen in den Gefahrenbereich der wenig befahrenen Straße gelockt und signifikant beeinträchtigt werden könnten.

Zur Sicherstellung des lokalen Erhaltungszustandes der gefährdeten Zwergfledermaus werden vorsorglich folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- Vor Fällung von Altgehölzen Kontrolle auf Besatz, ggf. übergangsweise Ausbringen von Fledermauskästen und Förderung des Angebotes geeigneter Quartierbäume,
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen im Offenland

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

Unbestimmte Fledermausarten

Als unbestimmte Myotis-Arten könnten Fransenfledermaus und Kleine Bartfledermaus potenziell im Plangebiet vorkommen. Beide Arten fliegen bevorzugt nahe an der Vegetation, Strukturen folgend. Darüber hinaus hält sich die Fransenfledermaus oft auch in Baumkronen auf, nutzt wassergebundene Strukturen und überquert offene Feldfluren in geringer Höhe.

Als unbestimmte Pipistrellus-Art könnte die Rauhhautfledermaus potenziell im Plangebiet vorkommen. Das Verhalten auf Flugrouten und die Nutzung von Querungsbauwerken entspricht im Wesentlichen denen der Zwergfledermaus.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potenziellen Vorkommen ist nicht zu erwarten. Über die genannten Vermeidungsmaßnahmen hinaus ergibt sich keine Notwendigkeit für die Durchführung weiterer Maßnahmen.

Vögel

Ortolan

Der Lebensraum dieser gem. Anhang I geschützten, vom Aussterben bedrohten Art besteht aus kleinräumig parzellierten Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Als Nahrungshabitate werden niedrigen Kraut- und Saumstrukturen mit spärlich bewachsenen bzw. vegetationsfreien Flächen aber auch Gehölzstrukturen aufgesucht. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität 2-4 ha erreichen.

Die lokale Population des Ortolan hat ihr Hauptvorkommen im EU Vogelschutzgebiet Kuppendorfer Börde südlich von Kirchdorf. Er siedelte dort 2006 mit 25 Brutpaaren und liegt damit auf dem Niveau von 1999. Im Plangebiet wurde 2006 und 2008 jeweils ein Brutpaar südlich der Großen Aue und östlich des Grenzgrabens nachgewiesen. Die Habitate der nachgewiesenen Brutpaare liegen in einem wenig gestörten Raum. Offensichtlich wird der gesamte Raum östlich des Grenzgrabens vom Ortolan genutzt.

Brutplätze des gem. Roter Liste Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Ortolan werden durch die geplante Trasse bau- und anlagebedingt nicht in Anspruch genommen.

Der im Jahr 2006 nachgewiesene Brutplatz des Ortolans liegt mehr als 600m vom Vorhaben entfernt. Der 2008 gefundene Platz liegt ca. 200 m von der Trasse entfernt.

Es ist nicht auszuschließen, dass dieses Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen den Brutstandort verlässt.

Ein unzerschnittener Ausweichlebensraum, der auch 2005 vom Ortolan bereits als Bruthabitat genutzt wurde, bleibt in ausreichender Größe erhalten. Aufgrund der besonderen Gefährdung des Ortolans wird dennoch vorsorglich angenommen, dass der 2008 nachgewiesene Brutstandort aufgrund betriebsbedingter Störungen aufgegeben werden könnte. Ziel ist es daher, in diesem Bereich die bestehenden Habitatqualitäten zu sichern.

Daher werden folgende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt:

- Ausschluss des Baubeginns während der Brutzeit
- Erhalt bestehender Wegesaumstrukturen
- Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art wird nicht verschlechtert, da das Hauptvorkommen des Ortolan nicht beeinträchtigt wird und für das Brutpaar im Plangebiet geeignete Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen.

Großer Brachvogel

Der große Brachvogel ist eine Charakterart der Moore, Heiden, feuchten Dünentäler sowie des Hochmoorgrünlandes. Brachvögel brüten auch auf Ackerflächen, meist mit geringem Bruterfolg. Diese Art ist besonders im westlichen und nördlichen Niedersachsen nördlich des Mittellandkanals verbreitet.

Im Plangebiet wurden zwei Brutpaare südlich der Großen Aue und östlich des Grenzgrabens nachgewiesen. Das Habitat der beiden nachgewiesenen Paare ist wenig gestört. Potenzielle Ausweichlebensräume sind östlich des Grenzgrabens vorhanden.

In Niedersachsen wie im Tiefland West gilt die Art als stark gefährdet. Nähere Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

Brutplätze des Großen Brachvogels werden durch die geplante Trasse bau- und anlagebedingt nicht in Anspruch genommen.

Die Brutreviere liegen südlich der Großen Aue und östlich des Grenzgrabens ca. 300 m bzw. 600 m vom Vorhaben entfernt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Brutpaare aufgrund baubedingter Störungen den Brutstandort verlassen. Betriebsbedingte Effekte des Straßenverkehrs auf die Brutplätze sind aufgrund des vergleichsweise geringen Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten. Auswirkungen auf den Bruterfolg sind ebenfalls nicht anzunehmen, da der Grenzgraben als Trennlinie zwischen Brutplatz und Eingriffsort liegt. Der kritische Schallpegel des Großen Brachvogel liegt bei 55 dB(A). Für die östlich des Grenzgrabens brütenden Paare sind demnach keine Störeinflüsse mehr zu erwarten.

Als Vermeidungsmaßnahmen wird der Ausschluss des Baubeginns während der Brutzeit vorgesehen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Kiebitz

Der Kiebitz brütete ursprünglich auf offenem Feuchtgrünland, insbesondere Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen mit niedriger und lückenhafter Vegetation. Inzwischen brütet die Art in einer Vielzahl von Biotopen, auch auf Ackerflächen. Z.T. sind die Bruterfolge niedrig und nicht populationserhaltend. Die Art geht durch den Verlust von Feuchtgrünland landesweit zurück, kommt aber noch in weiten Teilen Niedersachsen vor. Auf einer Fläche von 10 ha können 1-2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es wesentlich höheren Brutdichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieähnlichen Konzentrationen brüten.

Im Plangebiet wurden 8 Brutreviere nachgewiesen. Ein Schwerpunktorkommen ist nördlich von Barenburg im Postmoor unmittelbar an der B 61. Drei weitere Brutpaare siedeln südlich der Großen Aue östlich des Grenzgrabens. Während das Habitat an der B 61 verkehrlichen Einflüssen unterliegt, ist das Habitat östlich des Grenzgrabens wenig gestört. Potenzielle Ausweichlebensräume bestehen östlich der geplanten Trasse.

In Niedersachsen wie im Tiefland West gilt die Art als stark gefährdet. Nähere Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

Brutplätze des Kiebitz werden durch die geplante Trasse bau- und anlagebedingt nicht in Anspruch genommen.

Die Brutplätze des Kiebitz-Vorkommens im Postmoor liegen ca. 200 m vom Eingriffsort entfernt. Vier der fünf Paare brüten in einer Entfernung von weniger als 100m von der bestehenden B 61. Die Brutplätze südlich der Großen Aue liegen 200 m bis 600 m vom geplanten Vorhaben entfernt.

Es ist nicht auszuschließen, dass die trassennah bereits auf suboptimalen Standorten siedelnden Brutpaare durch zusätzlich baubedingte Störungen von ihren Brutplätzen vertrieben werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Brutpaare im Postmoor sind nicht zu erwarten, da sich die Höhe des Verkehrsaufkommens in diesem Bereich nicht ändern wird. Dennoch könnten schon geringe Habitatveränderungen als Folge des Trassenneubaus dazu führen, dass der Kiebitz den Standort nicht mehr als Bruthabitat nutzt.

Daher werden folgende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt:

- Ausschluss des Baubeginns während der Brutzeit
- Sicherung des Brutbestandes während der Bautätigkeit durch temporäre Gelegeschutzmaßnahmen
- Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen

Das Vorhaben verursacht zwar den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung), allerdings kann durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen die Erheblichkeit der Störung weitestgehend ausgeschlossen werden. Insoweit führt die Gewährung einer Ausnahme nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Es verbleibt daher allenfalls ein geringes Restrisiko für eine erhebliche Störung des Kiebitz, das hinter den oben angeführten gewichtigen Interessen an der Durchführung des Straßenbauvorhabens zurücktreten muss.

Rebhuhn

Aufgrund seiner hohen Anpassungsfähigkeit lebt das Rebhuhn als Kulturfolger auf Ackerland, Brachland, Staudenfluren, Feldfluren mit Hecken und Büschen und an Wald- und Wegrändern, jedoch nur auf trockenem Boden. Neben guter Deckung ist eine abwechslungsreiche Landschaft für das nötige Nahrungsangebot wichtig. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt neun Brutpaare nachgewiesen. Die Reviere befinden sich im gesamten Plangebiet, überwiegend am Rand der großflächigen Ackerschläge. Mit Ausnahme der Brutplätze nahe der B 61 sind die Brutplätze wenig gestört. Potenzielle Ausweichlebensräume bestehen östlich der geplanten Trasse.

In Niedersachsen wie im Tiefland West gilt die Art als gefährdet. Nähere Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

Brutplätze des Rebhuhns werden durch die geplante Trasse bau- und anlagebedingt nicht in Anspruch genommen.

Fünf Brutplätze liegen zwischen 50 und 100 m von der geplanten Trasse entfernt. Die vier weiteren Paare brüten in größerem Abstand vom Eingriffsort (ca. 250m-600m).

Es ist nicht auszuschließen, dass Brutpaare während der Bauzeit an ihren Brutplätzen gestört werden könnten. Fünf Brutstandorte werden betriebsbedingt durch Lärmimmissionen, visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte beeinträchtigt. Es ist nicht auszuschließen, dass dort die Brutplätze aufgegeben werden bzw. der Bruterfolg sinkt. Das gilt insbesondere für die beiden Brutplätze südlich Munterburg.

Daher werden folgende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt:

- Ausschluss des Baubeginns während der Brutzeit
- Schutz von Ruderalfluren und offenen Wegen während der Bautätigkeit
- Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden vor Beginn der Baumaßnahme in einer Entfernung ab ca. 200 m östlich vom Eingriffsort entlang von Wegen und Gewässern Saumstrukturen entwickelt.

Es ist davon auszugehen, dass damit für das Rebhuhn geeignete Ausweichlebensräume in ausreichendem Umfang geschaffen werden. Die vier vom Eingriffsort weiter entfernt gelegenen Brutplätze werden voraussichtlich ohne Beeinträchtigung erhalten bleiben, da betriebsbedingter Lärm die Brutplätze nicht erreicht.

Das Vorhaben verursacht zwar den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung), allerdings kann durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen die Erheblichkeit der Störung weitestgehend ausgeschlossen werden. Insoweit führt die Gewährung einer Ausnahme nicht zu einer

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Es verbleibt daher allenfalls ein geringes Restrisiko für eine erhebliche Störung des Rebhuhns, das hinter den oben angeführten gewichtigen Interessen an der Durchführung des Straßenbauvorhabens zurücktreten muss.

Waldohreule

Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich kommt sie in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Die Waldohreule jagt überwiegend im Flug, seltener von Ansitzwarten aus. Die Tiere sind dämmerungs- und nachtaktiv. Das Nahrungsspektrum besteht zu einem hohen Anteil aus Kleinsäugetern.

Ein Brutpaar der Waldohreule wurde am östlichen Siedlungsrand von Barenburg nördlich der Großen Aue nachgewiesen. Die Art gilt in Niedersachsen wie im Tiefland west als gefährdet.

Eine bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme oder Schädigung von Brutplätzen der Waldohreule oder des näheren Umfeldes ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Der nachgewiesene Brutplatz der Waldohreule liegt mehr als 200 m vom Eingriffsort entfernt. Es ist nicht auszuschließen, dass das Paar während der Bauzeit an seinem Brutplatz gestört wird.

Daher wird folgende Vermeidungsmaßnahme durchgeführt:

- Ausschluss des Baubeginns während der Brutzeit

Betriebsbedingt sind keine kritischen Störungen durch Lärm zu erwarten. Der von der Trasse durchschnitene Bereich stellt ein potenzielles Nahrungshabitat für das Brutpaar dar. Die Gefahr einer Kollision der dämmerungs- und nachtaktiven Tiere auf Nahrungsflügen mit Kraftfahrzeugen ist aufgrund des vergleichsweise niedrigen Verkehrsaufkommens eher gering. Auswirkungen auf den Bruterfolg sind nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Gartenrotschwanz

Angestammte Brutplätze des Gartenrotschwanzes sind Parkanlagen, Obstgärten, Siedlungen, Wald- ränder oder lichte Waldungen. Er ist ein reiner Sommervogel, der von April bis September hier lebt und in den Trocken- und Feuchtsavannen West- und Zentralafrikas überwintert.

Das einzige im Plangebiet nachgewiesene Paar brütet in einer Entfernung von mehr als 600 m zum geplanten Vorhaben. Brutplätze werden daher durch das Vorhaben bau- und anlagebedingt nicht in Anspruch genommen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe lebt in der offenen, reich strukturierten Kulturlandschaft. Sie baut offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh in Ställen, Scheunen und anderen offenen Innenräumen.

Drei Brutpaare der Rauchschwalbe wurden bei Munterburg östlich der geplanten Ortsumgehung an zwei landwirtschaftlichen Gehöften nachgewiesen. Die Art gilt in Niedersachsen wie im Tiefland west als gefährdet.

Landwirtschaftliche Gebäude sind von der Maßnahme nicht betroffen. Eine bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme oder Schädigung der Brutstätten oder des näheren Umfeldes erfolgt daher nicht, eine Aufgabe der Brutstätte ist nicht zu erwarten.

Die Paare brüten ca. 100 m, 250 m bzw. 400 m vom Eingriffsort entfernt. Es ist nicht auszuschließen, dass Brutpaare während der Bauzeit von ihren Brutplätzen vertrieben werden.

Daher wird folgende Vermeidungsmaßnahme durchgeführt:

- Ausschluss des Baubeginns während der Brutzeit

Das potenzielle Nahrungshabitat westlich der geplanten Trasse wird vor allem durch Zerschneidungseffekte verkleinert. Östlich der geplanten Trasse stehen jedoch weiträumige ungestörte Nahrungshabitate zur Verfügung. Es ist nicht auszuschließen, dass die Rauchschnalbe auf der Jagd nach Fluginsekten die Trasse auch in geringer Höhe überfliegt. Da die Rauchschnalbe jedoch als guter Flieger gilt, ist das Risiko, dass sie Opfer einer Kollision mit Kraftfahrzeugen werden könnte, eher gering. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Brutplätze verloren gehen bzw. dass der Brut-erfolg dieser Art deutlich sinkt.

Feldlerche

Die Feldlerche gilt im Tiefland West als gefährdet, in Niedersachsen steht sie auf der Vorwarnliste. Sie brütet im Kulturland, aber auch in Brachen und an Wege- und Grabenrandparzellen. Die Art ist fast landesweit vertreten. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft trat eine deutliche Ausdünnung der Bestände ein.

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt acht Brutpaare nachgewiesen. Die Reviere befinden sich überwiegend im Bereich großflächiger Ackerschläge nördlich und südlich der Großen Aue. Die Habitate sind wenig gestört. Potenzielle Ausweichlebensräume bestehen östlich der geplanten Trasse. Nähere Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

Ein Brutplatz der Feldlerche wird durch die geplante Trasse bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden als Kompensationsmaßnahme vor Baubeginn in einer Entfernung ab ca. 200 m östlich vom Eingriffsort Saumstrukturen entlang von Wegen und Gewässern entwickelt. Es ist davon auszugehen, dass damit für die Feldlerche geeignete Ausweichlebensräume in ausreichendem Umfang geschaffen werden.

Drei Brutplätze der Feldlerche liegen ca. 50-100 m, drei weitere 200-400 m und ein Brutplatz mehr als 500m vom Eingriffsort entfernt. Es ist nicht auszuschließen, dass Paare durch baubedingte Störungen von ihren Brutplätzen vertrieben werden. Drei Brutstandorte werden betriebsbedingt durch Lärmimmissionen, visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte beeinträchtigt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Brutplätze aufgegeben werden bzw. der Bruterfolg sinkt.

Daher werden folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- Ausschluss des Baubeginns während der Brutzeit
- Ruderalfluren und offene Wege sind zu schützen und zu erhalten

Die vier vom geplanten Vorhaben weiter entfernten Brutplätze werden voraussichtlich ohne Beeinträchtigung erhalten bleiben, da betriebsbedingter Lärm sowie visuelle Störungen die Brutplätze nicht erreichen.

Das Vorhaben verursacht zwar den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung), allerdings kann durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen die Erheblichkeit der Störung weitestgehend ausgeschlossen werden. Insoweit führt die Gewährung einer Ausnahme nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Es verbleibt daher allenfalls ein geringes Restrisiko für eine erhebliche Störung der Feldlerche, das hinter den oben angeführten gewichtigen Interessen an der Durchführung des Straßenbauvorhabens zurücktreten muss.

Schafstelze

Die Schafstelze brütet in kurzrasigem Feuchtgrünland, in Mooren, feuchten Brachen und gebietsweise auch verstärkt in Ackerflächen.

Im Plangebiet wurden insgesamt 13 Brutpaare mit zwei Verbreitungsschwerpunkten nachgewiesen. Sie befinden sich nördlich der Großen Aue zwischen Furth- und Bodingweg und südlich der Großen

Aue zwischen „Im Dalvesmoor“ und „Vor der Brake“. In Niedersachsen wie im Tiefland West gilt die Art nicht als gefährdet. Nähere Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor. Brutplätze der Schafstelze werden durch die geplante Trasse bau- und anlagebedingt nicht in Anspruch genommen.

Ein Brutplatz liegt mehr als 100 m die anderen zwölf mehr als 200 m vom Eingriffsort entfernt. Es ist nicht auszuschließen, dass Brutpaare während der Bauzeit an ihren Brutplätzen gestört werden könnten. Ein Brutstandort wird betriebsbedingt durch Lärmimmissionen, visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte beeinträchtigt. Es ist nicht auszuschließen, dass er aufgegeben wird. Die zwölf weiter entfernt liegenden Brutplätze werden voraussichtlich ohne Beeinträchtigung erhalten bleiben, da betriebsbedingter Lärm sowie visuelle Störungen die Brutplätze nicht erreichen.

Daher werden folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- Ausschluss des Baubeginns während der Brutzeit
- Ruderalfluren und offene Wege sind zu schützen und zu erhalten

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Sumpfrohrsänger

Der Sumpfrohrsänger lebt im dichten Schilf, Gebüsch und Getreidefeldern in der Nähe von Gewässern. Im Plangebiet wurden insgesamt 3 Brutpaare nachgewiesen, zwei nördlich der Großen Aue, eines südlich davon. In Niedersachsen wie im Tiefland West gilt die Art nicht als gefährdet. Nähere Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

Brutplätze des Sumpfrohrsängers werden durch die geplante Trasse bau- und anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Brutplatz liegt knapp 200 m die beiden anderen ca. 600 m vom Eingriffsort entfernt. Es ist nicht auszuschließen, dass Paare durch baubedingte Störungen ihren Brutplatz meiden. Betriebsbedingt sind in der Entfernung von mehr als 200 m keine kritischen Störungen durch Lärm mehr zu erwarten, so dass die Brutplätze voraussichtlich ohne Beeinträchtigung erhalten bleiben.

Daher wird folgende Vermeidungsmaßnahme durchgeführt:

- Ausschluss des Baubeginns während der Brutzeit

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Weißstorch

Der Weißstorch nutzt als Lebensraum offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften, bevorzugt ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Die Brutplätze liegen in Siedlungen, auf einzelnen stehenden Masten oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Alte Horste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus suchen Weißstörche auch über weite Distanzen von bis zu 10 km ihre Nahrungsgebiete auf.

Der Weißstorch brütet außerhalb des Plangebietes. Potenzielle Brutstandorte sind nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz am Dümmer und im Naturpark Ströhen bekannt. Der Weißstorch wurde als Gastgänger südlich der Großen Aue festgestellt. In Niedersachsen wie im Tiefland West gilt die Art als stark gefährdet. Nähere Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

Eine bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme oder Schädigung des Brutplatzes des Weißstorches oder des näheren Umfeldes erfolgt nicht. Eine bau- oder betriebsbedingte Störung des Brutplatzes erfolgt aufgrund der großen Entfernung zu den o.g. potenziellen Brutstandorten nicht. Der von der Trasse durchschnittene Bereich wird gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht, es ist nicht zu er-

kennen, dass er essentielles Nahrungshabitat für das Brutpaar darstellt. Der Bruterfolg wird durch die Störung des gelegentlich frequentierten Nahrungshabitates nicht gemindert.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch bevorzugt Wälder mit hohem Laub- und Mischwaldanteil und unterholzreichen Altholzabschnitten mit geeigneten Bäumen für die Horstanlage sowie Schneisen und Lichtungen für einen ungehinderten Anflug. Als Nahrungshabitats dienen Gewässer und Nassflächen. Bei einem Aktionsradius von 6-10 km werden auch weiter weg liegende Nahrungshabitats angefliegen.

Der Schwarzstorch brütet außerhalb des Plangebietes. Er brütet heimlich. Über einen Brutstandort im Landkreis Diepholz ist nichts bekannt. Der Schwarzstorch wurde als Nahrungsgast nördlich im Postmoor nahe der B 61 beobachtet. In Niedersachsen wie im Tiefland West gilt die Art als stark gefährdet. Nähere Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

Eine bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme oder Schädigung des Brutplatzes des Schwarzstorches oder des näheren Umfeldes erfolgt nicht. Eine bau- oder betriebsbedingte Störung des Brutplatzes ist nicht wahrscheinlich. Der von der Trasse durchschnittene Bereich wird gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht, es ist nicht zu erkennen, dass er essentielles Nahrungshabitat für das Brutpaar darstellt. Der Bruterfolg wird durch die Störung des gelegentlich frequentierten Nahrungshabitates nicht gemindert.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Libellen

Helm-Azurjungfer

Die Helm-Azurjungfer besiedelt schmale, unbeschattete, langsam fließende und dauerhaft Wasser führende Bäche und Wiesengräben. Die Standorte sind meist quellnah oder vom Grundwasser beeinflusst und weisen ein sauberes, kalkhaltig-basenreiches Wasser auf. Entscheidend für das Vorkommen ist eine wintergrüne Unterwasservegetation. Die Tiere sind vergleichsweise standorttreu und zeigen ein geringes Ausbreitungs- und Wanderverhalten (10-100 m).

Der Grenzgraben ist Fortpflanzungs- und Entwicklungsgewässer der Helm-Azurjungfer. Sie wurde dort in zwei Abschnitten neben anderen geschützten und gefährdeten Libellenarten festgestellt. 3-5 Individuen im Kreuzungsbereich mit der Trasse und 20-30 Individuen im Abschnitt des Grenzgrabens (Nord-Süd-Verlauf), der parallel zur Trasse verläuft. Es handelt sich offensichtlich um ein relativ großes Vorkommen mit hoher und stabiler Individuendichte. Auch aus dem Jahr 2006 liegen Nachweise der Population in vergleichbarer Größe vor. Die Population ist trotz Gefährdung durch die intensive Landwirtschaft als Kernvorkommen mit relativ hoher Individuenzahl und derzeit günstigen Lebensraumqualitäten zu definieren.

Das Vorkommen dieser ausbreitungsschwachen Art im Grenzgraben ist als lokale Population anzusehen. Sie besitzt für die Population im benachbarten FFH-Gebiet Swinelake eine Bedeutung als potenzielle Subpopulation. Wechselbeziehungen zwischen den Populationen sind nicht nachgewiesen, können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Damit könnte der Bestand potenziell zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Art im FFH-Gebiet beitragen.

Am Kreuzungspunkt Grenzgraben/Trasse wird ein Durchlassbauwerk gebaut. Dadurch werden einige wenige Individuen der Helm-Azurjungfer (3-5) erheblich beeinträchtigt. Baubedingte Einträge von Bodenmaterial in das Gewässer können eine Zunahme der Schwebstofffrachten bewirken, die Larvenstandorte bis in wesentlich weitere Entfernung beeinträchtigen.

Durch die Verrohrung des Gewässers gehen bau- und anlagebedingt auf einer Länge von ca. 15 m Ufer- und Sohlstrukturen des Libellenlebensraumes völlig verloren. Gradienten und Querschnittsbreite des Straßenkörpers legen die Gestaltung des Durchlassbauwerkes bautechnisch fest, Beschattungseffekte im Gewässer können nicht vermieden werden. Es ist nicht zu erwarten, dass die ausbreitungsschwache Helm-Azurjungfer das Bauwerk durchfliegt oder als Lebensraum nutzt.

Betriebsbedingt kann die Population durch Nähr- und Schadstoffeinträge über den Wirkpfad Wasser oder Luft beeinträchtigt werden. Bei der prognostizierten Verkehrsstärke von ca. 7.000 Kfz/Tag, dem anbaufreien Streckenverlauf und der gut durchgelüfteten offenen Landschaft sind keine erheblichen luftbürtigen Nähr- und Schadstoffeinträge zu erwarten.

Daher werden folgende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt:

- Während der Bautätigkeit ist prinzipiell jede Stauhaltung im Fließgewässer zu vermeiden, damit eine stetige Sauerstoffversorgung im Gewässer gewährleistet ist. Baubedingter Eintrag von Bodenmaterial sowie die Ausbreitung von Sedimenten im Gewässer ist durch technische Vorkehrungen zu vermeiden.
- Das Entwässerungssystem der Umgehungsstraße wird so angelegt, dass es in keiner Verbindung zum Gewässersystem des Grenzgrabens bzw. der Swinelake steht.
- Durch die Entwicklung von Gewässerrandstreifen bzw. schonende Gewässerunterhaltung werden die angrenzenden bestehenden Lebensräume der Helm-Azurjungfer gesichert bzw. optimiert. Da die Maßnahme vor Bauanfang durchzuführen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Libellenpopulation im Grenzgraben stabilisiert wird.

Die geplante Trasse verläuft in einem Mindestabstand von knapp 150 m weitgehend parallel zum Vorkommen der Helm-Azurjungfer im Bereich des Grenzgrabens. Im Grabenzug selbst findet kein Eingriff statt. Baubedingte Grundwasserabsenkungen oder spezielle Gründungsmaßnahmen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grenzgrabens als Fortpflanzungs- und Entwicklungsgewässer der Helm-Azurjungfer zu erwarten sind.

Eine nicht ersetzbare Zerstörung des Lebensraumes der Helm-Azurjungfer i.S. des § 15 Abs. 5 BNatSchG findet nur im Kreuzungsbereich Grenzgraben/Trasse statt. Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind darüber hinausgehende Beeinträchtigungen der Habitatqualität im Grenzgraben nicht zu erwarten.

Der Verlust der an dieser Stelle nachgewiesenen wenigen Individuen führt nicht unmittelbar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des eigentlichen Hauptvorkommens der lokalen Population im Nord-Süd-Verlauf des Grenzgrabens, soweit die genannten Kompensationsmaßnahmen eingehalten werden.

Die für die Ausnahme erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die eher kleinräumige verbotstatbestandliche Betroffenheit der Helm-Azurjungfer sind nach den obigen Ausführungen gegeben.

Diese Situation und die günstige Prognose bezüglich des Erhaltungszustandes bilden die Grundlage für die Erteilung der Ausnahme, da der jeweils geringfügigen Beeinträchtigung gewichtige öffentliche Interessen zugunsten des Straßenbauvorhabens entgegenstehen.

2.2.2.4.5.3 Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände

Gem. § 45 Abs.7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Da Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für Rebhuhn, Feldlerche und Kiebitz und Helm-Azurjungfer erfüllt werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitig zufriedenstellende Lösung gibt.

Der gewählte Trassenverlauf wurde hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als der günstigste eingestuft. Standort- bzw. Trassenalternativen, die die verkehrliche Zielsetzung des Vorhabens ebenfalls in zumutbarer Weise erfüllen könnten, führen danach zu keiner geringeren Betroffenheit dieser streng und besonders geschützten Arten. Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Zur Schonung wertvoller Lebensräume wurde die Plantrasse vom Nord-Süd-Verlauf des Grenzgrabens um ca. 70 m auf knapp 150 m in Richtung Westen abgerückt. Weitere Schutz und Vermeidungsmaßnahmen betreffen u.a. die Wasserqualität sowie Schutz und Pflege von Gewässerrandstreifen während der Bautätigkeit.

Fledermäuse

Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Population als Folge der geplanten Maßnahme ist nicht zu erwarten. Dennoch wird vorsorglich das Angebot geeigneter Quartierbäume sowie die Schaffung insektenreicher Nahrungsflächen gefördert.

Avifauna

Der Brutbestand wird über Maßnahmen wie Ausschluss des Baubeginns während der Brutzeit, Gelegeschutzmaßnahmen, sowie lebensraumverbessernde Maßnahmen geschützt und gesichert.

Weitergehende Maßnahmen, wie z.B. die Vergrößerung von Durchlassbauwerken, sind als unverhältnismäßig anzusehen. Die Trasse verläuft geländenah, bei 0,5 – 1 m über GOK. Nur bei einer höheren Führung der Gradienten könnten größere Durchlassbauwerke zum Einsatz kommen. Dies würde höhere Böschungen erforderlich machen. Eine Verlängerung des Durchlassbauwerkes sowie eine bedeutend größere Flächeninanspruchnahme und der zusätzliche Verlust potenzieller Lebensräume wären die Folge.

Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Eine Ausnahmegenehmigung für Fledermausarten des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, da keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen im Plangebiet zu erwarten sind und darüber hinaus vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die Arten Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn sind die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand einschlägig, damit ist für diese Arten eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Für die anderen Arten sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand zu erwarten.

Eine Ausnahmegenehmigung für die Durchführung des Vorhabens würde nach dem vorhandenen Kenntnisstand nicht zu einer Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der genannten Arten führen, da Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden und bereits vor Baubeginn die Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt sowie geeignete Ausweichlebensräume in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Fazit

Den verbleibenden Beeinträchtigungen der genannten Arten stehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses entgegen, hinter denen der Artenschutz im vorliegenden Einzelfall zurückstehen muss.

Zusammenfassend wird für die oben behandelten Arten festgestellt, dass das Vorhaben den Anforderungen des Artenschutzes insgesamt gerecht wird.

2.2.2.5 Denkmalschutz

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

2.2.2.6 UVP

2.2.2.6.1 Allgemeines

Für das Bauvorhaben ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i. V. m. §§ 2 und 3 sowie 3a - 3f des UVPG i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese kann nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG.

Auf Grundlage der Unterlagen gem. § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und - nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand - eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 12 UVPG.

2.2.2.6.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

2.2.2.6.2.1 Beschreibung der anlagebedingten Wirkfaktoren auf die Umwelt

Mit den anlagebedingten Wirkfaktoren sind Belastungen verbunden, die auf die Fläche des Baukörpers beschränkt sind und in der Regel langfristig auftreten.

Durch den Bau der Ortsumgehung Barenburg, einschl. aller Nebenanlagen, werden ca. 9,12 ha Flächen in Anspruch genommen und davon 3,68 ha als Grundflächen für Fahrbahn und Radweg netto neu versiegelt. Durch die zusätzliche Oberflächenversiegelung im Bereich landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen ist eine wesentliche Veränderung des Kleinklimas zumindest trassennah und kleinräumig nicht auszuschließen.

Dauerhafte Absenkungen oder Veränderungen des Fließverhaltens im Grundwasserstrom sind nicht zu erwarten. Infolge der Neu-Versiegelung erhöht sich aber der oberflächige Abfluss. Das anfallende Niederschlagswasser wird von der Fahrbahn in die Nebenflächen geleitet und in den Untergrund versickert. Der Verringerung der Neubildungsrate wird damit entgegengewirkt. Eine direkte Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer ist nicht vorgesehen.

- Das Bauvorhaben bewirkt sichtbare Veränderungen des Landschaftsbildes und führt zur erheblichen Zerschneidung einer bislang weitgehend ungestörten Landschaft. Wegever-

bindungen, die aus dem Ort heraus in die Umgebung führten, werden durch die neue Trasse unterbrochen. Im Regelfall werden sie wiederhergestellt, in Einzelfällen ist es jedoch nicht auszuschließen, dass sich die Anbindung an Erholungsräume bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen nach Fertigstellung der Ortsumgehung verlängert.

2.2.2.6.2.2 Beschreibung der baubedingten Wirkfaktoren auf die Umwelt

Baubedingte Wirkfaktoren sind in der Regel auf den Zeitraum der Bautätigkeit beschränkt. Ihre Reichweite kann über den eigentlich geplanten Straßenkörper hinausgehen. Die Wirkungen können reversible bzw. irreversible Beeinträchtigungen auslösen.

Von den baubedingten Wirkfaktoren sind maßgeblich Siedlungs- und Erholungsfunktionen sowie Habitatfunktionen für Brutvögel betroffen.

Durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen kommt es zu vorübergehenden Bodenverdichtungen und Störungen des natürlichen Bodenaufbaus und -gefüges. Da der Bau überwiegend auf sandigen, wenig bindigen, mitteldicht bis dicht gelagerten Böden erfolgt, sind Veränderungen der physikalischen Eigenschaften des Bodens, bis auf wenige Standorte, auszuschließen. Der Arbeitsstreifen liegt nördlich der Großen Aue östlich der Trasse und südlich der Großen Aue westlich davon. Er umfasst ca. 3 ha.

Die im Erd- bzw. Dammplenum anstehenden Sandböden besitzen nach Nachverdichtung eine ausreichende Tragfähigkeit für den Oberbau einer Straße. Sollten im Erdplanum bindige Lehmböden anstehen, kann es bei ungünstigen Witterungsbedingungen zu einer schädlichen Wasseraufnahme und zu einer Herabsetzung der Tragfähigkeit kommen, so dass der erforderliche Ev2-Wert nicht mehr erreicht wird. Für diesen Fall sind Verbesserungsmaßnahmen (Bodenaustausch) und bei ungünstigen Wasserverhältnissen Wasserhaltungsmaßnahmen durch offene Wasserhaltung vorzusehen. Auf jeden Fall sind längere Offenliegezeiten und ein unmittelbares Befahren aufgeweichter Bereiche zu vermeiden und das Erdplanum nach dem Verdichten sofort mit der ersten Schicht zu bedecken.

Im Bereich südlich der Großen Aue bis Bau-km 1+660 wurde nicht tragfähiger Torf im Bereich des späteren Dammplenums angetroffen. Dieser Boden wird ausgekoffert und gegen geeignetes tragfähiges und verdichtbares großkörniges Material ausgetauscht.

Während der Bauzeit werden durch den Baustellenverkehr Emissionen bei Lärm und Luft sowie Erschütterungen verursacht.

Verunreinigungen durch Abgase, Stäube o.ä. können sich vorübergehend erhöhen, auch zeitweise Geruchsbeeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.

Bei ungünstigen Lichtverhältnissen (z.B. in den Wintermonaten) kann es zur vorübergehenden Installation künstlicher Beleuchtung im Bereich der herzustellenden Bauwerke kommen.

Durch den Betrieb von Baumaschinen sowie Baumaterialien fallen Abfallstoffe unterschiedlicher Art an, die fachgerecht zu entsorgen sind. Da hohe Grundwasserstände vorherrschen, stellen bestimmte gelagerte Stoffe potenzielle Gefahrenquellen dar. Bei allen Arbeiten sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten.

Baufahrzeuge und -maschinen sowie die Ansicht zerstörter Vegetationsflächen im Baustellenbereich führen zu visuellen Beeinträchtigungen.

2.2.2.6.2.3 Beschreibung der betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die Umwelt

Kennzeichnend für betriebsbedingte Wirkfaktoren ist ihre im Allgemeinen lineare Ausbreitung entlang der Straße. Die Intensität der Belastungen ist abhängig von der Höhe des Verkehrsaufkommens. Sie betrug auf der B 61 in Jahr 2006 in Abhängigkeit von den untersuchten Streckenab-

schnitten zwischen 7.000 und 8.000 Kfz/24 h mit einem LKW-Anteil von 19-20 %. Nach dem Bau werden auf der neuen Trasse ca. 7.000 Kfz/24 h erwartet. Innerörtlich geht der Verkehr um ca. 81 % zurück. Beeinträchtigungen nehmen somit in einem vom Verkehr bislang wenig belasteten Außenbereich zu, in den stark belasteten innerörtlichen Bereich dagegen ab.

Durch den Bau der Ortsumgehung kommt es zu einer Verschiebung der durch Lärm, Luftverunreinigung und Erschütterung betroffenen Räume. Zukünftig werden trassennahe Räume mehr belastet. Der Siedlungsbereich von Barenburg jedoch wird deutlich entlastet. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Luftschadstoffgrenzwerte werden nicht erreicht.

Der Haupteintrag verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen bleibt im Wesentlichen auf die Nebenflächen der B 61 beschränkt. Das Niederschlagswasser wird von der Fahrbahn nicht in die Gewässer eingeleitet um Schadstoffbelastungen zu vermeiden, sondern über Bankett und Böschungen in den Untergrund versickert.

Durch Licht und Bewegung von Kraftfahrzeugen werden für die Erholung bedeutsame bzw., aus Sicht des Naturschutzes, wertvolle Bereiche visuell beeinträchtigt und Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerschnitten. Barriereeffekte für die Erholungsnutzung und wandernde Tierarten sind nicht auszuschließen.

2.2.2.6.2.4 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Die Größe des zu betrachtenden Untersuchungsraumes wurde so gewählt, dass alle potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens erfasst, beschrieben und bewertet werden können. Der Untersuchungsraum zum Variantenvergleich der UVS umfasst ca. 425 ha, das Plangebiet für die weiter zu verfolgende Lösung der Entwurfsplanung ca. 300 ha.

Der Untersuchungsraum und -rahmen für die Bearbeitung des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Diepholz) abgestimmt.

Die Untersuchungsmethoden zur Erfassung von Naturhaushalt und Landschaftsbild orientieren sich an deren Empfindlichkeit und den voraussichtlichen Umweltwirkungen der geplanten Ortsumgehung. Dazu wurden die Schutzgüter Wasser, Boden und Klima/Luft vor allem Planwerke, Gutachten sowie aktuelle Auskünfte der Fachbehörden ausgewertet. Für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft wurden darüber hinaus eigene Erhebungen durchgeführt.

Die Pflanzenwelt wurde im Rahmen der UVS flächendeckend erfasst. Für den LBP wurden diese Erfassungen flächendeckend aktualisiert und die Biotoptypen im Bereich des geplanten Vorhabens nach dem Kartierschlüssel des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (2004) differenziert untersucht.

Im Rahmen der UVS wurden die faunistischen Artengruppen erfasst, die nach Datenlage der unteren Naturschutzbehörde und den Ergebnissen landesweiter Datenerfassungsprogramme im Raum zu erwarten waren und eine potenzielle Betroffenheit aufwiesen. Kartiert wurden flächendeckend Brutvögel sowie Amphibien in ausgewählten Bereichen. Des Weiteren wurden Angaben zu Libellen und Säugetieren berücksichtigt. Für die Entwurfsplanung des LBP wurden darüber hinaus Erhebungen zu den Artengruppen Fledermäuse und Libellen durchgeführt.

2.2.2.6.2.5 Beschreibung der Schutzgüter/Umweltauswirkungen

2.2.2.6.2.5.1 Schutzgut Mensch

Durch den Bau der Ortsumgehung Barenburg kommt es im Kernort durch den prognostizierten Rückgang der Verkehrszahlen zu einer Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse.

Durch die neue Trasse verändert sich dauerhaft der siedlungsnahe Freiraum.

Eine Gefahr von Belastungen besteht insbesondere für das Wohnumfeld der östlichen Randlage von Barenburg sowie einzelne Gehöfte hinsichtlich Flächeninanspruchnahme und technischer Überprägung sowie Immissionen in unmittelbarer Nähe.

Der Ausbau der B 61 führt aber auch zu einem zügigeren Verkehrsfluss bei gleichzeitiger Erhöhung der Verkehrssicherheit.

2.2.2.6.2.5.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Südlich der Großen Aue überwiegen Ackerflächen, im Norden nehmen Ackerflächen und Grünlandflächen etwa gleiche Anteile ein. Vereinzelt finden sich junge Brachflächen. Die Flächen werden von gradlinigen trapezförmig ausgebauten Gräben durchzogen. Auffallend sind die zum Teil artenreichen teilweise breiten Säume an Wege- und Gewässerrändern. Das Plangebiet bietet geeignete Habitatbedingungen für Brutvögel, Amphibien, Libellen, Fledermäuse und Säugetiere.

Eine hohe Bedeutung aus naturschutzfachlicher Sicht besitzen folgende Biotoptypen:

- Altgehölze als potenzieller Lebensraum stark spezialisierter Tierarten, wie z. B. streng geschützte Fledermäuse
- Ein Kleingewässer mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Die Grabenzüge mit gut ausgeprägten Säumen an Gewässern- und Wegerändern, sowie Acker- und Grünlandflächen als Lebensräume geschützter und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten

Diese Bereiche besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber direkten Lebensraumverlusten, Zerschneidung und Veränderung der Standortbedingungen durch die neue Trasse.

Eine mittlere Bedeutung erreichen heimische Einzelbäume und Hecken jüngeren bis mittleren Alters sowie die Ruderalfluren ohne Nachweis von Vorkommen geschützter und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Als wesentliche Vorbelastung der Tier- und Pflanzenlebensräume sind die intensiv betriebene Landwirtschaft sowie verkehrsbedingte Immissionen und Zerschneidungswirkungen anzusehen.

Die geplante Straßenbaumaßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der allgemein die nachfolgenden Auswirkungen auf die Tierwelt verursacht:

- direkte Vernichtung von (Teil-)Lebensräumen, Funktionsräumen und –beziehungen,
- Beeinträchtigung von Bruthabitaten für gem. Art 1 VRL geschützter und größtenteils gem. Roter Liste Niedersachsen geschützter Arten,
- Zerschneidung von Lebensräumen,
- Störungen durch erhöhte Emissionen (Lärm, optisch wahrnehmbare Reize, Erschütterung, Schadstoffe, etc.),
- Eintrag von Schadstoffen in straßennahe Gewässer und Landlebensräume,
- Beeinträchtigung von Fließgewässern an Kreuzungspunkten mit der Trasse,
- Barrierewirkung durch die neue Trasse im Biotopverbund, v.a. für aquatisch aber auch terrestrisch gebundene Arten.

Durch den mit dem Vorhaben verbundenen Überbau von Vegetationsflächen sind Pflanzen und ihre Lebensräume unmittelbar betroffen durch:

- Überbauung eines nährstoffreichen Kleingewässers,

- Verlust naturschutzfachlich bedeutsamer Vegetationsbestände, v.a. wertvoller Altgehölze und heimischer Laubgehölze mittleren Alters, Gras- und Staudenfluren feuchter und mittlerer Standorte an Wege- und Gewässerrändern,
- Baubedingte Gefährdung zum Teil wertvoller Gehölzbestände in Stamm-, Kronen- und/oder Wurzelbereichen.

2.2.2.6.2.5.3 Schutzgut Boden

Die Böden des Plangebietes sind von Flachmoor und Talsandflächen mit zum Teil hohem Grundwasserstand geprägt. Es haben sich vor allem Gley-, Podsol- und Niedermoorböden gebildet. Böden, die nicht vorbelastet sind und einer weitgehend ungestörten Entwicklung unterliegen, sind nicht anzutreffen. Sie werden landwirtschaftlich genutzt oder haben als Siedlungs- und Verkehrsflächen ihre natürlichen Bodenfunktionen weitgehend verloren. Verdachtsflächen für Altlasten oder Altablagerungen bestehen an dem Anschlusspunkt der geplanten Kreisstraße an die Ortsumgehung.

Im Plangebiet besitzen nur die kleinräumig ausgeprägten Niedermoorböden ein hohes Entwicklungspotenzial für eine stark spezialisierte schutzwürdige Pflanzenwelt. Acker- und Grünlandflächen weisen mit Ausnahme der Niedermoorböden, ein mittleres Ertragspotenzial auf. Das Schutzzpotenzial gegen Verunreinigung ist bei den vorherrschenden feinsandigen Böden und dem geringen Grundwasser-Flurabstand überwiegend gering.

Die Bedeutung von natürlich gewachsenem Boden als nicht vermehrbares Schutzgut ist grundsätzlich hoch. Hinsichtlich Versiegelung, Änderung von Oberflächenform oder Schadstoffeinträgen besteht grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit.

Mit dem Vorhaben verbunden ist ein Funktionsverlust von gewachsenem Boden durch linienhafte Versiegelung über eine Strecke von ca. 3,3 km.

Während der Bauphase kommt es zu Beeinträchtigungen durch die Anlage von Arbeitsstreifen und Lagerflächen.

Auf verschiedene Weise verursacht der KFZ-Verkehr daneben Emissionen von Fremdstoffen in die seitlich angrenzenden Böden, deren Umfang und Reichweite in erster Linie von Topographie und Verkehrsmenge abhängig sind.

Als hauptsächlicher Immissionsbereich kann ein Streifen von 10 m beidseits der Trasse angenommen werden. Schwermetalle erreichen in Trassennähe hohe Konzentrationen, nehmen aber mit größerer Entfernung schnell ab (nach 10 – 15 m erfolgt eine Angleichung an die natürlichen Gehalte im Boden).

Die Böden in der näheren Umgebung der Baustrecke, aber auch im Bereich zusätzlicher Baustraßen unterliegen daneben einer Beeinträchtigung durch Schadstoffimmissionen während der insgesamt mehrjährigen Bauphase.

Eine entlastende Wirkung für die Umwelt ergibt sich durch die Möglichkeiten zur Rekultivierung nicht mehr benötigter Fahrbahnflächen im Volumen von ca. 0,35 ha.

2.2.2.6.2.5.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet ist von einem mittleren Grundwasserstand von 1 m bis 1,2 m unter Geländeoberkante auszugehen, korrespondierend mit dem Wasserstand der Großen Aue und zuführenden Gewässern. Die Grundwasserfließrichtung weist vor allem zur Großen Aue. Es findet keine Trinkwassergewinnung statt und es bestehen auch keine Grundwasserschutzgebiete. Dennoch ist die Bedeutung des Grundwassers als wichtige Lebensgrundlage generell hoch einzuschätzen. Über eine Vor-

belastung des Grundwassers liegen keine Angaben vor. Schadstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung oder Straßenverkehr sind nicht auszuschließen.

Es besteht eine hohe Empfindlichkeit bei Einschränkung der natürlichen Versickerung durch Flächenversiegelung. Aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände besteht potenziell ein hohes Verschmutzungsrisiko durch Stoffeinträge.

Als größeres Fließgewässer durchquert die Große Aue das Plangebiet mittig in Ost-West-Richtung. Der Abfluss in ihrem Einzugsgebiet ist stark reguliert. Im Zuge des Hochwasserschutzes wurden die Große Aue und ihre Nebengewässer ausgebaut und weisen strukturarme Profile auf.

Als Wasserlauf II. Ordnung gilt die Swinelake, die südlich der Großen Aue verläuft. Alle anderen Wasserläufe sind Gewässer III. Ordnung. Alle Gewässer sind als stark verändert einzustufen. Naturnahe Fließgewässer sind nicht vorhanden. Die Große Aue ist der Gewässergüteklasse II-III (kritisch belastet) zuzuordnen. Über Vorbelastungen der zuführenden Gewässer liegen keine Angaben vor. Im Plangebiet befindet sich ein Kleingewässer, das aus naturschutzfachlicher Sicht eine hohe Bedeutung besitzt.

Die Empfindlichkeit gegenüber bau- oder betriebsbedingten Schadstoffeinträgen oder –einspülungen bei Fließ- und Stillgewässern ist grundsätzlich hoch.

Auf den versiegelten Flächen kann Regenwasser nicht mehr versickern, jedoch über die benachbarten Seitenstreifen, Böschungen oder Mulden. Einer erheblichen Verringerung der Neubildungsrate wird so entgegengewirkt. Straßenabwässer werden nicht ungereinigt in Gewässer geleitet. Bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser nicht zu erwarten.

2.2.2.6.2.5.5 Schutzgüter Klima und Luft

Aufgrund der hohen Windgeschwindigkeiten und der vergleichsweise geringen Bebauungsdichte ist ein ständiger Luftaustausch gewährleistet. Das Regenerationspotenzial ist hoch, ein klimatischer Ausgleichsbedarf der Siedlungsbereiche ist nicht erkennbar. Als Emissionsquellen sind derzeit Straßenverkehr nebst Landwirtschaft, Siedlung und Gewerbe anzusehen.

Die Empfindlichkeit in Bezug auf das geplante Vorhaben besteht vor allem für das Kleinklima durch die Zunahme von Luftverunreinigungen in bislang wenig belasteten Räumen.

In dem gut durchlüfteten Raum mit hohem Anteil an klimatischen Ausgleichsräumen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Baumaßnahme steht den Zielen der 22. BImSchV zur Luftreinhaltung insgesamt nicht entgegen.

2.2.2.6.2.5.6 Schutzgut Landschaft

Im Bereich der geplanten OU wird die weitgehend ebene, unzerschnittene Landschaft vor allem durch intensive landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Landschaftsprägende Strukturelemente, wie Gehölze und Hecken, sind nur vereinzelt vorhanden, naturnahe und flächenhafte Elemente fehlen weitestgehend. Die naturraumtypische Eigenart ist wenig ausgeprägt und erkennbar, nur in wenigen Teilbereichen besitzt sie eine mittlere oder hohe Bedeutung, gering bewertete Bereiche überwiegen. Technische, das Landschaftsbild störende Elemente wie Gewerbeflächen, Verkehrswege und Freileitungen stellen eine Veränderung bzw. optische Vorbelastung des natürlichen Erscheinungsbildes der Kulturlandschaft dar.

Eine Empfindlichkeit durch das geplante Vorhaben besteht vor allem hinsichtlich Überformung und Zerschneidung der einsehbaren Offenlandschaft sowie Verlust der ohnehin nur wenigen landschaftsgliedernden und –prägenden Elemente. Bedeutung und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes stehen in engem Zusammenhang.

Durch den Bau der Trasse und den Anschluss an die Kreisstraße werden Teile einer weitgehend ungestörten Landschaft überbaut und zerschnitten.

Bestehende Sichtbeziehungen werden durch die Trassenführung auf 0,5-1 m über Geländeoberkante (GOK) eingeschränkt, Wegebeziehungen mit Bedeutung für die Naherholung unterbrochen.

Die im Bereich der OU liegenden Grundstücke werden jedoch weiterhin über das vorhandene bzw. neu zu erstellende Straßen- und Wegenetz erschlossen.

2.2.2.6.2.5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach Mitteilung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ist im Plangebiet der Standort eines Kulturdenkmals i.S. von § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz bekannt. Die genaue Lage und Ausdehnung der Fundstelle muss vor Baubeginn untersucht werden.

2.2.2.6.2.5.8 Wechselwirkungen

Wesentliche vorhabensbedingte Auswirkungen auf Wechselwirkungen sind:

- Beeinträchtigung von Wechselwirkungen zwischen dem Boden als Standort für Biotope/Pflanzengesellschaften durch Überbau und Versiegelung, insbesondere in Bereichen, die aufgrund ihrer Bodeneigenschaften einen potentiellen Standort für seltene und schützenswerte Pflanzengesellschaften darstellen.

Während der Bauvorbereitung und Baudurchführung ist zur Verminderung und zum Schutz vor Beeinträchtigungen auch artenschutzrechtlicher Belange vorgesehen:

- Der Schutz wertvoller Gehölze und naturschutzfachlicher wertvoller Bereiche durch Maßnahmen gem. RAS-LP 4,
- Der Schutz und Erhalt naturschutzfachlich wertvoller Lebensraunkomplexe,
- Der Ausschluss von Rodungsarbeiten während der Brut- und Setzzeit,
- Der Ausschluss des Baubeginns in der Zeit von Mitte Februar bis Ende Mai,
- Der Schutz verdichtungsempfindlichen Oberbodens durch Maßnahmen gem. RAS-LP 2 sowie die Rekultivierung des vorübergehend beanspruchten Arbeitsstreifens/Bodenschutz durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands,
- Die Anlage eines Brückenbauwerks an der Großen Aue,
- Der Schutz der Grabenzüge vor Stoffeinträgen sowie der Schutz des Grenzgrabens.

Nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung des Eingriffs verbleiben als unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild

- Die Versiegelung gewachsenen Bodens,
- Vegetations- und Lebensraumverluste mittlerer Bedeutung,
- Verlust und Beeinträchtigung von wertvollen Grabenzügen mit Vorkommen geschützter und Gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und Habitaten geschützter und gefährdeter Brutvogelarten,
- Vegetations- und Lebensraumverluste hoher Bedeutung,

- Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Zunahme von Überformung und Technisierung.

2.2.2.6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 95, 391).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt in den Fällen, in denen es an Standards fehlt, somit als bewertende Darstellung der Umwelt(gesamt)-belastungen aus insoweit übergreifender Sicht in einem qualitativ-verbale Sinne. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist hierzu ausreichend. Diese Bewertung wird im Rahmen der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in der Abwägung berücksichtigt.

Durch das Planfeststellungsverfahren wurde die Öffentlichkeit über die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter informiert und in das Verfahren einbezogen.

2.2.2.6.3.1 Auswirkungen auf den Menschen

Gesetzliche Maßstäbe zur Beurteilung der Intensität von Einwirkungen auf Menschen durch Infrastrukturmaßnahmen bestehen nicht. Immissionsgrenzwerte zur Einwirkung von Verkehrslärm auf die Nachbarschaft ergeben sich aus der aufgrund § 43 BImSchG erlassenen Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Orientierungswerte hinsichtlich der Luftschadstoffe enthalten die 22. BImSchV zur Umsetzung der EG-Richtlinien über Luftqualitätskriterien und Luftschadstoffe (vgl. Punkt 2.2.2.3.2). Hilfsweise können die Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 hinzugezogen bzw. aus sonstigen technischen Regelstandards abgeleitet werden (z. B. aus der VDI-Richtlinie zur Einwirkung von Schwingungen auf den Menschen – VDI 4150 – oder die für Straßenbauvorhaben grundsätzlich nicht einschlägige DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau –).

Als nicht umweltverträglich oder risikoreich müsste eine Planung bewertet werden, die über bloß subjektiv empfundene Lästigkeit oder Störungen des Umfeldes hinaus konkrete gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten ließe. Eine solche Planung wäre möglicherweise nicht zulässig, weil sie gegen das in Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz garantierte Recht auf körperliche Unversehrtheit verstoßen würde und der Schutz der menschlichen Gesundheit der gesamten Rechtsordnung immanent ist. Die Zumutbarkeitsschwelle ist nicht generell fachgesetzlich geregelt, sondern – sofern fachgesetzliche Maßstäbe fehlen – konkret im Einzelfall festzulegen (z. B. § 74 Abs. 2 VwVfG, § 906 BGB).

Relativ eindeutige Bewertungsmaßstäbe ergeben sich hinsichtlich der Wirkungen des Verkehrslärms auf den Menschen. Die in der 16. BImSchV festgelegten Zumutbarkeitswerte werden eingehalten, somit ist auch eine lärmbedingte Gesundheitsgefährdung auszuschließen. Mit der Verlegung der B 61 aus Barenburg heraus wird die Lärmbelastung der Wohn- und ständigen Aufenthaltsbereiche der Anwohner deutlich reduziert und die Lage der verlegten Strecke betrifft keine Bereiche mit einer erhöhten Lärmempfindlichkeit wie z.B. Krankenhäuser, Kurgelände oder Pflegeeinrichtungen.

Durch den Ausbau kann der Verkehr flüssiger und sicherer fließen. Die Staubbildung lässt nach, und die Abgas- und Schallemissionen werden abnehmen. Die Lärmbelastung während der Bauphase ist zeitlich begrenzt. Die schalltechnische Untersuchung hat für kein Objekt die Überschreitung der zulässigen Grenzwerte ergeben.

Die Belastung durch Luftschadstoffe wird sich gegenüber dem derzeitigen Zustand dauerhaft nur unwesentlich verändern; auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.

Im Hinblick auf Luftschadstoffe ist festzuhalten, dass die Verlegung der Straße die bewohnten Bereiche der Ortschaften entlastet.

Die auftretende Zusatzbelastung durch Verkehrsschadstoffe der Verlegungsstrecke betreffen nicht bewohnte bzw. nur sehr gering bewohnte Bereiche des Planungsraumes. Gemäß der Berechnung werden keine Überschreitungen der Grenzwerte prognostiziert. Die Belastung bleibt somit innerhalb der Zulässigkeit.

Negative Umweltauswirkungen treten im Bereich der verlegten Straße in Bezug auf die Störung von Naturerleben und Erholungsnutzung der siedlungsnahen Bereiche sowie die Unterbrechung von Wegebeziehungen zu Naherholungsbereichen auf. Positive Wirkungen entsprechend dem Zweck der Planung werden in der Ortslage durch Entlastungen von Lärmimmissionen, Luftschadstoffbelastungen und visuellen Beeinträchtigungen des Ortsbildes erreicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden, da die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Daher ist die beantragte Baumaßnahme hinsichtlich des Schutzgutes Mensch in anlage-, bau- und betriebsbedingter Hinsicht als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten.

2.2.2.6.3.2 Tiere und Pflanzen

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht, vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG abzuleiten. Aussagen über die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes ergeben sich auch aus der Bestandsaufnahme der Flora und Fauna im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12.1. Kap. 4 des festgestellten Plans).

Maßnahmen und Auflagen zur Eingriffsvermeidung und –verminderung (s. Unterlage 12.1., Kap. 5, sowie Unterlage 12.3.3) stellen nach Art und Umfang den zur Verwirklichung des Vorhabens geringst möglichen Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG bzw. § 5 NAGBNatSchG dar. Im Hinblick auf diesen verbleibenden unvermeidbaren Eingriff hat der Vorhabensträger Maßnahmen vorgesehen, durch welche die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen in gleicher oder ähnlicher Ausprägung überwiegend wiederhergestellt werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen zur Verminderung und zum Schutz:

- Einschränkung der Nutzung des vorhandenen Wegenetzes als Transportwege für Baustellenverkehr durch „Vor-Kopf-Bauweise“,
- Rasche Ansaat bzw. Bepflanzung offener Bodenflächen zum Schutz vor Bodenverwehungen oder Erosion,
- Einhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Maßgaben bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während des Baubetriebs zur Verhinderung einer Kontamination von Boden, Oberflächen- und Grundwasser,
- Grundsätzlich zügiger und rationeller Baubetrieb, um die Beeinträchtigungen insgesamt auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken,
- Auswahl der Baumaschinen nach dem Stand der Technik,

- Schutz wertvoller Gehölze und naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (Schutzmaßnahme S 01),
- Schutz und Erhalt naturschutzfachlich wertvoller Lebensraumkomplexe während der Bautätigkeit (S 02),
- Ausschluss von Rodungsarbeiten während der Brut- und Setzzeit (S 03),
- Ausschluss des Baubeginns während der Brutzeit gem. Art. 1 VRL geschützter Brutvogelarten (S 04),
- Schutz von Oberboden, Rekultivierung des Arbeitsstreifens nach Abschluss der Bauarbeiten (S 05),
- Anlage eines Brückenbauwerkes an der Großen Aue (S 06),
- Schutz der Grabenzüge vor Stoffeinträgen (S 07),
- Schutz des Grenzgrabens (S 08).

Als Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Extensivierung bislang landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen zur Förderung von Offenlandarten (Ausgleichsmaßnahme A 09),
- Entwicklung artenreicher Säume an Wegen (A 10),
- Pflanzung von Einzelgehölzen und Gehölzgruppen (A 11),
- Anlage von Gewässerrandstreifen (A 12),
- Öffnung eines bislang verrohrten Grabenabschnittes (A 13),
- Gelegeschutzmaßnahmen für Wiesenvögel (A 14),
- Entsiegelung nicht mehr benötigter Fahrbahnflächen in einem Umfang von ca. 0,35 ha (A 15).
-

Für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen werden die folgenden Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

- Die Überbauung eines Kleingewässers, das die Kriterien als geschützter Biotop gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG erfüllt, wird durch die Neuanlage eines Stillgewässers kompensiert. Der Verlust wertvoller Altgehölze als typische Elemente der Kulturlandschaft durch Neupflanzung heimischer landschaftstypischer Gehölze (Ersatzmaßnahme E 16),
- Die Beeinträchtigung von belebtem Oberboden durch Versiegelung, Änderung des Profilaufbaus sowie verkehrsbedingte Schadstoffeinträge wird durch Verbesserung bodenökologischer Funktionen in der Niederung der Großen Aue kompensiert. Für die Bewirtschaftung der Fläche sind Auflagen vorgegeben, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nur eingeschränkt erlaubt (E 17).

Die beantragte Baumaßnahme ist damit hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten, soweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation umgesetzt werden. Somit stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.2.6.3.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht, vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG abzuleiten.

Anlagebedingt werden Böden über eine Strecke von ca. 3,3 Km versiegelt. Im Hinblick auf die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe durch die Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen und solche, die aus dem Baubetrieb resultieren, hat der Vorhabensträger Maßnahmen vorgesehen, durch welche die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen in gleicher oder ähnlicher Ausprägung überwiegend wiederhergestellt werden.

Für den Verlust der Speicher-, Regelungs- und Lebensraumfunktion des Bodens durch Versiegelung und zur Wiederherstellung verlorengangener Funktionen und Werte betroffener Gewässer werden folgende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt:

- Rekultivierung nicht mehr benötigter Flächen (A 15)
- Entlastung von Boden und Wasserhaushalt (E 17)

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser ist die Maßnahme daher als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten, sofern die oben aufgelisteten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Somit stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.2.6.3.4 Klima und Luft

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht, vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG sowie aus dem BImSchG und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen abzuleiten. Im Hinblick auf das Schutzgut Luft sind fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe für den Bau von Straßen nicht vorhanden. Als Orientierungswerte können die Immissionsstandards aus der TA-Luft, der VDI-RL 2310, der 22. BImSchV sowie das Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen herangezogen werden.

Die Luftschadstoffberechnungen (Unterlage 11. LuS) zeigen, dass es gegenüber dem aktuellen Zustand durch die Umsetzung der Planung zu folgenden Veränderungen bei den betrachteten Schadstoffgruppen (Betrachtungszeitraum 2020 im Vergleich zu 2007) kommt:

- PM10: Reduzierung um 7%
- NO_x: Reduzierung um 42%,
- Benzol: Reduzierung um 43%
- Kohlendioxid (CO₂): Anstieg um 11%

Der Anstieg beim Kohlendioxid wird aufgrund steigenden Kraftstoffverbrauchs erwartet. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die im durchlüfteten Straßenraum auftretenden CO₂-Konzentrationen als nicht gesundheitsgefährdend eingestuft werden. Sehr deutlich ist dagegen die Verlagerung der Emissionen von der B 1(alt) auf die B 1(neu). Die Belastung durch NO_x wird im Ort gegenüber heute um 84 % zurückgehen, Benzol um 83 %, Kohlendioxid um 67 % und PM10 um 69 %. Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die Umgehungsstraße wird der Ortskern auch über die allgemein positive Emissionsentwicklung hinaus deutlich entlastet, ohne dass dadurch eine kritische Mehrbelastung für den Ortsrand resultieren würde. Grenzwertkonflikte an dem zur Umgehung exponierten Ortsrand können mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Geringe Beeinträchtigungen entstehen für den Luftaustausch durch Unterbrechung und Störung klimatischer Ausgleichsräume bzw. Störung von Kaltluft- und Frischluftleitbahnen. Die anlagebedingte Zerschneidung und Unterbrechung wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung als unerheblich bewertet. Der Verlust von Kaltluftentstehungsflächen durch Versiegelung und Überbauung wird in hinreichender Form durch die für das Schutzgut Boden vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert (vgl. oben Abschnitt Boden und Wasser).

Aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen werden sich – wie unter Punkt 2.2.2.6.2.5.5 dargelegt – dauerhaft keine nachhaltigen Verschlechterungen einstellen. Lufthygienische Belastungen durch Staubentwicklung und Emissionen von Baufahrzeugen und –maschinen sind temporär und werden durch die Anwendung der Allgemeinen Vorschrift zum Schutz gegen Baulärm und Geräuschmissionen (AVV-Baulärm) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) so weit wie möglich vermieden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Schutzgüter Klima / Luft keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Insgesamt ist das Vorhaben daher auch unter diesem Gesichtspunkt als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten, soweit Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation herangezogen werden.

Somit stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.2.6.3.5 Landschaft

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht, vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG abzuleiten. Die zuvor im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 Satz 1 UVPG genannten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen insbesondere durch die Überbauung und Zerschneidung einer weitgehend ungestörten Landschaft durch die neue Bundesstraße und den Anschluss an die Kreisstraße. Bestehende Sichtbeziehungen werden durch die Trassenführung in 05-1 m über GOK eingeschränkt.

Verbleibende unvermeidbare Eingriffe werden zum einen durch die Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen in extensives Grünland und die Pflanzung von Einzelgehölzen und Gehölzgruppen ausgeglichen. Zum anderen ist die Entwicklung artenreicher Säume an unbefestigten Feldwegen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geschützter und gefährdeter Brutvogelarten geplant mit zusätzlichem Vernetzungseffekt in der intensiv genutzten Ackerlandschaft.

Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes daher auszuschließen.

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ist die Maßnahme daher als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten, sofern die oben aufgelisteten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Somit stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.2.6.3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Schutz von möglichen Bodendenkmalen wird durch die Beteiligung der zuständigen Denkmalschutzbehörden sichergestellt, siehe Punkt 1.1.3.3. dieses Beschlusses.

Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern daher auszuschließen und das Vorhaben ist daher als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten.

2.2.2.6.3.7 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Zu erwartende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden in den jeweiligen Sach- und Wirkzusammenhängen betrachtet. Darüber hinaus sind keine Wirkungen bzw. Wirkungsgefüge erkennbar.

Vor dem Hintergrund der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich durch den Eingriff bei selektiver Betrachtung – trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – z.T. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG sind auch eventuelle Wechselwirkungen, die sich zwischen den Schutzgütern ergeben können, in die Betrachtungen einzubeziehen. So ist zu berücksichtigen, dass sich ggf. die Umweltauswirkungen beim Zusammenwirken verschiedener Beeinträchtigungen gegenseitig beeinflussen und potenzieren können. Allerdings sind Bewertungsmaßstäbe für Wechselwirkungen fachgesetzlich nicht vorgegeben.

Soweit der Eingriff erhebliche negative Umweltauswirkungen hervorruft, werden diese, sofern möglich, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung aus §§ 14 und 15 BNatSchG, bzw. § 5 NAGB-NatSchG ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen). Dort, wo im Einzelfall ein Ausgleich nicht möglich ist, erfolgt eine Kompensation durch geeignete Ersatzmaßnahmen, so dass die durch den Eingriff zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (vgl. Unterlage 12.1, Seite 41 ff.) macht deutlich, dass eine hinreichende Kompensation beeinträchtigter Werte und Funktionen erbracht wird. Es ist nicht erkennbar, dass nach erfolgter Kompensation negative Wechselwirkungen auftreten werden.

Allerdings ist bei dieser Betrachtung zu berücksichtigen, dass sich die Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG, lediglich auf die Belange von Naturhaushalt und Landschaftsbild beschränkt; eine Kompensation findet folglich auch nur in diesem Rahmen statt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat hingegen einen erweiterten Ansatz, indem sie neben den Umweltmedien des Naturhaushalts weitere Schutzgüter wie Mensch und Kulturgüter einbezieht.

Auch im Rahmen dieser erweiterten Betrachtung ist nicht erkennbar, dass durch Wechselwirkungen eine erhebliche Gefährdung der Schutzgüter eintritt. Die nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG waren insgesamt in die Abwägung nach § 17 FStrG einzustellen. Das Ergebnis der Gesamtabwägung nach § 17 FStrG ist in der allgemeinen Begründung des Planfeststellungsbeschlusses enthalten.

Nachteilige Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Umweltbelange, die nicht durch andere Maßnahmen weitestgehend kompensiert werden können, sind somit nicht ersichtlich. Nach alledem ist festzustellen, dass durch die Verlegung der B 61, Ortsumgehung Barenburg, das Maß der bestehenden Umweltbeeinträchtigungen insgesamt nicht erheblich nachteilig beeinflusst wird. Insofern stehen der Zulässigkeit des Vorhabens keine Bedenken entgegen.

Das Vorhaben wird deshalb insgesamt als umweltverträglich i.S.d. § 12 UVPG beurteilt.

2.2.2.7 Eigentum

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstücksteils. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

2.2.2.8 Landwirtschaft

Die Erforderlichkeit des Bauvorhabens ist in Punkt 2.2.2.1 dieses Beschlusses begründet worden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Straßenbaumaßnahme ist auf das verkehrs- und bautechnisch notwendige Mindestmaß beschränkt. Darüber hinaus ist sie jedoch zur Realisierung des Vorhabens und der damit verbundenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unvermeidbar. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Böden sowie die sonstigen durch das Bauvorhaben entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur sind im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens hinzunehmen. Dabei wird jedoch nicht verkannt, dass die Landwirtschaft durch die Inanspruchnahme vieler Flächen belastet wird. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe im Sinne der Rechtsprechung werden durch den Bau der Maßnahme jedoch nicht verursacht.

Um die Belastungen, die durch die Ortsumgehung Barenburg für einzelne Betroffenen entstehen, gerecht zu verteilen und eine Neuordnung der landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen, ist durch die GLL bereits ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden.

Die Inanspruchnahme ist gerechtfertigt, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Das Wohl unzähliger Verkehrsteilnehmer und Anwohner, welches durch den nicht den verkehrlichen Anforderungen genügenden Zustand der B 61 als Ortsdurchfahrt erheblich beeinträchtigt wird, das volkswirtschaftliche Interesse an einem leistungsfähigen Fernstraßennetz und das öffentliche Interesse an einer grundlegenden Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation sind insgesamt höher zu gewichten als die Belange der örtlichen Landwirtschaft. Auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die vorgesehenen LBP-Maßnahmen nach dem BNatSchG, die Bestandteil des festgestellten Plans sind, ist notwendig, weil nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass die gesetzlich vorgeschriebene Kompensation (§§ 13, 15 BNatSchG) erreicht wird.

2.2.2.8.1 Flächeninanspruchnahme

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlichem Belang als auch bezüglich einzelner Betriebe größte Beachtung geschenkt. Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens mit der Neuaufteilung der Flächen dient dazu, die Beeinträchtigungen für die einzelnen Betroffenen möglichst gering zu halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation in Barenburg die Einwendungen zu überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

2.2.2.8.1.1 Vorübergehende Beeinträchtigungen

Während des Neubaus der Ortsumgehung Barenburg ist es unvermeidbar, landwirtschaftliche Wege und Flächen auch vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Die Erschließung aller landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Bauzeit ist durch entsprechende Regelungen im Bauwerksverzeichnis sichergestellt.

Bei allen Flächen, die in dem Grunderwerbsplan von der Straßenbauverwaltung als „vorübergehend in Anspruch zu nehmen“ gekennzeichnet sind, handelt es sich um Flächen, die für die Bautätigkeit vorgesehen sind. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert.

2.2.2.8.1.2 Ersatzland, Restflächenübernahme

Über die Forderung nach Ersatzland muss nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden werden. Der Ausgleich für die zugunsten einer Planung erfolgenden unmittelbaren Eingriffe und die damit verbundenen Folgeschäden (wie z.B. hier Inanspruchnahme von Grund und Boden) findet ausschließlich im von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren und ggf. Enteignungsverfahren statt.

Allein in diesem Rahmen wäre auch zu prüfen, ob und inwieweit für den Rechtsentzug eine Entschädigung in Geld oder durch Ersatzlandbeschaffung in Betracht kommt (vgl. dazu § 18 NEG). Selbst bei möglicherweise existentiellen Eingriffen in landwirtschaftliche Betriebe, die im Rahmen einer Abwägung als unvermeidlich und wegen vorrangiger Allgemeinwohlintressen als hinnehmbar beurteilt werden, bleibt die Entscheidung über die Entschädigung - in Land oder Geld - grundsätzlich dem anschließenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde braucht insoweit keine Regelungen zu treffen. Für die Betroffenen sind mit dieser Handhabung keine rechtlichen Nachteile verbunden, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Ersatzlandgestellung im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten (vgl. § 43 NEG im Hinblick auf Verwaltungsakte der Enteignungsbehörde).

Bei Forderungen nach der Übernahme bzw. dem Erwerb von wirtschaftlich nicht oder nur schlecht nutzbaren Restflächen handelt es sich ebenfalls um Entschädigungsangelegenheiten, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind. Sie sind vielmehr, soweit der Vorhabenträger den Forderungen nicht schon im Verfahren nachgekommen ist, ebenfalls im Entschädigungsverfahren zu klären und zu regeln, da das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche erst die Folge des unmittelbaren Grundstücksentzuges ist. Die Planfeststellung lässt den Rechtsentzug zwar zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen noch nicht. Eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, dem Vorhabenträger, den Ankauf wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbarer Restflächen aufzuerlegen, besteht nicht (BVerwG, Urt. vom 20.01.2004, Az.: 9 VR 27.03, Rn. 9).

2.2.2.8.1.3 Flurbereinigungsverfahren

Der Vorhabenträger begrüßt die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens, das bereits eingeleitet wurde, um die Nachteile für alle Betroffenen möglichst gering zu halten.

2.2.2.8.2 Umwege, Wegenetz

Aufgrund der An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen und des Wirtschaftswegenetzes ergeben sich teilweise ungünstiger zu bewirtschaftende Flächen und Umwege in der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch auf ein Mindestmaß reduziert worden und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten letztlich der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen würden.

Im Übrigen besteht im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens die Möglichkeit, diese Flächen zu größeren, leichter zu bewirtschaftenden Grundstückseinheiten zusammen zu fassen.

In den festgestellten Planunterlagen sind für die unterbrochenen Wegebeziehungen Ersatzwege vorgesehen, so dass gemäß dem Grundsatz der Problembewältigung die Erschließung der Flurstücke hinreichend sicher gestellt ist. Über die hiernach noch notwendigen Wegerechte sind außerhalb

dieser Planfeststellung im Rahmen des Entschädigungsverfahrens privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Berechtigten und dem Vorhabenträger zu treffen.

Insgesamt ist der Straßenbaulastträger seiner Verpflichtung zur Behebung der straßenausbaubedingten Nachteile mit der Schaffung neuer oder der Wiederherstellung alter Wegebeziehungen nach Maßgabe der gültigen Regelwerke in ausreichendem Maße nachgekommen.

2.2.2.9 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter, das auf der Ortsumgehung Barenburg anfällt und der Straße aus dem Gelände zuläuft, wird die Wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 8 ff. WHG sowie § 15 NWG.

Diese Einleitungen bedürfen gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis. Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern unter Nr. 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde ausgesprochen.

Die unter 1.2 ausgesprochenen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben des § 15 NWG, insbesondere sind die Mindestbestimmungen nach dessen Abs. 2 festgelegt.

Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Bei Beachtung der unter Nr. 1.2.2 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der Wasserrechtlichen Erlaubnis erkennen.

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1 Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur erklärt, eine Beeinflussung von Richtfunkstrecken sei durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten. Insofern sei eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.

Der Vorhabensträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf.

2.4.2 E.ON – Avacon AG

Im Bereich der geplanten Ortsumgehung befinden sich Versorgungsanlagen der E.ON – Avacon AG. Es wird um rechtzeitige Beteiligung gebeten, damit mögliche Änderungen an den Versorgungsleitungen rechtzeitig berücksichtigt werden können. Außerdem wird gebeten dafür Sorge zu tragen, dass sich das ausführende Tiefbauunternehmen bei der Fa. E.ON – Avacon AG nach der Lage der Betriebsmittel erkundigt.

Der Vorhabensträger wird die Hinweise im Rahmen der Bauausführung berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat im verfügbaren Teil 1 dieses Beschlusses unter Nr. 1.1.3.1.1 die Forderungen der E.ON – Avacon AG als Nebenbestimmung aufgenommen. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

2.4.3 Erdgas Münster GmbH

Die Trasse der Ortsumgehung kreuzt die der öffentlichen Versorgung dienende Hochdruckerdgasleitung der Erdgas Münster GmbH an mehreren Stellen. Aufgrund der neuen Straße sind Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen an den Leitungen erforderlich. Die Details sowie die Durchführung sind eng und frühzeitig mit der Erdgas Münster GmbH abzustimmen, insbesondere damit die Versorgungssicherheit nicht eingeschränkt wird.

Hinsichtlich der Folgekostenpflicht sind ausgehend von den vorliegenden vertraglichen oder dinglichen Leitungsrechten frühzeitig einvernehmliche Regelungen mit der Erdgas Münster GmbH zu treffen. Folgende Hinweise sind in jedem Fall zu beachten:

Die Erdüberdeckung der Erdgasleitungen darf ohne Zustimmung der Erdgas Münster GmbH weder erhöht noch vermindert werden. Bei einer etwaigen Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist ein Abstand von mind. 2,5 m rechts und links der Leitungsachsen freizuhalten.

Bei vorübergehender Lagerung von Erdaushub, Baumaterial und sonstigen Stoffen im Schutzstreifen ist ein Streifen von 2 m beiderseits der Leitungen freizulassen, um Wartungsarbeiten an den Leitungen nicht zu behindern. Die Einleitung aggressiver Abwässer in den Schutzstreifen ist zu unterlassen.

Beim Überfahren der Erdgasleitungen mit Schwerlastfahrzeugen oder –geräten sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit der Leitungen nicht zu gefährden.

Der Vorhabensträger nimmt die Auflagen und Hinweise zur Kenntnis und berücksichtigt sie bei der Bauausführung.

Die Planfeststellungsbehörde hat im verfügbaren Teil 1 dieses Beschlusses unter Nr. 1.1.3.1.2 die Forderungen der Erdgas Münster GmbH als Nebenbestimmung aufgenommen. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

2.4.4 EWE Netz GmbH

Im Bereich der Maßnahme befindet sich eine Gas-Hochdruckleitung der EWE Netz GmbH. Die EWE Netz GmbH hat in Ihrer Stellungnahme eine Reihe von Hinweisen und Forderungen formuliert.

Der Vorhabensträger nimmt die Hinweise und Forderungen zur Kenntnis und erklärt, dass er sie berücksichtigen werde.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die 1.1.3.1.3 dieses Beschlusses, in der sämtliche Forderungen der EWE Netz GmbH aufgenommen wurden.

2.4.5 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Im Trassenbereich befinden sich Bohrungen der Fa. ExxonMobil die eventuell von der Baumaßnahme betroffen sind. Deshalb wird um rechtzeitige Beteiligung gebeten.

Der Vorhabensträger sichert eine rechtzeitige Beteiligung zu.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die 1.1.3.1.4 dieses Beschlusses, in der die entsprechende Forderung der ExxonMobil GmbH aufgenommen wurde.

2.4.6 Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH

Die Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH teilt mit, dass keine von der Gesellschaft betreuten Anlagen durch die Maßnahme betroffen sind.

Der Vorhabensträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf.

2.4.7 GWN Westfalica

Die Maßnahme liegt nicht im Versorgungsgebiet der GWN Westfalica.

Der Vorhabensträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf.

2.4.8 Kabel Deutschland GmbH

Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationsleitungen der Kabel Deutschland GmbH.

Der Vorhabensträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf.

2.4.9 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH

Die Maßnahme liegt nicht im Versorgungsgebiet von RWE.

Der Vorhabensträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf.

2.4.10 swb Netze GmbH & Co. KG

Die Maßnahme liegt nicht im Versorgungsgebiet der swb.

Der Vorhabensträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf.

2.4.11 Handwerkskammer Hannover

Die Handwerkskammer Hannover hat keine Einwendungen gegen die geplante Maßnahme vorgebracht.

Der Vorhabensträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf.

2.4.12 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat keine Einwendungen gegen die geplante Maßnahme vorgebracht.

Der Vorhabensträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf.

2.4.13 Kampfmittelbeseitigungsdienst

Die Zentrale Polizeidirektion Hannover – Dezernat 55 Kampfmittelbeseitigungsdienst – hat in Bezug auf Abwurfkampfmittel keine Bedenken geäußert.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sollte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion benachrichtigt werden.

Der Vorhabensträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis und sagt die Beachtung der Hinweise zu.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die 1.1.3.2 dieses Beschlusses, in der die entsprechende Forderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes aufgenommen wurde.

2.4.14 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Das LGLN erklärt, die Planfeststellungsunterlagen stimmten mit den in der Vorbereitung der Flurbereinigung aufgestellten vorläufigen Neugestaltungsgrundsätzen überein. Einzige Abweichung sei die Planung der Anbindung des Radweges im Bereich der Straße „Vor den Wiesen“.

Der Vorhabensträger hat aufgrund der vorgebrachten Sicherheitsbedenken die Radwegführung in diesem Knotenpunkt komplett überarbeitet und den Radweg auf die östliche Seite der K 19 gelegt. Zur Querung der B 61 neu wird eine Mittelinsel installiert. Die geänderte Radwegführung erhielt im Erörterungstermin Zustimmung bei allen Beteiligten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Radwegführung inzwischen geprüft. Da sie zu einer erheblichen Verbesserung der verkehrlichen Situation beiträgt, wird die geänderte Radwegführung planfestgestellt.

2.4.15 Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN)

Der VBN hat keine Einwände gegen die Planung geäußert. Er geht dabei davon aus, dass die Busse im Linienverkehr auch weiterhin durch den Ortskern fahren werden.

Da dies der Fall ist, besteht für die Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf.

2.4.16 Samtgemeinde Kirchdorf

Die Samtgemeinde (SG) bittet um Prüfung, ob im Bereich der Neuanbindung der Ortslage Barenburg an die neue B 61 oder der östlichen Anbindung des Gemeindestraßennetzes (Wirtschaftsweg) die Möglichkeit besteht, eine Fläche für die Ansiedlung eines Gaststättenbetriebes (Imbissbude) zu sichern. Dieser Betrieb sei z.Zt. in der Ortsdurchfahrt Barenburg vorhanden und auf eine Standortverlegung angewiesen.

Die gegenwärtige Planung des Vorhabensträgers sieht keine Erschließung der angrenzenden Flächen über die Bundesstraße oder die Kreisstraße vor. Dies würde auch den Planungsgrundsätzen für Ortsumgehungen widersprechen. Außerhalb der Knotenpunktbereiche im Zuge der zukünftigen Gemeindestraße obliege es der SG, die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und hierüber zu entscheiden.

Da es sich nicht um eine offizielle Forderung der SG handelt, sondern nur die grundsätzliche Möglichkeit geprüft werden sollte, besteht kein Regelungsbedarf seitens der Planfeststellungsbehörde.

Die SG Kirchdorf/Gemeinde Barenburg beabsichtigen, einen Bereich südlich der verlegten K 19 als Gewerbevorratsfläche planerisch zu sichern und bittet um eine Aussage zur straßenrechtlichen Bewertung des Neubaus der Ortsanbindung der K 19 an die B 61. Der SG erscheint die Festsetzung als Ortsdurchfahrt gem. § 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes als sinnvoll.

Da die Kreisstraße in diesem Bereich, wie bereits erläutert, z.Zt. keine Erschließungsfunktion für die angrenzenden Grundstücke hat, sieht der Vorhabensträger die Voraussetzungen für eine Festsetzung als Ortsdurchfahrt derzeit nicht erfüllt. Sobald die Voraussetzungen erfüllt seien, könne der Landkreis Diepholz die OD-Grenze entsprechend festlegen.

Es besteht in diesem Punkt kein Regelungsbedarf seitens der Planfeststellungsbehörde.

Die SG könne aus den Planunterlagen nicht eindeutig ersehen, dass die im Vorfeld angedachte Schaffung einer Radwegeverbindung unter der neu zu errichtenden Auebrücke möglich sei. Es werde davon ausgegangen, dass die bautechnischen Voraussetzungen für eine derartige Wegeführung geschaffen würden.

Der Vorhabensträger hat die Schaffung einer Verbindung unterhalb der Brücke am Nordufer der Großen Aue für Radfahrer und Fußgänger in der Planung berücksichtigt. Er weißt allerdings darauf hin, dass diese Verbindung bei Hochwasser nicht zu benutzen sein werde.

Es besteht in diesem Punkt kein Regelungsbedarf seitens der Planfeststellungsbehörde.

Die SG bittet um Mitteilung, ob für eventuell neu einzurichtende Bushaltestellen des ÖPNV Standorte vorgesehen seien bzw. gesichert würden.

In der ursprünglichen Planung sind keine entsprechenden Haltestellen vorgesehen. Aufgrund einer Anregung des Landkreises Diepholz ist nördlich der Ortslage Munterburg im Bereich der Einmündung der Gemeindestraße „Dillenmoor II“ in die B 61 (alt) die Errichtung einer Wendeschleife vor-

gesehen. Sie befindet sich etwa 160 m nördlich der vorhandenen Bushaltestelle „Munterburg“. Die geänderte Planung, die seitens des Vorhabensträgers mit dem Verkehrsverbund Niedersachsen, dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen-Niedersachsen, der Samtgemeinde Kirchdorf und dem Landkreis Diepholz abgestimmt wurde, wird Bestandteil der Planunterlagen.

Die von der Samtgemeinde Kirchdorf vorgeschlagene Variante, nach der der Busverkehr über eine im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplante neue Gemeindestraße Richtung Dillenmoor Ilgeführt wird, ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine rechtlichen Bedenken gegen die Errichtung der Wendeschleife an der vorgesehenen Stelle.

2.4.17 Wasserversorgung Sulinger Land

Durch die Ortsumgehung sind Wasserversorgungsleitungen der Wasserversorgung (WV) Sulinger Land betroffen. Insbesondere plant die WV parallel zur Trasse die Verlegung einer neuen Versorgungsleitung DN 300. Deshalb ist die Beteiligung der WV an den Planbesprechungen sowie an den Ausführungsbesprechungen dringend geboten.

Der Vorhabensträger sagt eine zeitgerechte Beteiligung der WV Sulinger Land bei der Erstellung der Bauausführungsunterlagen sowie bei den bauvorbereitenden und baubegleitenden Besprechungen zu.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nr. 1.1.3.1.5 dieses Beschlusses, in der die entsprechende Forderung der Wasserversorgung Sulinger Land aufgenommen wurde.

2.4.18 Landkreis Diepholz

Untere Naturschutzbehörde:

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Maßnahme, da naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Belange weitgehend berücksichtigt worden seien. In einem Punkt seien die Unterlagen jedoch zu ändern bzw. zu überarbeiten. Die Barrierewirkung durch die neue Trasse für Tierarten der Landlebensräume sei zu minimieren. Alle zu kreuzenden Gewässerzüge müssten statt der geplanten Rohrdurchlässe größer dimensionierte Rahmendurchlässe erhalten, die nicht ständig überstaute Bärmen im Bereich der Sohle aufwiesen. Dadurch werde es auch nicht schwimmfähigen Arten ermöglicht, diese Barriere zu passieren.

Der Vorhabensträger stimmt der Forderung der UNB grundsätzlich zu. Von der Forderung betroffen seien maximal 5 Durchlässe (bei Bau-km 10+820, 11+170, 11+640, 11+980 und 12+400). Der Durchlass bei Bau-km 11+640 liege lediglich 110 m von dem mit beidseitigen 2,0 m bzw. 1,5 m breiten Bärmen versehenen Brückenbauwerk über die Große Aue entfernt, so dass hier das Erfordernis einer zusätzlichen Querungsmöglichkeit für bodengebundene Tiere als nicht vordringlich eingeschätzt werde. Die Details der konkreten Ausgestaltung der Durchlässe werden vom Vorhabensträger mit der UNB abgestimmt und bei der Bauausführungsplanung berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht in diesem Punkt keinen Regelungsbedarf.

Untere Wasserbehörde:

Die UWB hat im Verfahren Bedenken im Punkt „Mögliche Beeinflussung der Wasserspiegelhöhe durch die geplante Straßenbrücke bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis in der Großen Aue“ geäußert. Aus Sicht der UWB war in den Planunterlagen nicht der Nachweis geführt, dass es durch die im Zuge der Trassenquerung über die Große Aue geplanten Einbauten (z.B. Brückenwiderlager) zu keiner kritischen Beeinflussung der Wasserspiegelhöhe bei einem hundertjährlichen

Hochwasserereignis kommt, die negative Auswirkungen auf die Belange Dritter haben könnte oder eine Verminderung der Hochwassersicherheit mit sich bringen könnte.

Mit Vermerk vom 11.02.2011 hat das NLWKN zwischenzeitlich diesen Nachweis geführt. Die UWB hat diesen Nachweis geprüft und mitgeteilt, ihre Einwendungen und Bedenken seien für den Fall erledigt, dass der Vermerk des NLWKN Bestandteil der Planunterlagen wird.

Der Vermerk wird der Wassertechnischen Untersuchung (Unterlage 13) nachrichtlich beigelegt.

Weitere Einwendungen der Unteren Wasserbehörde haben sich durch die Aufnahme der wasserrechtlichen Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.6 dieses Beschlusses erledigt.

Untere Landesplanungsbehörde:

Die Trasse der OU Barenburg sei in der wirksamen 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Kirchdorf dargestellt, die verlegte Kreisstraße 19 jedoch nicht. Die neue K 19 überlagere teilweise die Geltungsbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 13 „Alter Damm“, 2. Änderung und Nr. 17 „Alter Damm II“ der Gemeinde Barenburg. Die B-Pläne müssten entsprechend von der Gemeinde angepasst werden.

Der Vorhabensträger hat die Planung mit der Gemeinde Barenburg und der Samtgemeinde Kirchdorf abgestimmt und geht davon aus, dass die B-Pläne durch die Gemeinde Barenburg entsprechend geändert werden.

Da sowohl die Gemeinde Barenburg als auch die Samtgemeinde Kirchdorf der Planung zugestimmt haben, besteht für die Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf.

Zweckverband Bremen/Niedersachsen (ZVBN):

Die Planunterlagen sähen keine Möglichkeit für Busse mehr vor, durch Munterburg durchzufahren. Deshalb wurde gebeten zu prüfen, wie eine Erschließung des Ortsteils weiterhin gewährleistet werden könne.

Der Vorhabensträger hat zwischenzeitlich den Bau einer Wendeschleife an der alten B 61 nördlich der Ortslage Munterburg im Bereich der Einmündung der Gemeindestraße Dillenmoor II ca. 160 m nördlich der vorhandenen Bushaltestelle geprüft und mit der Gemeinde, der Samtgemeinde, dem ZVBN und den zuständigen Verkehrsunternehmen abgestimmt. Der Vorschlag des Vorhabensträgers fand Zustimmung.

Der Lageplan der vorgesehenen Wendeschleife wird nachrichtlich der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) der Planfeststellungsunterlagen beigelegt.

2.4.19 Wasser- und Bodenverband „Renzel“

Durch die OU würden die Verbandsgewässer 11, Moorlake (III. Ordnung) 6, 6.1 und 6.2 des WBV „Renzel“ geschnitten. Der Bau der OU werde daher zu einer erheblichen Erschwernis der Unterhaltung führen. Um die Unterhaltung weiterhin zügig durchführen zu können, seien jeweils oberhalb und unterhalb der B 61 Überfahrten für Räumfahrzeuge mit einer nutzbaren Breite von mind. 4 m über die Gewässer Moorlake 6, 6.1 und 6.2 anzulegen.

Der Vorhabensträger hat entgegnet, durch die geforderte Verlängerung der Durchlässe entstünden Beeinträchtigungen hochwertiger Grabenlebensräume und besonders geschützter Tierarten. Deshalb könne der Forderung nicht nachgekommen werden. Falls dem Verband infolge des Straßenbaus nachweislich ein höherer Verwaltungsaufwand entstünde, würde dieser durch die Straßenbauverwaltung abgelöst. Zur Verlängerung des Durchlasses „Moorlake“ bestünden seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken, so dass der Vorhabensträger dieser Forderung zustimme.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde als Kompromisslösung vorgeschlagen, nur auf der Westseite der neuen OU eine Verlängerung der Durchlässe 6, 6.1 und 6.2 vorzunehmen, da die Lebensraumbedeutung der Gräben in Richtung Barenburg abnehme und die Trasse ohnehin eine deutliche Zäsur gerade für Libellenpopulationen bewirken werde. Auf der Ostseite der Trasse bleibe die Verbindung zu den hochwertigen Grabenabschnitten und zur Swinelake erhalten bzw. werde durch die Einrichtung von Gewässerrandstreifen sogar verbessert.

Diesem Kompromissvorschlag wurde vom Vorhabensträger und der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt. Die Änderungen werden als Deckblatt in die Planunterlagen aufgenommen.

Der WBV „Renzel“ fordert nördlich der Großen Aue zwischen der K 19 und dem Verbandsgewässer Nr. 11 einen ausreichenden Abstand einzuhalten, um die Standsicherheit der Böschung sowie die maschinelle Gewässerunterhaltung zu gewährleisten.

Der Graben kann nicht verlegt werden, da er aus naturschutzfachlicher Sicht unverzichtbar ist. Eine Unterhaltung des Gewässers ist von der K 19 aus möglich. Erschwernisse werden vom Vorhabensträger auf Nachweis abgelöst. Der Vorhabensträger setzt sich dafür ein, dass die südliche Seite der K 19 frei von Leitplanken bleibt, da diese ein Räumen oder Mähen des Randstreifens durch den Verband unmöglich machen.

2.4.20 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue

Der UHV Große Aue fordert nördlich der Großen Aue zwischen der K 19 und dem Verbandsgewässer Nr. 11 des WBV „Renzel“ einen ausreichenden Abstand einzuhalten, um die Standsicherheit der Böschung sowie die maschinelle Gewässerunterhaltung zu gewährleisten.

Der Graben kann nicht verlegt werden, da er aus naturschutzfachlicher Sicht unverzichtbar ist. Eine Unterhaltung des Gewässers ist von der K 19 aus möglich. Erschwernisse werden vom Vorhabensträger auf Nachweis abgelöst. Der UHV Große Aue sagt die Unterhaltung des Gewässerrandstreifens auf der südlichen Seite der K 19 nur insoweit zu, als dieser frei von Leitplanken bleibt, da diese ein Räumen oder Mähen des Randstreifens durch den Verband unmöglich machen würden.

2.5 Einwendungen

2.5.1 Einwender Nr. 1

Der Einwender wendet sich gegen die Ausweisung von Geh-/Radwegen im Zuge der B 61 alt und fordert stattdessen die planerische Festlegung als Gehweg mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“.

Aus Sicht des Vorhabensträgers wird nicht zwischen den genannten verkehrsrechtlichen Festsetzungen unterschieden. Es spricht nichts gegen die geforderte Ausweisung als Gehweg mit dem Zusatzschild „Radfahrer frei“.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf, da es sich um eine verkehrliche Anordnung der unteren Verkehrsbehörde handelt, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist.

Der Einwender wendet sich weiter gegen die Führung des Radverkehrs am Radwegende der B 61/neu. Er sei unvollständig. Es fehle eine Mittelinsel, damit nicht alle 3 Fahrspuren der B 61 neu auf einmal überquert werden müssten bzw. der Fußgänger schutzlos in der Mitte der Straße stünde.

Außerdem wird auf die Problematik des Abbiegens hingewiesen, da der Autofahrer meist nur auf den Gegenverkehr achtet und nicht auf die Fußgänger nach dem Abbiegen.

Auf der nördlichen Seite der B 61 neu müssten die Auf- und Abfahrten auf den Radweg nachgearbeitet und so gestaltet werden, dass ein Radfahrer keine Radien unter 6m fahren müsse.

Der Vorhabensträger sieht in der Planung des Knotenpunktbereiches eine Bedarfsampel vor, die jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Deshalb sei keine Mittelinsel vorgesehen. Bei Verzicht auf eine Bedarfsampel wäre im Rückverziehungsbereich der Linksabbiegespur eine Mittelinsel als Querungshilfe vorzusehen. Durch diese Lichtzeichenanlage werde auch die Gefährdung durch Linksabbieger deutlich reduziert. Der Radweg auf der Nordseite der B 61 sei gerade nicht fahrdynamisch gestaltet worden, um baulich zu verdeutlichen, dass der Radweg ende und kein Einfahren mit überhöhter Geschwindigkeit in den Querungsbereich möglich sei. Bei einer Anordnung als Gehweg mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ könnten geübte Radfahrer im Kreuzungsbereich auch die Fahrbahn nutzen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass eine Bedarfsampel installiert wird. Ist dies nicht der Fall, ist eine Mittelinsel nachzurüsten. Einer Ausweisung als Gehweg mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ steht nichts entgegen. Die Planfeststellungsbehörde sieht jedoch keinen Regelungsbedarf, da es sich um eine verkehrliche Anordnung der unteren Verkehrsbehörde handelt, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist. Die vorgesehene Radwegführung sorgt für eine Reduzierung der Geschwindigkeit im Kreuzungsbereich und somit für eine Erhöhung der Sicherheit. Da keine Pflicht zur Benutzung des Radweges besteht, ist es erlaubt, die Fahrbahn im Kreuzungsbereich zu nutzen.

Zur Kreuzungssituation im Bereich der B 61 neu und der K 16 neu hat der Einwender erhebliche Sicherheitsbedenken. Hier fehle ebenfalls eine Mittelinsel. Außerdem bestehe am Ende der Radwegführung nördlich der B 61 neu ein erhöhtes Gefahrenpotenzial, weil der Radweg im Gegenverkehr ende.

Der Vorhabensträger hat aufgrund der vorgebrachten Sicherheitsbedenken die Radwegführung in diesem Knotenpunkt komplett überarbeitet und den Radweg auf die östliche Seite der K 19 gelegt. Zur Querung der B 61 neu wird eine Mittelinsel installiert. Die geänderte Radwegführung erhielt im Erörterungstermin Zustimmung bei allen Beteiligten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Radwegführung inzwischen geprüft. Da sie zu einer erheblichen Verbesserung der verkehrlichen Situation beiträgt, wird die geänderte Radwegführung planfestgestellt.

Der Einwender fordert auch im weiteren Verlauf des Radweges an der B 61 neu die Beschilderung „Gehweg“ mit dem Zusatz „Radfahrer frei“.

Aus Sicht des Vorhabensträgers spricht nichts gegen die geforderte Ausweisung als Gehweg mit dem Zusatzschild „Radfahrer frei“.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf, da es sich um eine verkehrliche Anordnung der unteren Verkehrsbehörde handelt, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist.

Am Beginn der Baustrecke bittet der Einwender um den Einbau einer sauberen Überleitung vom Radweg in die Fahrbahn.

Die Anregung kann nach Auffassung des Vorhabensträgers im Zuge der Bauausführung berücksichtigt werden, sofern die Gemeinde als zukünftiger Straßenbaulastträger einverstanden ist.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf, da es sich zukünftig um eine Gemeindestraße handelt. Die Frage der Ausgestaltung der Überleitung kann während der Bauausführung entschieden werden.

Der Einwender fordert die durch den Ort Barenburg führende Ausweichstrecke für den Radverkehr mit dem Zeichen StVO 442 zu kennzeichnen.

Aus Sicht des Vorhabensträgers spricht nichts gegen die geforderte Kennzeichnung.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf, da es sich um eine verkehrliche Anordnung der unteren Verkehrsbehörde handelt, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist.

2.5.2 Einwenderin Nr. 2

Die Einwenderin ist Eigentümerin der Flurstücke 8/17 der Flur 11, Gemarkung Scharringhausen und 39/1 der Flur 10, Gemarkung Kirchdorf. Die beiden Flächen ergeben ein fast 10 ha großes zusammenhängendes Grundstück. Durch die Ortsumgehung werde das gesamte Grundstück zerschnitten. Die Einwenderin werde ihr Grundstück daher nur zur Verfügung stellen, wenn ihr ein ebenfalls 10 ha großes zusammenhängendes Grundstück in der Gemarkung Kirchdorf/Scharringhausen zum Tausch angeboten werde. An einem Verkauf sei sie nicht interessiert.

Für die Kosten der Flurbereinigung werde die Einwenderin nicht aufkommen.

Zur Rechtfertigung der Flächeninanspruchnahme durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben wird auf die Ziffern 2.2.2.7 und 2.2.2.8 verwiesen. Die Schonung der Flächen der Einwenderin ließ sich hiernach nicht vermeiden.

Da es durch die Trasse jedoch insgesamt zu erheblichen Flächenzerschneidungen und –Inanspruchnahmen kommt, wurde die GLL (neu LNGN) mit der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beauftragt. Dieses Verfahren wurde inzwischen eingeleitet. Ziel ist es, Lösungen für sämtliche Probleme der Landwirtschaft zu finden und den einzelnen Landwirten möglichst hofnahe Flächen zuzuweisen.

Der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nach § 19 Flurbereinigungs-gesetz festgelegte Beitragssatz für die Teilnehmergemeinschaft ist von allen vorteilsberechtigten Grundstückseigentümern zu tragen.

2.5.3 Einwender Nr. 3

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 8/5 der Flur 11, Gemarkung Scharringhausen. Er sei nicht bereit, dem vorgesehenen Restflächenerwerb zuzustimmen. Die Restfläche gehöre zu seinem Hofgrundstück, da der dargestellte Weg in Wirklichkeit nicht mehr vorhanden sei.

Der Vorhabensträger erklärt, er könne auf Wunsch des Eigentümers auf den Restflächenerwerb verzichten.

Insoweit sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Regelungsbedarf.

Die geplante Ortsumgehung führe durch die Flächen hinter dem Hofgrundstück und unterbreche auch einen vom Einwender viel befahrenen Wirtschaftsweg. Über diesen Weg könne er alle seine Betriebsflächen in den Gemarkungen Scharringhausen, Barenburg und Kirchdorf erreichen. Gegenwärtig betrüge der Anfahrtsweg zu seinen Flächen in Kirchdorf 0,4 km. Nach dem Bau der Umgehungsstraße betrage der Anfahrtsweg nach dem Plan 4 km und die neue vielbefahrene Bundesstraße müsse überquert werden. So entstehe dem landwirtschaftlichen Betrieb ein sehr großer wirtschaftlicher Schaden durch die höheren Energiekosten und den erhöhten Arbeitsaufwand.

Um die Betroffenheit des Einwenders genauer prüfen zu können, hat der Vorhabensträger ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die betriebliche Situation zum jetzigen Zeitpunkt und nach Fertigstellung der Ortsumgehung vergleicht. Insbesondere die Erreichbarkeit der Flächen und ggf. erforderliche Umwege sollten geprüft werden. Das Gutachten liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Es

kommt zu dem Ergebnis, dass der Betrieb durch die Änderung des öffentlichen Wegenetzes (Durchschneidung des Gemeindeweges) keine Umwege über der Zumutbarkeitsgrenze hinaus erleiden muss.

Entschädigungen aufgrund der Durchschneidung des Flurstückes 8/5 sind nicht Gegenstand der Planfeststellung und werden in einem gesonderten Verfahren geregelt.

Da es durch die Trasse zu erheblichen Flächenzerschneidungen und –Inanspruchnahmen kommt, hat der Vorhabensträger die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens angeregt. Dieses Verfahren wurde bei der GLL (neu LNGN) beantragt und inzwischen eingeleitet. Ziel ist es, Lösungen für sämtliche Probleme der Landwirtschaft zu finden und den einzelnen Landwirten möglichst hofnahe Flächen zuzuweisen. Dies wird die Situation des Einwenders gegenüber dem jetzigen Planungstand noch verbessern.

2.5.4 Einwender Nr. 4

Der Einwender ist Eigentümer der Flurstücke 100/2 und 50/5 der Flur 7, Gemarkung Barenburg. Die beiden Flächen ergäben ein fast 2,2 ha großes zusammenhängendes Grundstück. Durch die eine Zufahrt zur Ortsumgehung werde das gesamte Grundstück zerschnitten und sei daher nicht mehr für die Bewirtschaftung geeignet. Der Einwender werde sein Grundstück daher nur zur Verfügung stellen, wenn ihm ein angemessenes Grundstück, möglichst in der Nähe von Schlahe angeboten werde.

Zur Rechtfertigung der Flächeninanspruchnahme durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben wird auf die Ziffern 2.2.2.7 und 2.2.2.8 verwiesen. Eine alternative Flächeninanspruchnahme ist hiernach nicht möglich.

Eine Bereitstellung von Ersatzflächen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist danach nicht geboten.

Da es durch die Trasse zu erheblichen Flächenzerschneidungen und –Inanspruchnahmen kommt, hat der Vorhabensträger aber die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens angeregt. Dieses Verfahren wurde bei der GLL (neu LNGN) beantragt und inzwischen eingeleitet. Ziel ist es, Lösungen für sämtliche Probleme der Landwirtschaft zu finden und den einzelnen Landwirten möglichst hofnahe Flächen zuzuweisen. Dies wird die Situation des Einwenders gegenüber dem jetzigen Planungstand noch verbessern.

2.5.5 Einwender Nr. 5

Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Barenburg. Seine Flurstücke 24/2 und 43/1 der Flur 11; Gemarkung Barenburg seien von der Umgehungsstraße betroffen. Bei den Flächen handele es sich um hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen, bei denen Boden aufgefüllt und die drainiert worden seien. Weiterhin lägen diese Flächen in unmittelbarem Zusammenhang mit den übrigen Flächen seines landwirtschaftlichen Betriebes. Auf dem Flurstück 24/2 befände sich zudem ein Güllesilo.

Eine Inanspruchnahme der Grundstücke könne nur akzeptiert werden, wenn dafür Ersatzflächen westlich der Umgehungsstraße unmittelbar an die übrigen Flächen des Einwenders herangelegt würden, da sonst die bislang mögliche einheitliche Bewirtschaftung der Flächen unmöglich gemacht werden würde.

Die Zerschneidung der Flächen führe weiter dazu, dass Bewirtschaftungskeile entstünden, die zu einem erheblich größeren Arbeits-, Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufwand führten.

Insgesamt betrachtet führe die Ortsumgehung zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders.

Zur Rechtfertigung der Flächeninanspruchnahme durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben wird auf die Ziffern 2.2.2.7 und 2.2.2.8 verwiesen.

Eine Bereitstellung von Ersatzflächen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist daher nicht geboten.

Da es durch die Trasse zu erheblichen Flächenzerschneidungen und –Inanspruchnahmen kommt, hat der Vorhabensträger aber die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens angeregt. Dieses Verfahren wurde bei der GLL (neu LNGN) beantragt und inzwischen eingeleitet. Ziel ist es, Lösungen für sämtliche Probleme der Landwirtschaft zu finden und den einzelnen Landwirten möglichst hofnahe Flächen zuzuweisen. Dies wird die Situation des Einwenders gegenüber dem jetzigen Planungstand noch verbessern.

2.5.6 Einwenderin Nr. 6

Die geplante Ortsumgehung durchschneidet in Höhe der Großen Aue Querung rechts und links des Furthweges zwei Grundstücke der Einwenderin, die dadurch von der Maßnahme betroffen sei.

Da die Einwenderin nicht bereit sei, die entsprechenden Grundstücksflächen zu verkaufen, sei für ihre Belange sicherzustellen, dass im gleichzeitig stattfindenden Flurbereinigungsverfahren in möglichst gleicher Lage und Güte Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können. Nur unter dieser Prämisse sei sie bereit, der Planung in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Zur Rechtfertigung der Flächeninanspruchnahme durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben wird auf die Ziffern 2.2.2.7 und 2.2.2.8 verwiesen.

Eine Bereitstellung von Ersatzflächen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist daher nicht geboten.

Da es durch die Trasse zu erheblichen Flächenzerschneidungen und –Inanspruchnahmen kommt, hat der Vorhabensträger aber die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens angeregt. Dieses Verfahren wurde bei der GLL (neu LNGN) beantragt und inzwischen eingeleitet. Ziel ist es, Lösungen für sämtliche Probleme der Landwirtschaft zu finden und den einzelnen Landwirten möglichst hofnahe Flächen zuzuweisen. Dies wird die Situation des Einwenders gegenüber dem jetzigen Planungstand noch verbessern.

Ferner werde noch darauf hingewiesen, dass der Ehemann der Einwenderin im Planungsausschuss mitgewirkt habe und schon seinerzeit erhebliche Bedenken gegen Ausgleichsflächen im direkten Bereich der Ortsumgehung geäußert habe.

Durch die Verlegung der B 61 ergebe sich für das gesamte Wild in dieser Region eine völlig neue Situation, die nicht dahingehend noch verschärft werden müsse, dass Anpflanzungen im Bereich einer schnell zu befahrenden Bundesstrasse erstellt würden. Der Ausschuss sei seinerzeit für diese Bedenken sehr offen gewesen.

Der Vorhabensträger muss bei der Planung von Anpflanzungen im Straßenseitenraum die nach dem Naturschutzrecht zu berücksichtigenden Belange von Natur und Landschaft berücksichtigen. Die zur Begrünung der Trasse vorgesehenen Gehölzpflanzungen würden insgesamt nur einen sehr geringen Umfang einnehmen. Deshalb könnte einer weiteren Reduzierung nicht zugestimmt werden. Konkrete Hinweise auf stark frequentierte Wildwechsel und vermehrt zu erwartenden Wildunfällen lägen zudem nicht vor.

Beim Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht an dieses Planfeststellungsverfahren angekoppelt ist. Insofern kann die Planfeststellungsbehörde auch keinen Einfluss auf das Flurbereinigungsverfahren nehmen. Ziel des Verfahrens ist es, Lösungen für sämtliche Probleme der Landwirtschaft zu finden und den einzelnen Landwirten möglichst hofnahe Flächen zuzuweisen.

Bei der Kompensation von Eingriffen durch die Baumaßnahme ist zunächst die Vermeidung von Eingriffen zu prüfen. Unvermeidbare Eingriffe müssen ausgeglichen werden, das bedeutet an der Stätte des Eingriffs. Nur wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, darf eine Kompensation an anderer Stelle erfolgen. Die Gehölzanpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen und außerdem der Einbindung der Trasse in die Natur und Landschaft und erfüllen damit an der geplanten Stelle eine wichtige Funktion.

Der Planfeststellungsbehörde ist ebenfalls nichts von stark frequentierten Wildwechseln bekannt. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass ein Gefährdungspotenzial durch Wildwechsel besteht, können entsprechende Maßnahmen vorgenommen werden.

2.5.7 Einwender Nr. 7

Der Einwender ist Eigentümer der Flurstücke 75/2, 79/4 und 81/1 der Flur 7 sowie der Flurstücke 15/6 der Flur 9 und 43/3 der Flur 5, Gemarkung Barenburg. Weiterhin ist er Gesellschafter einer GbR, in deren Eigentum sich das Flurstück 13/4 der Flur 9, Gemarkung Barenburg befindet und die einen landwirtschaftlichen Betrieb führe.

Gemarkung Barenburg, Flur 7, Flurstück 75/2:

Dieses Flurstück sei als Betriebsfläche und Erweiterungsfläche für die auf dem Nachbarflurstück 79/3 betriebene Biogas-Anlage vorgesehen. An der Betreibergesellschaft und der Grundstückseigentümerin sei der Einwender als Kommanditist der KG, als Gesellschafter der GmbH und als Geschäftsführer beteiligt. Den Planunterlagen könne entnommen werden, dass der nördliche und südliche Teil dieses Grundstücks als Ausschlussfläche/Lagerfläche vorgesehen sei. Sofern dies bedeute, dass in den markierten Bereichen zukünftig nicht gebaut werden dürfe, sei dies nicht hinzunehmen. Das gesamte Grundstück werde für bauliche Erweiterungen der bestehenden Biogasanlage benötigt. Da die Biogasanlage standortgebunden sei, könnten dahingehende Einschränkungen der Betriebsfläche, die bauliche Erweiterungen untersagten, nicht hingenommen werden. Auf die Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden Biogasanlage sei Rücksicht zu nehmen.

Soweit das Grundstück durch die Umgehungsstraße zerschnitten werde, sollten alle verbleibenden Grundstücksteile, unabhängig davon, auf welcher Seite der Umgehungsstraße sie sich befänden, im Eigentum des Einwenders verbleiben.

Die in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen dargestellten Ausschlussflächen bedeuten, dass hier während der Bauarbeiten an der Ortsumgehung, der Kreisstraße und der Wirtschaftswege keine Bautätigkeiten und keine Materiallagerungen durchgeführt werden dürfen, um diese Flächen zu schützen. Nach Fertigstellung der genannten Straßen unterliegen diese Flächen keinen weiteren Einschränkungen, die aus der Planfeststellung resultieren.

Aus Sicht des Vorhabensträgers spricht nichts dagegen, dass die entstehenden Restflächen im Eigentum des Einwenders verbleiben.

Die Planfeststellungsbehörde sieht in diesen Punkten keinen Regelungsbedarf.

Gemarkung Barenburg, Flur 7, Flurstück 79/4:

Bei diesem Flurstück handelt es sich um den Standort des Schweinemaststalles der GbR. Erweiterungsmöglichkeiten der Schweinemast des landwirtschaftlichen Betriebes seien nur an diesem Standort möglich. Daher sei das gesamte Grundstück uneingeschränkt für Erweiterungen des Schweinestalls vorzuhalten.

Dem Maßnahmenplan in Unterlage 12 der Planunterlagen könne entnommen werden, dass der nördliche und südliche Teil des Grundstücks als Ausschlussfläche/Lagerfläche vorgesehen sei. Sofern

dies bedeute, dass in den markierten Bereichen zukünftig nicht gebaut werden dürfe, sei dies nicht hinzunehmen. Auf die Entwicklungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes sei Rücksicht zu nehmen.

Den Planunterlagen könne weiterhin entnommen werden, dass der Zufahrtsweg zum Betriebsgrundstück neu angelegt werden solle. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass der Weg für den für den Betrieb des Stalles erforderlichen und zulässigen Güterverkehr geeignet sein müsse. Eine Zuwegung in Plattenbauweise sei insbesondere für den Begegnungsverkehr nicht ausreichend.

Sofern im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen Teiche, Biotop oder ähnliches angelegt werden sollten sei darauf zu achten, dass diese einen ausreichenden Abstand zu dem Schweinemaststall einhielten, damit die Erweiterungsmöglichkeiten des Stalles nicht durch befürchtete Einwirkungen auf Kompensationsmaßnahmen eingeschränkt würden. Von der Vornahme einer entsprechenden Maßnahme auf dem Flurstück 113/3 der Flur 9, Gemarkung Barenburg, sei daher abzusehen.

Die in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen dargestellten Ausschussflächen bedeuten, dass hier während der Bauarbeiten an der Ortsumgehung, der Kreisstraße und der Wirtschaftswege keine Bautätigkeiten und keine Materiallagerungen durchgeführt werden dürfen, um diese Flächen zu schützen. Nach Fertigstellung der genannten Straßen unterliegen diese Flächen keinen weiteren Einschränkungen, die aus der Planfeststellung resultieren.

Die neu anzulegenden bzw. neu zu befestigenden Wirtschaftswege werden, wie im Arbeitskreis zur Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens abgesprochen, vom Vorhabensträger bis zur Zufahrt der Biogasanlage mit einer 3 m breiten bituminösen Befestigung ausgeführt und im weiteren Verlauf als Betonspurbahn mit einer Breite von 3 m hergestellt.

Der Vorhabensträger hat das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept einschließlich der Kompensationsmaßnahme auf Flurstück 113/3 im Arbeitskreis zur Vorbereitung der Flurbereinigung abgestimmt. Bei der Kompensation von Eingriffen durch die Baumaßnahme ist zunächst die Vermeidung von Eingriffen zu prüfen. Unvermeidbare Eingriffe müssen ausgeglichen werden, das bedeutet an der Stätte des Eingriffs. Nur wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, darf eine Kompensation an anderer Stelle erfolgen. Die Maßnahmenfläche liegt in 400 m Entfernung vom Stallgebäude und ist von diesem zudem durch die Große Aue getrennt. Eine Einschränkung der Erweiterungsflächen des Stalles durch die geplante landschaftspflegerische Maßnahme ist für den Vorhabensträger nicht erkennbar. Der Bereich der Großen Aue und die Seitenräume des parallel auf der Nordseite verlaufenden Furthweges stellen bereits derzeit bedeutsame Lebensräume besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten dar. Weil diese Lebensräume durch das Straßenbauvorhaben beeinträchtigt werden, sind Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich von Trasse und Großer Aue erforderlich. Der Forderung nach einem Verzicht auf landschaftspflegerische Maßnahmen im Umfeld des Stallgebäudes kann nicht entsprochen werden.

Das Maßnahmenkonzept wurde vom Vorhabensträger mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme ist aufgrund ihrer Wirkung an der vorgesehenen Stelle dringend geboten. Auswirkungen auf eine mögliche Erweiterung des Schweinemaststalles durch die Ausgleichsmaßnahme sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben, zumal der Abstand der Erweiterungsfläche zur Kompensationsmaßnahme größer ist, als zu einem schützenswerten Wohngebiet. Dies wurde auch von der Samtgemeinde Kirchdorf als Genehmigungsbehörde so gesehen.

Gemarkung Barenburg, Flur 7, Flurstück 81/1:

Dieses Grundstück sei ebenfalls als Erweiterungsfläche für den Schweinemaststall vorgesehen. Ein Flächenverlust als Wegebau könne aus den bereits genannten Gründen nicht hingenommen werden.

Der Vorhabensträger erklärt, das genannte Flurstück sei abgesehen vom geplanten Wegerandstreifen von der Planung der Umgehungsstraße bzw. der Wirtschaftswege nicht betroffen.

Der Vorhabensträger habe das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept im Arbeitskreis zur Vorbereitung der Flurbereinigung abgestimmt. Die Fläche sei als naturschutzrechtliche Kompensationsfläche erforderlich. Zur Vermeidung von Nachteilen für vom dem Bauvorhaben betroffene Betriebe werde eine begleitende Unternehmensflurbereinigung durchgeführt, in deren Rahmen Ersatzflächen oder Entschädigungszahlungen zugewiesen würden.

Auf dem Grundstück des Einwenders ist die Ausgleichsmaßnahme A 10 vorgesehen.

Die Maßnahme A 10 (Entwicklung artenreicher Säume an Wegen) dient als Ausgleich für folgende Konflikte:

- Betriebsbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. Art. 1 VRL geschützter und in Nds. Gefährdeter Brutvögel.
- Verlust halbruderaler Gras- und Staudenfluren feuchter und mittlerer Standorte an Wege- und Gewässerrandstreifen durch Überbauung,
- Überbauung und Zerschneidung einer Kulturlandschaft.

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von Entwicklungs- und Nahrungshabitaten für eine Vielzahl von Pflanzenarten. Die Lage der Ausgleichsmaßnahme wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bewusst an der vorgesehenen Stelle geplant, weil hier bereits Libellen vorhanden sind und sie hier ihre Wirkung optimal entfalten kann. Dies ist in anderen Bereichen nicht der Fall. Das Flurstück 81/1 besitzt eine Gesamtgröße von 8.510 m². Nach Inanspruchnahme der Flächen für die Kompensation verbleiben noch 7.923 m² Restfläche. Damit ist das Grundstück auch nach der Inanspruchnahme von Teilflächen fast uneingeschränkt nutzbar, zumal die Inanspruchnahme sich auf einen schmalen Grundstücksstreifen entlang des Wirtschaftsweges beschränkt.

Eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des Restgrundstücks ist durch die Nutzung als Kompensationsflächen nicht gegeben, da die besonders zu schützende Wohnbebauung einen geringeren Abstand zur Biogas-Anlage aufweist, als die geplante Kompensationsmaßnahme.

Gemarkung Barenburg, Flur 9, Flurstück 15/6:

Auf diesem Flurstück sei die Vornahme von Anpflanzungen vorgesehen. Die Abgabe dieses Flurstücks im Ganzen oder auch nur teilweise könne nicht hingenommen werden. Zum Einen grenze das Grundstück an die vorhandene Wohnbebauung und komme langfristig als Bauland in Betracht. Weiter verliefen unter der geplanten Anpflanzung grundbuchlich gesicherte Leitungen der Biogasanlage nach Barenburg. Die Anpflanzungen bzw. deren Wurzeln könnten die Leitungen beschädigen. Im Übrigen müsse die Leitungstrasse dauerhaft für Wartungs- und eventuelle Reparaturarbeiten freigehalten werden.

Der Vorhabensträger entgegnet, im Arbeitskreis zur Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens habe Einigkeit darüber geherrscht, dass es sinnvoll sei, die Ausgleichsfläche auf dieses Flurstück zu legen, um das angrenzende Wohngebiet optisch gegenüber der Umgehungsstraße abzuschirmen, zumal nach der gegenwärtigen Bauleitplanung der Gemeinde eine Erweiterung des Wohngebietes in Richtung der neuen Bundesstraße nicht geplant sei. Im Rahmen der Bauvorbereitung würden die Leitungsträger zeitgerecht gebeten, aktuelle Bestandspläne ihrer Leitungen vorzulegen, damit diese in der Bauausführungsplanung berücksichtigt werden könnten.

Die Anpflanzungen (Maßnahme A 11) dienen als Ausgleich für folgende Konflikte:

- Betriebsbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. Art. 1 VRL geschützter und in Niedersachsen gefährdeter Brutvögel,
- Verlust raumgliedernder Einzelgehölze, Hecken und Gehölzbestände mittleren Alters,
- Überbauung und Zerschneidung einer Kulturlandschaft.

Ziel der geplanten Maßnahme ist der Ausgleich von Gehölzverlusten durch Neupflanzung, das Wiederherstellen von Biotopfunktionen, eine landschaftsgerechte Neugestaltung sowie die Errichtung eines Sichtschutzes für das bestehende Wohngebiet. Einige dieser Ziele wäre auch einer anderen Stelle im Bereich der Trasse möglich. Die gewählte Lage der Ausgleichsmaßnahme schützt das vorhandene Wohngebiet und dies ist nur an dieser Stelle möglich. Insofern ist die vorgesehene Lage der Maßnahme optimal. Eine Erweiterung des Wohngebietes in Richtung Ortsumgehung ist seitens der Gemeinde nicht geplant und wird von der Planfeststellungsbehörde auch nicht als wahrscheinlich eingestuft, weil damit Beeinträchtigungen in Bezug auf den Lärm der Ortsumgehung und die bestehende Biogasanlage einhergehen würden. Die Ausgleichsmaßnahme A 11 bietet sogar einen Schutz bezüglich der Biogasanlage und liegt damit sogar im Interesse des Einwenders.

Die diesbezügliche Einwendung wird daher zurückgewiesen.

In Bezug auf die Leitungen, die unter dem Grundstück verlaufen, wird auf die Einzelzusage unter Nr. 1.1.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Gemarkung Barenburg, Flur 5, Flurstück 43/3:

Den Planunterlagen könne entnommen werden, dass diese landwirtschaftliche Nutzfläche nur noch extensiv genutzt werden solle, und dass sie als Ausschlussfläche vorgesehen sei. Da für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes jede Fläche dringend benötigt würde, könnten Bewirtschaftungseinschränkungen nicht hingenommen werden.

Der Vorhabensträger habe das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept im Arbeitskreis zur Vorbereitung der Flurbereinigung abgestimmt. Die Fläche sei als naturschutzrechtliche Kompensationsfläche erforderlich. Zur Vermeidung von Nachteilen für vom dem Bauvorhaben betroffene Betriebe werde eine begleitende Unternehmensflurbereinigung durchgeführt, in deren Rahmen Ersatzflächen oder Entschädigungszahlungen zugewiesen würden.

Auf dem Grundstück des Einwenders ist die Ausgleichsmaßnahme A 9 vorgesehen.

Die Maßnahme A 9 (Extensive Grünlandnutzung zur Förderung von Offenlandarten) dient als Ausgleich für folgende Konflikte:

- Anlegebedingte Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beeinträchtigung gem. Art. 1 VRL geschützter und in Niedersachsen gefährdeter Brutvogelarten durch Habitatfragmentierung,
- Überbauung und Zerschneidung einer Kulturlandschaft.

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung vielfältigen, günstiger Habitatqualitäten für Offenlandarten durch Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in Grünland mit feuchten Bereichen. Die Lage der Ausgleichsmaßnahme wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bewusst an der vorgesehenen Stelle geplant, weil sie hier ihre Wirkung optimal entfalten kann. Eine Verschiebung auf andere Flächen würde nicht zu geringeren Flächenverlusten für die Landwirtschaft insgesamt führen, sondern nur die Betroffenheiten auf andere Personen verschieben. Zur Vermeidung von Nachteilen für vom dem Bauvorhaben betroffene Betriebe werde eine begleitende Unternehmensflurbereinigung durchgeführt, in deren Rahmen Ersatzflächen oder Entschädigungszahlungen zugewiesen würden.

2.5.8 Einwender Nr. 8

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Flurstücks 79/3 der Flur 7, Gemarkung Barenburg. Bei diesem Grundstück handele es sich um das Betriebsgrundstück der Biogasanlage.

Den Planunterlagen könne entnommen werden, dass der nördliche und südliche Teil dieses Grundstücks als Ausschlussfläche/Lagerfläche vorgesehen sei. Sofern dies bedeute, dass in den markierten Bereichen zukünftig nicht gebaut werden dürfe, sei dies nicht hinzunehmen. Für die markierten Bereiche lägen bereits Genehmigungen des Landkreises Diepholz für einen weiteren Lagerbehälter (nördlicher Bereich) sowie eine Siloplatte nebst Einwallung vor. Das gesamte Grundstück werde für bauliche Erweiterungen der bestehenden Biogasanlage benötigt. Da die Biogasanlage standortgebunden sei, könnten dahingehende Einschränkungen der Betriebsfläche, die bauliche Erweiterungen untersagten, nicht hingenommen werden. Auf die Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden Biogasanlage sei Rücksicht zu nehmen.

Die in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen dargestellten Ausschlussflächen bedeuten, dass hier während der Bauarbeiten an der Ortsumgehung, der Kreisstraße und der Wirtschaftswege keine Bautätigkeiten und keine Materiallagerungen durchgeführt werden dürfen, um diese Flächen zu schützen. Nach Fertigstellung der genannten Straßen unterliegen diese Flächen keinen weiteren Einschränkungen, die aus der Planfeststellung resultieren.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein Regelungsbedarf.

Weiterhin seien beim Bau der Umgehungsstraße und sonstiger Anlagen die von der Biogasanlage in Richtung Barenburg unterirdisch verlaufenden Leitungen zu berücksichtigen.

Den Planunterlagen könne weiterhin entnommen werden, dass der Zufahrtsweg zum Betriebsgrundstück neu angelegt werden solle. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass der Weg für den für den Betrieb der Biogasanlage erforderlichen und zulässigen Güterverkehr geeignet sein müsse. Eine Zuwegung in Plattenbauweise sei insbesondere für den Begegnungsverkehr nicht ausreichend.

Soweit das Betriebsgrundstück durch die Umgehungsstraße zerschnitten werde, sollten alle verbleibenden Grundstücksteile im Eigentum der Einwenderin verbleiben.

In Bezug auf die Leitungen, die unter dem Grundstück verlaufen, wird auf die Einzelzusage unter Nr. 1.1.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die neu anzulegenden bzw. neu zu befestigenden Wirtschaftswege werden, wie im Arbeitskreis zur Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens abgesprochen, vom Vorhabensträger bis zur Zufahrt der Biogasanlage mit einer 3 m breiten bituminösen Befestigung ausgeführt und im weiteren Verlauf als Betonspurbahn mit einer Breite von 3 m hergestellt.

Aus Sicht des Vorhabensträgers spricht nichts dagegen, dass die entstehenden Restflächen im Eigentum des Einwenders verbleiben.

Die Planfeststellungsbehörde sieht in diesen Punkten keinen Regelungsbedarf.

Sofern im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen Teiche, Biotope oder ähnliches angelegt werden sollten sei darauf zu achten, dass diese einen ausreichenden Abstand zur Biogasanlage einhielten, damit die Erweiterungsmöglichkeiten der Anlage nicht durch befürchtete Einwirkungen auf Kompensationsmaßnahmen eingeschränkt würden. Von der Vornahme einer entsprechenden Maßnahme auf dem Flurstück 113/3 der Flur 9, Gemarkung Barenburg sei daher abzusehen. Vielmehr sei zur Vermeidung zukünftiger Konflikte ein Schutzabstand von mindestens 800 m einzuhalten.

Der Vorhabensträger hat das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept einschließlich der Kompensationsmaßnahme auf Flurstück 113/3 im Arbeitskreis zur Vorbereitung der Flurbereinigung abgestimmt. Bei der Kompensation von Eingriffen durch die Baumaßnahme ist zunächst die Vermeidung von Eingriffen zu prüfen. Unvermeidbare Eingriffe müssen ausgeglichen werden, das bedeutet an der Stätte des Eingriffs. Nur wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, darf eine Kompensation an anderer Stelle erfolgen. Die Maßnahmenfläche liegt in 400 m Entfernung vom Stallgebäude und ist von diesem zudem durch die Große Aue getrennt. Eine Einschränkung der Erweiterungsflächen des Stalles durch die geplante landschaftspflegerische Maßnahme ist für den Vorhabensträger nicht erkennbar. Der Bereich der Großen Aue und die Seitenräume des parallel auf der Nordseite verlaufenden Furthweges stellen bereits derzeit bedeutsame Lebensräume besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten dar. Weil diese Lebensräume durch das Straßenbauvorhaben beeinträchtigt werden, sind Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich von Trasse und Großer Aue erforderlich. Der Forderung nach einem Verzicht auf landschaftspflegerische Maßnahmen im Umfeld des Stallgebäudes kann nicht entsprochen werden.

Das Maßnahmenkonzept wurde vom Vorhabensträger mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme ist aufgrund ihrer Wirkung an der vorgesehenen Stelle dringend geboten. Auswirkungen auf eine mögliche Erweiterung des Schweinemaststalles durch die Ausgleichsmaßnahme sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben, zumal der Abstand der Erweiterungsfläche zur Kompensationsmaßnahme größer ist, als zu einem schützenswerten Wohngebiet. Dies wurde auch von der Samtgemeinde Kirchdorf als Genehmigungsbehörde so gesehen.

2.5.9 Einwender Nr. 9

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 79/4 der Flur 7, Gemarkung Barenburg. Bei diesem Grundstück handele es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweinemaststall.

Beim Bau der Umgehungsstraße sei auf die Erweiterungsmöglichkeiten des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes, insbesondere des Schweinestalls Rücksicht zu nehmen. Da sich der Hauptstandort des Betriebes in der Ortslage Barenburg befinde, bestünden Entwicklungsmöglichkeiten bezüglich der Tierhaltung ausschließlich an dem bestehenden Standort im Außenbereich. Die Flurstücke 79/4 und 81/1 seien daher uneingeschränkt für die Erweiterung des Stalles vorgesehen. Einschränkungen durch den Bau der Umgehungsstraße bzw. damit verbundener Maßnahmen könnten nicht hingenommen werden.

Insbesondere seien Kompensationsmaßnahmen, die möglicherweise durch von Stallerweiterungen ausgehenden Immissionen beeinträchtigt werden könnten, in einem ausreichenden Schutzabstand von dem Stallstandort vorzunehmen.

Zur Vermeidung zukünftiger Konflikte sei zwischen den Flurstücken 79/4 und 81/1 einerseits und den Kompensationsmaßnahmen andererseits ein Schutzabstand von mindestens 800 m einzuhalten.

Das Flurstück 79/4 sei von der Umgehungsstraßenplanung nicht betroffen und stehe der Einwenderin weiterhin unverändert zur Verfügung.

Der Vorhabensträger erklärt, das Flurstück 81/1 sei abgesehen vom geplanten Wegerandstreifen von der Planung der Umgehungsstraße bzw. der Wirtschaftswege nicht betroffen.

Der Vorhabensträger habe das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept im Arbeitskreis zur Vorbereitung der Flurbereinigung abgestimmt. Die Fläche sei als naturschutzrechtliche Kompensationsfläche erforderlich. Zur Vermeidung von Nachteilen für von dem Bauvorhaben betroffene Betriebe werde eine begleitende Unternehmensflurbereinigung durchgeführt, in deren Rahmen Ersatzflächen oder Entschädigungszahlungen zugewiesen würden.

Auf dem Grundstück des Einwenders ist die Ausgleichsmaßnahme A 10 vorgesehen.

Die Maßnahme A 10 (Entwicklung artenreicher Säume an Wegen) dient als Ausgleich für folgende Konflikte:

- Betriebsbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. Art. 1 VRL geschützter und in Nds. Gefährdeter Brutvögel.
- Verlust halbruderaler Gras- und Staudenfluren feuchter und mittlerer Standorte an Wege- und Gewässerrandstreifen durch Überbauung,
- Überbauung und Zerschneidung einer Kulturlandschaft.

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von Entwicklungs- und Nahrungshabitaten für eine Vielzahl von Pflanzenarten. Die Lage der Ausgleichsmaßnahme wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bewusst an der vorgesehenen Stelle geplant, weil hier bereits Libellen vorhanden sind und sie hier ihre Wirkung optimal entfalten kann. Dies ist in anderen Bereichen nicht der Fall. Das Flurstück 81/1 besitzt eine Gesamtgröße von 8.510 m². Nach Inanspruchnahme der Flächen für die Kompensation verbleiben noch 7.923 m² Restfläche. Damit ist das Grundstück auch nach der Inanspruchnahme von Teilflächen fast uneingeschränkt nutzbar, zumal die Inanspruchnahme sich auf einen schmalen Grundstückstreifen entlang des Wirtschaftsweges beschränkt.

Eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des Restgrundstücks ist durch die Nutzung als Kompensationsflächen nicht gegeben, da die besonders zu schützende Wohnbebauung einen geringeren Abstand zur Biogas-Anlage aufweist, als die geplante Kompensationsmaßnahme.

Die Grundlage der Forderung des Einwenders mit der Kompensationsmaßnahme einen Abstand von mindestens 800 m zu den beiden genannten Flurstücken einzuhalten, kann von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden.

Den Planunterlagen könne weiterhin entnommen werden, dass der Zufahrtsweg zum Betriebsgrundstück neu angelegt werden solle. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass der Weg für den für den Betrieb des Stalles erforderlichen und zulässigen Güterverkehr geeignet sein müsse. Eine Zuwegung in Plattenbauweise sei insbesondere für den Begegnungsverkehr nicht ausreichend.

Die neu anzulegenden bzw. neu zu befestigenden Wirtschaftswege werden, wie im Arbeitskreis zur Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens abgesprochen, vom Vorhabensträger bis zur Zufahrt der Biogasanlage mit einer 3 m breiten bituminösen Befestigung ausgeführt und im weiteren Verlauf als Betonpurbahn mit einer Breite von 3 m hergestellt.

Weiterhin ist der Einwender Eigentümer des Flurstücks 13/4 der Flur 9, Gemarkung Barenburg. Auf diesem Flurstück sei die Vornahme von Anpflanzungen vorgesehen. Die Abgabe dieses Flurstücks im Ganzen oder auch nur teilweise könne nicht hingenommen werden. Zum Einen grenze das Grundstück an die vorhandene Wohnbebauung und komme langfristig als Bauland in Betracht. Weiter verliefen unter der geplanten Anpflanzung grundbuchlich gesicherte Leitungen der Biogasanlage nach Barenburg. Die Anpflanzungen bzw. deren Wurzeln könnten die Leitungen beschädigen. Im Übrigen müsse die Leitungstrasse dauerhaft für Wartungs- und eventuelle Reparaturarbeiten freigehalten werden.

Der Vorhabensträger entgegnet, im Arbeitskreis zur Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens habe Einigkeit darüber geherrscht, dass es sinnvoll sei, die Ausgleichsfläche auf dieses Flurstück zu legen, um das angrenzende Wohngebiet optisch gegenüber der Umgehungsstraße abzuschirmen, zumal nach der gegenwärtigen Bauleitplanung der Gemeinde eine Erweiterung des Wohngebietes in Richtung der neuen Bundesstraße nicht geplant sei. Im Rahmen der Bauvorbereitung würden die

Leitungsträger zeitgerecht gebeten, aktuelle Bestandspläne ihrer Leitungen vorzulegen, damit diese in der Bauausführungsplanung berücksichtigt werden könnten.

Die Anpflanzungen (Maßnahme A 11) dienen als Ausgleich für folgende Konflikte:

- Betriebsbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. Art. 1 VRL geschützter und in Niedersachsen gefährdeter Brutvögel,
- Verlust raumgliedernder Einzelgehölze, Hecken und Gehölzbestände mittleren Alters,
- Überbauung und Zerschneidung einer Kulturlandschaft.

Ziel der geplanten Maßnahme ist der Ausgleich von Gehölzverlusten durch Neupflanzung, das Wiederherstellen von Biotopfunktionen, eine landschaftsgerechte Neugestaltung sowie die Errichtung eines Sichtschutzes für das bestehende Wohngebiet. Einige dieser Ziele wäre auch einer anderen Stelle im Bereich der Trasse möglich. Die gewählte Lage der Ausgleichsmaßnahme schützt das vorhandene Wohngebiet und dies ist nur an dieser Stelle möglich. Insofern ist die vorgesehene Lage der Maßnahme optimal. Eine Erweiterung des Wohngebietes in Richtung Ortsumgehung ist seitens der Gemeinde nicht geplant und wird von der Planfeststellungsbehörde auch nicht als wahrscheinlich eingestuft, weil damit Beeinträchtigungen in Bezug auf den Lärm der Ortsumgehung und die bestehende Biogasanlage einhergehen würden. Die Ausgleichsmaßnahme A 11 bietet sogar einen Schutz bezüglich der Biogasanlage und liegt damit sogar im Interesse des Einwenders.

Die diesbezügliche Einwendung wird daher zurückgewiesen.

In Bezug auf die Leitungen, die unter dem Grundstück verlaufen, wird auf die Einzelzusage unter Nr. 1.1.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

2.5.10 Einwender Nr. 10

Die Einwenderin ist nicht bereit, die Planung für den Zubringer zur Ortsumgehung/verlegte K 19 in der vorgesehenen Form hinzunehmen. In den Vorgesprächen sei von einer Flächenabgabe von einem 6m-Streifen gesprochen worden, dann seien es 12 m gewesen und nun fast 14 m. Zusätzlich solle sie ca. 40 m parallel zur heutigen B 61 zur Verfügung stellen. Außerdem liege die geplante Einmündung in die B 61 alt zu weit auf ihrem Grundstück.

Die Einwenderin versteht nicht, warum der bestehende Graben, der keinen Zulauf habe, nicht über 100 m beginnend am Grundstück der Einwenderin geschlossen werden könne. Wegen der Flora und Fauna sei dies nicht denkbar. Woanders würden ganze Waldstreifen für Straßen geopfert.

Der Vorhabensträger entgegnet, für die Linienführung der neuen Kreisstraße gebe es im Wesentlichen zwei Vorgaben:

- Parallele Führung zum Graben „Moorlake“, um das Gewässer erhalten zu können und es gleichzeitig für die Entwässerung der Straße nutzen zu können.
- Die notwendige Flächeninanspruchnahme sollte so gering wie möglich sein und gleichmäßig auf die betroffenen Anlieger verteilt werden.

Unter Einhaltung der Mindestradien sei eine Führung der Straße südlich der „Moorlake“ nicht möglich, ohne das Flurstück 65/16 in einem nicht vertretbaren Maß in Anspruch zu nehmen. Durch die derzeit geplante Führung der Kreisstraße nördlich des Gewässers sei die Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zur Grundstücksgröße in etwa gleich auf die betroffenen Anlieger verteilt.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorschlag der Einwenderin, die Trasse in südlicher Richtung zu verschieben und den vorhandenen Graben zu überbauen, geprüft. Aus wassertechnischer Sicht ist nach Aussage der unteren Wasserbehörde ein Graben auf der Südseite der neuen K 19 erforder-

lich. Der vorhandene Graben könnte demnach überbaut werden. Es müsste aber südlich der Trasse ein neuer Graben angelegt und an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden. Außerdem müssten Unterhaltungstreifen angelegt werden. Dies würde also nicht zu geringeren sondern nur zu anderen Betroffenheiten führen.

Die untere Naturschutzbehörde sieht eine Verlegung des Grabens nach Süden aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht als äußerst problematisch an. In der Nähe der Ortsumgehung liegt das FFH-Gebiet Swinelake, das mit einem Grabensystem verbunden ist, zu dem auch der Graben entlang der neuen K 19 gehört. Die hier vorkommenden Libellen- und Pflanzenarten sind zum Teil streng geschützt. Es handelt sich dabei um Arten, die sich nicht problemlos in einem verlegten Graben wieder ansiedeln würden.

Die vorgesehene Trassenführung der K 19 ist so in einem Arbeitskreis von allen Beteiligten als vernünftiger Kompromiss der unterschiedlichen Interessen festgelegt worden, weil alle anderen denkbaren Varianten der Verlegung der K 19 noch gravierendere Nachteile mit sich gebracht hätten.

Die jetzige Planung stellt für die Einwenderin sogar eine Verbesserung ihrer betrieblichen Situation dar, denn das Grundstück wird zur Zeit im Norden und Osten durch öffentliche Straßen begrenzt. Der Gemeinderat Barenburg hat bereits beschlossen, die nördliche Straße zu entwidmen und der Einwenderin unentgeltlich in ihr Eigentum zu übertragen. Insofern bestehen in Zukunft im Norden und Westen deutliche größere Expansionsmöglichkeiten, als in Richtung Süden. Dort wären die Expansionsflächen auch ohne K 19 sehr begrenzt. Die Trasse der K 19 liegt außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche der Einwenderin. Durch den Wegfall der Anbauverbotszonen von 20 m an der noch bestehenden B 61 verbessert sich die Ausnutzung des Grundstücks zusätzlich.

Da eine Verlegung der K 19 in Richtung Süden gegenüber der vorliegenden Planung keine erkennbaren Vorteile aufweist sondern im Gegenteil erhebliche Nachteile, werden die diesbezüglichen Forderungen der Einwenderin zurückgewiesen.

Die Aktivitäten der Baumaschinen sollten lt. Plan an der Pflasterung und an der engsten Stelle auch auf der Pflasterung des Grundstücks der Einwenderin ablaufen. Hierüber sei im Vorfeld nie gesprochen worden.

Im Bereich des Grundstücks der Einwenderin wird auf einen Arbeitsstreifen verzichtet.

Die Einwenderin sieht nicht ein, dass eventuell wegen eines Baumes oder eines Grashalmes die zukünftige Entwicklung eines Betriebes beeinträchtigt werde. Der Verlust der Grundstücksflächen könne nicht hingenommen werden.

Die naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind in der Planung zu berücksichtigen. Da eine Variante der K 19 möglich ist, die keine höheren Flächeninanspruchnahmen nach sich zieht, aber aus Sicht des Naturschutzes und Artenschutzes wesentlich verträglicher ist, ist diese Variante zu bevorzugen.

2.5.11 Einwender Nr. 11

Die Einwender sind Eigentümer bzw. Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Hofstelle in Barenburg. Der Betrieb liege auf der westlichen Seite der geplanten Ortsumgehung, die zu bewirtschaftenden Flächen lägen fast alle auf der östlichen Seite. Zudem befinde sich ein Güllelagerbehälter östlich der geplanten Umgehungsstraße am Furthweg.

Es wird daher gebeten, eine Möglichkeit zu schaffen, den Furthweg weiterhin zu befahren, am besten durch eine Über- oder Unterführung.

Außerdem werde darum gebeten, die neue Ortsanbindung in Form einer Kreuzung zu überdenken und zu prüfen, ob eine Über- oder Unterführung mit entsprechender Einfädelungsspur bzw. ein Kreisell für die Zukunft nicht vorteilhafter wäre. Für den landwirtschaftlichen Verkehr sowie für alle übrigen Verkehrsteilnehmer sei es schwer, eine so schnell befahrene Straße trotz 70er-Zone zu überqueren. Dadurch könne sich diese Kreuzung zu einem Unfallschwerpunkt entwickeln. Bei einem Kreisell hingegen wäre der Verkehr gezwungen, langsam und umsichtig zu fahren. Am Sichersten sei natürlich die Variante mit Unter- oder Überführung.

Wenn der Furthweg wie geplant abgeschnitten werde und die Einwander stattdessen über einen neu anzulegenden Weg fahren müssten, der die Umgehungsstraße bei Munterburg höhengleich kreuze, hätte dies schwerwiegende Nachteile für den Betrieb. Hierdurch verdoppele sich die Weglänge zu einem erheblichen Anteil der Flächen und dem Güllelagerbehälter. Diese Verlängerung der Wegstrecke führe zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand, da sich die Dieselmkosten und die Betriebsstunden der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte erhöhten. Zudem erhöhe sich der Zeitaufwand für die Fahrten um ein vielfaches, weil zur Bewirtschaftung von rund 70 % der Flächen die Umgehungsstraße überquert werden müsse.

Die Überquerung der Ortsumgehung mit Schleppern und angehängten oder angebauten Geräten könne nur erfolgen, wenn eine ausreichend große Lücke im fließenden Verkehr vorhanden sei. Die Erfahrung zeige, dass hier erhebliche Wartezeiten erforderlich seien, um die Straße zu überqueren. Insbesondere während der Ernte von Gras- und Maissilage seien zahlreiche Überquerungen erforderlich. Dazu kämen die Getreideernte sowie die üblichen Bestell- und Pflegearbeiten, ebenso die Gülleausbringung.

Der Vorhabensträger entgegnet, da es durch die Trasse zu erheblichen Flächenzerschneidungen und –Inanspruchnahmen komme, sei die GLL (neu LNGN) mit der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beauftragt worden. Dieses Verfahren sei inzwischen eingeleitet worden. Ziel sei es, Lösungen für sämtliche Probleme der Landwirtschaft zu finden und den einzelnen Landwirten möglichst hofnahe Flächen zuzuweisen.

Die im Rahmen der Planung getroffene Entscheidung für eine bestimmte Knotenpunktsform hänge neben verkehrlichen Kriterien auch von wirtschaftlichen Überlegungen ab. Aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärken auf den beteiligten Ästen wäre ein höhenungleicher Knotenpunkt aus Kostengründen nicht zu vertreten. Die Einsatzkriterien für einen Kreisverkehrsplatz (KVP) würden ebenfalls nicht erfüllt. Im Zuge von Bundesstraßen, die eine überregionale Verbindungsfunktion hätten, sollten KVP nicht vorgesehen werden, um den Verkehrsfluss nicht zu hemmen und die Reisegeschwindigkeit nicht zu senken. Ausnahmen seien nur möglich, wenn Bundesstraßen untereinander oder mit Straßen gleicher Verkehrsbedeutung verknüpft würden.

Die Einwander müssen durch die derzeitige Planung Umwege zu ihren Flächen hinnehmen. Außerdem ist die Querung der B 61 erforderlich. Durch das bereits laufende Flurbereinigungsverfahren ist von einer Verbesserung der Gesamtsituation für die Einwander gegenüber der derzeitigen Planung auszugehen. Da es sich dabei aber um ein eigenständiges Verfahren handelt, kann die Planfeststellungsbehörde keinen Einfluss auf die Flurbereinigung nehmen. Eine Querung der Ortsumgehung wird dennoch mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin erforderlich sein. Die Verkehrsbelastung auf der B 61 und die bestehenden Sichtweiten lassen aber ein Queren der OU auch mit landwirtschaftlichem Gerät zu. Allerdings kann es dabei, wie von den Einwandern vorgebracht, in einzelnen Fällen zu längeren Wartezeiten kommen. Das öffentliche Interesse an einer leistungsfähigen Bundesstraße 61 und an einer Verbesserung der Lebensverhältnisse innerhalb der Ortsdurchfahrt von Barenburg ist aber als höher zu bewerten, als die berechtigten Interessen einzelner Betroffener am Bestand der derzeit für sie günstigeren Verkehrssituation.

Eine höhenungleiche Kreuzung bzw. ein Kreisverkehrsplatz kommen aus den vom Vorhabensträger zutreffend genannten Gründen nicht in Betracht. Sie scheitert an den zu hohen Kosten bzw. den zu geringen Verkehrszahlen auf den untergeordneten Verkehrsästen. Ein weiterer Nachteil dieser Lösungen wäre ein höherer Flächenverbrauch gegenüber einer höhenungleichen Kreuzung, wie sie in der Planung vorgesehen ist. Die Planung wurde in der vorliegenden Form mit der unteren Verkehrsbehörde und der Polizeibehörde abgestimmt und stellt die ausgewogenste Lösung dar.

2.5.12 Einwender Nr. 12

Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Hofstelle in Barenburg. Die Hofstelle liegt östlich der bestehenden Ortsdurchfahrt und wird durch die Flurstücke 314/2 und 316/1 der Flur 2, Gemarkung Barenburg gebildet. Bei dem landwirtschaftlichen Betrieb handele es sich um einen Milchviehbetrieb. Auf dem Flurstück 316/1 befände sich ein Boxenlaufstall mit 130 Stellplätzen. Des Weiteren befänden sich nördlich angrenzend an den Boxenlaufstall auf dem Flurstück 316/1 mehrere befestigte Siloplaten sowie ein Güllebehälter.

Die geplante Trasse durchschneide den nördlichen Teil des Flurstücks 316/1.

Die Durchschneidung der Eigentumsfläche des Einwenders gefährde die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes so nachhaltig, dass hiervon eine enteignende Wirkung ausgehe. Für den Einwender werde daher beantragt, eine andere Trassenführung zu wählen, oder die geplante Trassenführung so zu verändern, dass das Flurstück 316/1 des Einwenders nicht durchschnitten werde. Mit einer Durchschneidung des Flurstücks 310/1, das der Einwender zwischenzeitlich erworben habe, sei er grundsätzlich einverstanden. Ein Ausgleich könne im Rahmen der Flurbereinigung in der Weise gefunden werden, dass ein Flächentausch hinsichtlich der Flurstücke 310/1 und 311/2 erfolge und das Flurstück 311/2 dem Einwender zugeschlagen werden könne.

Zur Begründung und Erläuterung werde darauf hingewiesen, dass der Einwender den Boxenlaufstall mit einem erheblichen finanziellen Aufwand errichtet habe, um in räumlicher Nähe zum südlich vorhandenen ehemaligen Hofgebäude den Betrieb zu erweitern.

Für eine unter Berücksichtigung der betriebstechnischen Abläufe sinnvolle Bewirtschaftung des durch den Boxenlaufstall erheblich erweiterten Betriebes sei es erforderlich, dass nahe gelegene Auslaufflächen zur Verfügung stünden, auf die die Kühe dann getrieben werden könnten. Außerdem sei es erforderlich, dass hofnah Siloplaten mit der erforderlichen Lagerkapazität vorhanden seien. Die an der östlichen Grundstücksseite des Flurstücks 316/1 vorhandene Siloplatte mit einer Länge von 150 m sei für den Betrieb zwingend erforderlich. Diese Lagerfläche würde bei der geplanten Trasse etwa mittig durchschnitten werden, so dass etwa die Hälfte der benötigten Kapazitäten verloren gingen. Die Herstellung einer neuen Siloplatte an anderer Stelle sei mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich, da die vorhandene Lagerplatte bereits an die Entwässerung angeschlossen sei, während bei einem anderen Standort die Entwässerung vollständig neu hergestellt werden müsse. Darüber hinaus reichten die räumlichen Verhältnisse auf der Hofstelle für die Herstellung einer weiteren Siloplatte nicht aus.

Soweit im Vorfeld dem Einwender gegenüber darauf hingewiesen worden sei, dass der betroffene Teil der Siloplatte bei der Wahl der Trassenführung nicht habe berücksichtigt werden können, weil er bislang noch nicht genehmigt sei, weist er darauf hin, dass er diesen Einwand für unberechtigt halte. Die Genehmigung sei nachträglich durch den Landkreis Diepholz erteilt worden. Insofern sei der betrieblich notwendigen Erweiterung im Rahmen eines bereits vorhandenen wirtschaftlichen Betriebes gegenüber einer geplanten Trassenführung, für die es Alternativen gäbe, Vorrang zu gewähren.

Die bestehende Genehmigung für den betroffenen Teil der Siloplatte gebe somit den entscheidenden Ausschlag zugunsten des Einwenders, so dass diesem betrieblichen Belang bei der Wahl der Trassenführung Rechnung zu tragen und die Trasse ggf. zu verlegen sei. Auf dem Flurstück 316/1

sei darüber hinaus ein Güllebehälter errichtet worden, der ebenfalls nachträglich genehmigt worden sei. Östlich dieses Güllebehälters befindet sich ein befestigter Weg, der für die Anfahrt zum Güllebehälter sowie auch zu den östlich angrenzenden Siloflächen erforderlich sei. Bei der geplanten Trassenführung wäre der vorhandene Güllebehälter nicht mehr in der Weise anzufahren, dass unter Berücksichtigung der vorhandenen Anschlüsse die Gülle tatsächlich auch entnommen werden könne. Die geplante Trassenführung würde mithin die Nutzung des vorhandenen und genehmigten Güllebehälters unmöglich machen.

Außerdem werde darauf hingewiesen, dass durch eine Anbindung über die derzeitige Ortsdurchfahrt der Bundesstraße westlich an die Straße Dillenmoor sicherzustellen sei, dass die bewirtschafteten Flächen ohne unzumutbare Umwege erreicht werden könnten.

Aufgrund der vom Einwender angedeuteten möglichen Existenzgefährdung seines Betriebes hat der Vorhabensträger ein Gutachten zur Überprüfung einer solchen Gefährdung in Auftrag gegeben. Das Gutachten liegt der Planfeststellungsbehörde in Gänze vor.

Der Betrieb wird durch den Eingriff nicht in seiner Existenz gefährdet. Aufgrund des teilweisen Entzugs der Hofanschlussflächen ist kein Rückgang der Einkommens- und Kapitalbildung nachweisbar. Außerdem handelt es sich bei den Auslauflächen größtenteils um kurzfristig gepachtete Flächen. Auch wenn der Einwender zwischenzeitlich eine Fläche erworben hat, führt dies zu keinem grundsätzlich anderen Ergebnis. Außerdem wird der Eingriff durch das begleitende Unternehmensflurbereinigungsverfahren abgemildert.

Bezüglich der Auswahl der Trassenvariante wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen in Punkt 2.2.2.2 dieses Beschlusses verwiesen. In die Abwägung der Trassenvarianten fließen auch Beeinträchtigungen Dritter durch die jeweiligen Trassen ein. Die vom Einwender vorgebrachten Beeinträchtigungen seines Betriebes durch die vorgesehene Trasse können von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden.

Die Genehmigung des Güllebehälters durch den Landkreis Diepholz vom 30.03.2009, Az.: 63 DH 01013/2009/76 sowie die Genehmigung der Siloplatte 3 durch den Landkreis Diepholz vom 28.06.2010, Az.: 63 DH 03057/2008/76 liegen der Planfeststellungsbehörde vor. Aus den Genehmigungen und den dazugehörigen Plänen ist zu erkennen, dass weder die Siloplatte 3 noch der Güllebehälter mit Anbauten und Aufstellfläche durch die Trasse tangiert werden. Sie liegen in einem so ausreichenden Abstand, dass die betrieblichen Abläufe auf dem Grundstück weiterhin möglich sind.

Lediglich die Zufahrt vom Wirtschaftsweg auf das Betriebsgrundstück des Einwenders wird durch die Trasse zerschnitten. Im Rahmen des parallel laufenden Flurbereinigungsverfahrens ist vorgesehen, Teile des Wirtschaftsweges zu rekultivieren und dem Einwender diese Fläche sowie die sich nördlich davon befindende Dreiecksfläche zwischen B 61 alt und neu zu übertragen. Diese Fläche kann als Auslaufläche genutzt werden. Der Vorhabensträger hat sich bereit erklärt, die dann notwendige neue Zufahrt zum Betriebsgrundstück in Absprache mit dem Einwender auf Kosten der Straßenbauverwaltung zu errichten. Auf Punkt 1.1.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Etwaige andere auf dem Grundstück vorhandene und nicht genehmigte Bauten können bei der Abwägung der Trassenführung nicht berücksichtigt werden.

Die Anbindung der B 61 alt über einen Wirtschaftsweg an die Gemeindestraße „Dillenmoor“ ist im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplant und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

2.5.13 Einwender Nr. 13

Die Einwender sind Eigentümer bzw. Bewirtschafter und zukünftiger Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Hofstelle in Barenburg.

Unmittelbar an das Hofgrundstück (Flurstück 368/2) angrenzend liege das Flurstück 370 der Flur 2, Gemarkung Barenburg, welches sich im Eigentum der Einwender befinde und zusammen mit dem Hofgrundstück landwirtschaftlich genutzt werde. Die beiden Grundstücke sollten durch den Bau der Umgehungsstraße in Anspruch genommen werden. Es handele sich hierbei um für die Einwender wertvolle Hofflächen. Als Rindvieh haltender Betrieb seien die Einwender auf Hofnahe Flächen angewiesen, damit Auslaufmöglichkeiten für das Vieh bestünden.

Das Flurstück 370 sei daher vor einigen Jahren im Tausch für anderes Land erworben worden. Da die Hofnähe für die Einwender besonders wichtig sei, sei seinerzeit für den Erwerb des ca. 1,5 ha großen Flurstücks ein ca. 3 ha großes Flurstück abgegeben worden. Durch den Bau der Umgehungsstraße werde jetzt ein Großteil dieses Flurstücks von der Hofstelle abgeschnitten. Dieser Eingriff in den landwirtschaftlichen Betrieb der Einwender könne nur hingenommen werden, wenn die Einwender als Ersatz eine gleich große Fläche in gleicher Bodenqualität ebenfalls in unmittelbarer Hofnähe als Ersatz bekämen.

Abgesehen vom Verlust der hofnahen Flächen zerschneide die Ortsumgehung die bisher annähernd rechteckigen Flurstücke und führe zu einem keiligen Zuschnitt. Hiermit sei ein wesentlich höherer Arbeits-, Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufwand verbunden.

Insgesamt betrachtet stelle der Bau der Umgehungsstraße unter Inanspruchnahme der Flurstücke 368/2 und 370 der Flur 2, Gemarkung Barenburg, einen schwerwiegenden Eingriff in den landwirtschaftlichen Betrieb der Einwender dar.

Der Vorhabensträger entgegnet, da es durch die Trasse zu erheblichen Flächenzerschneidungen und –inanspruchnahmen komme, sei die GLL (neu LNGN) mit der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beauftragt worden. Dieses Verfahren sei inzwischen eingeleitet worden. Ziel sei es, Lösungen für sämtliche Probleme der Landwirtschaft zu finden und den einzelnen Landwirten möglichst hofnahe Flächen zuzuweisen.

Der Eingriff in den landwirtschaftlichen Betrieb der Einwender wird von der Planfeststellungsbehörde anerkannt. Durch das bereits laufende Flurbereinigungsverfahren ist jedoch von einer Verbesserung der Gesamtsituation für die Einwender gegenüber der derzeitigen Planung auszugehen. Dies gilt insbesondere auch für verbleibende Keilstücke auf einigen Flurstücken sowie den Verlust hofnaher Flächen. Da es sich dabei aber um ein eigenständiges Verfahren handelt, kann die Planfeststellungsbehörde keinen Einfluss auf die Flurbereinigung nehmen

Weiter werde die Umgehungsstraße in einer Entfernung von ca. 60 m von den Wohn- und Schlafzimmern sowie der Terrasse der Einwender verlaufen. Damit es nicht zu schwerwiegenden Nachteilen komme, sei mit geeigneten Maßnahmen, wie einem bepflanzten Lärmschutzwall, dafür zu sorgen, dass die zulässigen Grenzwerte der von der Straße ausgehenden Immissionen nicht überschritten würden.

Im Rahmen der Aufstellung der Planunterlagen wurde auch eine schalltechnische Berechnung durchgeführt. Allgemeine Ausführungen zum Thema Lärm sind Punkt 2.2.2.3.1 dieses Beschlusses zu entnehmen. Für das Gebäude der Einwender wurde eine objektbezogene Berechnung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Lärmgrenzwerte der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz eingehalten werden. Insofern besteht für die Einwender dem Grunde nach kein Anspruch auf die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen.

Weiterhin sei dafür zu sorgen, dass keine Erschütterungen durch den Schwerlastverkehr entstünden und zu Schäden an den Gebäuden führten.

Der Vorhabensträger entgegnet, durch die dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Bauweise der Straße und deren fachgerechte Ausführung sei bei einer Entfernung von 70 m zur Trasse auszuschließen, dass durch Schwerlastverkehr Erschütterungen entstünden, die für Gebäudeschäden ursächlich würden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabensträgers vorbehaltlos an. Die Erfahrungswerte zeigen, dass selbst bei deutlichen dichter an Bundesstraßen liegenden Gebäuden nicht mit Schäden durch Erschütterungen zu rechnen ist. Eine Gefährdung ist daher auszuschließen.

Schließlich sei zu befürchten, dass die auf den Gebäuden installierte Fotovoltaikanlage durch die dann in unmittelbarer Nähe verlaufende Umgehungsstraße mehr verschmutzt werde, und es so zu Ertragseinbußen komme.

Insgesamt betrachtet führe der Bau der Umgehungsstraße zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen, einer Wertminderung der Grundstücke sowie schwerwiegenden Einbußen an Lebensqualität.

Die Schadstoffe, die durch Reifeabrieb oder Abgase des Verkehrs entstehen und sich auf beiden Seiten der Trasse verteilen, konzentrieren sich im Wesentlichen auf einen Korridor von jeweils ca. 25m. Bei einem Abstand der Photovoltaikanlage von 70 – 140 m zur Trasse kann demnach eine zusätzliche Verschmutzung durch den Straßenverkehr auf der Bundesstraße praktisch ausgeschlossen werden.

2.5.14 Einwender Nr. 14

Beim Bau der Umgehungsstraße sei mit einer wesentlich geringeren Frequentierung der Ausstellungsfläche des Einwenders und mit einer damit verbundenen erheblichen Minderung des Umsatzes zu rechnen.

Das Straßennetz ist einem stetigen Wandel unterlegen. Nach der Rechtsprechung gibt es keinen dauerhaften Anspruch auf den Erhalt einer verkehrsgünstigen bzw. vorteilhaften Lage eines Betriebes. Deswegen ist der Verlust einer günstigen Lage, wie es z.B. beim Einwender der Fall ist, auch kein entschädigungspflichtiger Tatbestand. Die betrieblichen Nachteile sind nur in die Gesamtabwägung des Vorhabens mit einzubeziehen. Das öffentliche Interesse an der Verbesserung der Lebenssituation in Barenburg und an einer leistungsfähigen B 61 ist als höher einzustufen, als die berechtigten Interessen des Einwenders an der vorteilhaften Lage seines Betriebes.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten u. a. für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO).

3.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss über diese Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (§ 1 und Anlage zum FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte eine hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

4. Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Samtgemeinde Kirchdorf für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Str. 2, 31582 Nienburg, Telefon: 05021-606-0 oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: 0511 / 3034 – 2222 nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 17c Nr. 4 FStrG.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.4 Sonstige Hinweise

4.4.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.4.2 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen im Hinblick auf die Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und Kostentragung sind in Form von Vereinbarungen zu klären, soweit sie einer Regelung bedürfen.

4.4.3 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

4.4.4 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und WHG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend, soweit in den o. g. Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Beschlusses keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Es bleibt vorbehalten zur Vermeidung und Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nachträglich weitere Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.
2. Die Erlaubnisinhaberin hat die behördliche Überwachung nach § 128 NWG zu dulden und deren Kosten zu tragen.
3. Die Erlaubnis wird unbeschadet Dritter erteilt.
4. Eigene Schadensersatzansprüche gegenüber der Genehmigungsbehörde und Schadensersatzansprüche Dritter können aus dieser Genehmigung nicht abgeleitet werden. Für alle Schäden, die nachweislich auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, haftet der Antragsteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Soweit dem Unterhaltungspflichtigen der Gewässer durch die Baumaßnahmen bei Unterhaltungsarbeiten Mehrkosten entstehen, sind diese gemäß § 75 NWG auf entsprechende Anforderung dem Unterhaltungspflichtigen zu erstatten.

6. Die neu angelegten Gräben und Rückhaltebecken sind keine Gewässer im Sinne des NWG, sondern sind als Teil der Entwässerungseinrichtungen einzustufen.
7. Im Überschwemmungsgebiet der Aue bedürfen gem. § 78 Abs. 4 WHG die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche, die Anlage von Baum- oder Strauchpflanzungen und die Lagerung von Stoffen, die den Hochwasserabfluss hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen), der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont).
8. Die Baumaßnahmen sind entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und gemäß § 71 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zu unterhalten und zu warten.

4.5 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

van Cattenburg

Anlage: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.

§	Paragraph
µg	Mikrogramm
€	Euro
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
33. BImSchV	33. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen)
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen
Az.	Aktenzeichen
Bay VGH	Bayrischer Verwaltungsgerichtshof
BGV C 22	Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT- Drs.	Bundestags- Drucksache
BArtSchVO	Bundesartenschutzverordnung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichts- Entscheidung
bzw.	beziehungsweise
dB(A)	Dezibel (A) Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche. Die sog. A-Bewertung berücksichtigt die Besonderheit, dass das menschliche Ohr auf hohe Frequenzen empfindlich reagiert.
d.h.	das heißt
DIN	Deutsche Industrienorm

DN	Nennweite von Rohrleitungen
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EG-ArtSchVO	EG-Artenschutzverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Flora- Fauna- Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GLL	Niedersächsische Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
ha	Hektar
i.S.d.	im Sinne des / der
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
Kfz/h	Kraftfahrzeug pro Stunde
km	Kilometer
kV	Kilovolt
l/s	Liter pro Sekunde
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuS	Luftschadstofftechnische Untersuchung
m	Meter
m ³ /2h	Kubikmeter in zwei Stunden
m ³ /a	Kubikmeter pro Ar
Mio.	Million
MLuS	Merkblatt für Luftverunreinigungen an Straßen
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NDSchG	Denkmalschutzgesetz Niedersachsen
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz

NLSStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NO ₂	Stickstoffdioxid
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o.g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PM 10	Feinstaub mit einem oberen Partikeldurchmesser von bis zu 10 µg
RAS–EW 2005	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LP 4	Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil Landschaftspflege
RAS–Q	Richtlinie für die Anlage von Straßen – Querschnitt
Rd.Erl.	Runderlass
RiStWAG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RL	Richtlinie
RL79/409/EWG	Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
RL 92/43/EWG	Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie)
RLS 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Satz
S.	Seite
s.o.	siehe oben
Slg.	Sammlung
TA- Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
u.a.	unter anderem
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Zeitschrift Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVV-BGV A2	Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

VDI	Verein Deutscher Ingenieure
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, Ausgabe 1997
VRL	Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VSchRL	Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z.B.	zum Beispiel